

1/1997

7. Jahrgang
Heft 7

Dezember 1997

Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

Hrsgg. vom
Institut für
Deutsches und
Europäisches
Parteienrecht

Aus dem Inhalt

Konrad Hesse

**30 Jahre Parteiengesetz:
Zum Stand der Parteienrechtswissenschaft in Deutschland**

Peter Schiffauer

**Einige Überlegungen zu den Perspektiven des Rechts
und der Institution der politischen Parteien**

Claus Arndt

Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

Gregor Stricker

**Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997,
Az.: 7 O 55/97**

Markus Müller

**Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997,
Az.: 7 O 55/97**



Herausgeber

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht
Direktor: Prof. Dr. M. Morlok

Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht ist nach Maßgabe von § 29 UG NW eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität Hagen. Der Errichtungsbeschluss durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung NW erfolgte am 04. Juni 1991.

Hausanschrift: Gut Waterhövel 2
Kattenohler Straße
D - 58091 Hagen

Redaktion

Hans-Rüdiger Schmidt (Redaktionsleitung),
Christiane Knabben, Heike Merten
Gabriele Goetz (Redaktionssekretariat)

Postanschrift

FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht
Postfach 9 40
D-58084 Hagen
Tel.: 02331/987-2912
Fax: 02331/987-324
E-mail: Institut.Parteienrecht@FernUni-Hagen.de

Dimitris Th. Tsatsos	
Editorial.....	5

AUFSÄTZE

Konrad Hesse	
30 Jahre Parteiengesetz: Zum Stand der Parteienrechtswissenschaft in Deutschland.....	7
Peter Schiffauer	
Einige Überlegungen zu den Perspektiven des Rechts und der Institution der politischen Parteien....	13
Claus Arndt	
Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD	21

AUFGESPIEßT

Christiane Knabben	
Ein Ende der Parteimitgliedschaft.....	37
Hans-Rüdiger Schmidt	
Sind Rechenschaftsberichte politischer Parteien nach § 24 PartG vom Vorstand der Partei zu unterschreiben?	37
Nicole Weber	
Ruhestand für Parteimitglieder ?!	39
Heike Merten und Alexandra Bäcker	
Feindliche Übernahme der F.D.P. durch Studierende?	42

DOKUMENTATION

Georgisches Parteiengesetz: Das organische Gesetz über die politischen Vereine (Parteiengesetz) ...	45
---	----

TAGUNGSBERICHT

Gerold Deinzer	
Tagungsbericht über das Internationale Parteienrechtliche Symposium 1997 in Hagen	54

RECHTSPRECHUNG ZUM PARTEIENRECHT

Rechtsprechungsübersicht.....	58
Entscheidung des Bundesparteigerichts der CDU vom 24.09.1996, Az.: BPG 3/95 (Scientology).....	60
Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997, Az.: 7 O 55/97 (Scientology)	71
Gregor Stricker	
Anmerkung zur Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997, Az.: 7 O 55/97	86
Markus H. Müller	
Anmerkung zur Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997, AZ.: 7 O 55/97	90

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 19.11.1997, Az.: 23 K 1884/97 (Festsetzung staatlicher Parteienfinanzierung)	98
---	----

PARTEIENRECHTLICHES SCHRIFTTUM

Neuerscheinungen zum Parteienrecht	114
--	-----

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
PARTEIENRECHT

Veranstaltungen.....	121
Forschungsprojekte	121
Datenbanken des Instituts	123
Schriften zum Parteienrecht	127
Dokumente zum Parteienrecht	130
Aktivitäten der Mitarbeiter.....	131
Das Internet-Angebot des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht	132
Kuratorium	136
Organogramm des Instituts	137

Editorial

Dieses Editorial ist kein Abschied. Trotzdem soll es zunächst auf eine wichtige Veränderung hinweisen. Am 30. Oktober 1997 habe ich nach über sechs Jahren, in denen ich als Direktor die Verantwortung für das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und somit auch für dessen jährlich erscheinende Mitteilungen trug, die Leitung des Instituts an den neuen Direktor, Prof. Dr. Martin Morlok, abgegeben.

Wenigen akademischen Lehrern ist es vergönnt eine Nachfolge zu erleben, die wissenschaftlich und menschlich optimal ist. Hiermit übergebe ich auch die Verantwortung für die Mitteilungen des Instituts meinem Nachfolger Martin Morlok, der auch mein Schüler, Kollege und Freund ist. Er wird in das Leben des Instituts neue Ideen und neue Kräfte einbringen und ihm damit auch weitere Wege eröffnen.

Im Jahre 1997 wurde das Gesetz über die politischen Parteien 30 Jahre alt. Aus diesem Anlaß veranstaltete das Institut im Februar 1997 ein dreitägiges Symposium, dessen Anspruch es war, weit über eine nationale Bestandsaufnahme hinauszugehen. Einen ausführlichen Tagungsbericht zum 10. Internationalen Parteienrechtlichen Symposium „30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland - Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich“ finden Sie im vorliegenden Heft. Als Bd. 4 der beim Nomos-Verlag erscheinenden Reihe „Dokumente zum Parteienrecht“ wird 1998 eine umfassende Dokumentation der Erträge dieser Tagung erscheinen.

Konrad Hesses einleitendes Referat wurde bereits in diesem Mitteilungsheft vorab abgedruckt. An die Gedanken Hesses schließt direkt Peter Schiffauer in einer Nachlese des o.g. Symposiums an. In einem weiteren Aufsatz widmet sich Claus Arndt schließlich aus der Sicht des erfahrenen Praktikers der Schiedsgerichtsbarkeit der SPD.

In der neu aufgenommenen Rubrik „Aufgespießt“ findet der Leser nun kurze Beiträge zu parteirechtlichen Fragestellungen: Christiane Knabben befaßte sich in einer kurzen Stellungnahme mit der Wirksamkeit von Austrittserklärungen gegenüber einer Partei. Hans-Rüdiger Schmidt geht der Frage nach, ob und in welcher Form ein Rechenschaftsbericht einer Partei nach §§ 23 ff. PartG vom Vorstand einer Partei zu unterschreiben ist. Auslöser für Nicole Webers Beitrag zum Ruhen der Parteimitgliedschaft war die öffentliche Auseinandersetzung in der CDU um die Parteimitgliedschaft des Altbundespräsidenten Richard v. Weizsäcker. Ebenfalls aus aktuellem Anlaß befassen sich Heike Merten und Alexandra Bäcker mit der Frage des Anspruchs auf Aufnahme in eine bestimmte Partei.

Das Urteil des Landgerichts Bonn aus Juli 1997 zum Ausschluß von Mitgliedern der „Scientology-Church“ aus der CDU erregte auch öffentliche Beachtung. Mit dem in diesem Heft abgedruckten Urteil des Landgerichts Bonn befassen sich die Anmerkungen von Gregor Stricker und Markus H.

Editorial

Müller. Die im Zusammenhang stehende Entscheidung des Bundesparteischiedsgerichts der CDU findet sich ebenfalls in diesem Heft.

Zum Jahresende 1997 bestätigte sich erneut die Neuralgie des Parteienfinanzierungsrechts. Die F.D.P. stolperte über die nach dem 4. Abschnitt des PartG, vgl. insbesondere § 19 Abs. 1 (Festsetzungsantrag) PartG und § 20 PartG (Abschlagszahlungen), einzuhaltenden Formalia. In dieses Heft wurde die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 19. November 1997 aufgenommen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Mitteilungsheftes befindet sich im Institut eine inhaltliche Aufarbeitung in Vorbereitung.

Die Rubriken *Parteienrechtliches Schrifttum* und *Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht* wurden in gewohnter Weise für den Berichtszeitraum 1997 fortgeschrieben.

Für Ihre Mitarbeit am Heft 7 der Mitteilungen danke ich neben den Autoren und den mit der Redaktion befaßten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts besonders den studentischen Hilfskräften Eleni Dimoudi, Michael Fuß, Susanne Retzko, Kirsten Sondern, Michael Weberink, Gottlieb Wick und Andreas Wieser.

Frau Gabriele Goetz danke ich besonders für ihr großes Engagement bei der Erfassung und Gestaltung der Beiträge.

Dimitris Th. Tsatsos

30 Jahre Parteiengesetz: Zum Stand der Parteienrechtswissenschaft in Deutschland

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Konrad Hesse, Freiburg*

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verfassung werden in zwei Jahren bereits auf ein halbes Jahrhundert ihres Bestandes zurückblicken können - mehr als die gesamte Lebensdauer der Reichsverfassung von 1871. Dies wird Anlaß zu manchem feierlichen, mit Recht dankbaren Rückblick und Ausblick geben. Demgegenüber wird das Gesetz über die politischen Parteien, Thema unseres Symposiums, in diesem Jahr erst 30 Jahre alt, und das, obwohl es ein Herzstück der durch das Grundgesetz konstituierten freiheitlichen Demokratie zum Gegenstand hat.

Diese Verspätung und die bislang kurze Lebensdauer des Parteiengesetzes ist kein Zufall; sie führt uns sogleich mitten in die Probleme einer rechtlichen Ordnung der Aufgaben und des Wirkens der politischen Parteien, welcher das Gesetz gilt und der ich mich in der folgenden kurzen Einführung zuwenden möchte.

I.

Das Parteiengesetz ist in Ausführung des Verfassungsauftrags zu näherer Regelung zustande gekommen, den das Grundgesetz in Art. 21 Abs. 3 dem Bundesgesetzgeber im Anschluß an die vorangehenden Absätze dieses Artikels erteilt hat.

1. Dieser Auftrag machte es notwendig, juristisches Neuland zu betreten. Denn das geschriebene Recht hatte bekanntlich die politischen Parteien bislang nahezu vollständig ignoriert. Rudimentäre Einzelregelungen des früheren Rechts, etwa im Wahl- oder Parlamentsrecht, enthielten keine Ansatzpunkte für ein allgemeines Parteienrecht. So war dem Bundesgesetzgeber nicht mehr vorgegeben als die verfassungsrechtlichen Grundlinien, welche das Grundgesetz soeben normiert hatte. Mit diesen waren indessen die Väter und Mütter des Grundgesetzes bereits in das juristische Neuland vorangegangen, und sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das verfassungsrechtliche Schrifttum waren ihnen darin gefolgt.

Es konnte deshalb nicht am Mangel eines Vorbildes für die dem Gesetzgeber des Parteiengesetzes obliegende Regelung liegen, wenn dieser seine Aufgabe nur zögernd und halben Herzens in Angriff genommen hat. Die alten deutschen Aversionen gegen die politischen Parteien, frühliberale, direktdemokratische oder obrigkeitsstaatliche, mögen eine gewisse Rolle gespielt haben. Ausschlaggebender Faktor dürfte jedoch die tiefe Abneigung der Parteien und ihrer Führungen gegen

* Der Beitrag beruht auf dem Vortrag, den der Verfasser anläßlich des „10. Internationalen Parteienrechtlichen Symposiums“ am 14. Februar 1997 in Hagen hielt.

jede Rechtsbindung gewesen sein. Man erblickte in dieser weniger eine unentbehrliche Sicherung der eigenen Existenz und des eigenen Wirkens als vielmehr ein - nicht einmal notwendiges - Übel. So bestand kaum oder nur geringes Interesse an einer gesetzlichen Regelung, zumal eine solche Regelung im Blick auf die verfassungsrechtlichen Normierungen des Grundgesetzes weitgehend entbehrlich schien.

Den Beleg für diese - keineswegs auf die damalige Lage beschränkte - Auffassung liefert die Entstehungsgeschichte des Parteiengesetzes.

2. Zwei erste Entwürfe des Bundesministers des Innern, die er dem Kabinett bereits 1951 und 1952 vorlegte, fanden keine Gegenliebe. Weder die Regierung noch das Parlament noch die Parteien zeigten an dem Gesetz Interesse, und dabei blieb es in der zweiten Wahlperiode des Bundestages, wengleich der nicht erfüllte Verfassungsauftrag nunmehr allmählich zur Belastung wurde. Im Dezember 1955 berief der Bundesminister des Innern eine Kommission, welche den Gegenstand und die Möglichkeiten eines künftigen Parteiengesetzes zunächst wissenschaftlich abgrenzen und seine Voraussetzungen historisch, soziologisch und rechtlich durchleuchten sollte. Der Bericht der Kommission wurde zwei Jahre später in der Hoffnung auf weitere Klärung der schwierigen Probleme der Öffentlichkeit zur Diskussion übergeben. Diese Diskussion kam indessen kaum in Gang und verebbte sehr bald wieder. Ein neuer Regierungsentwurf von 1959, der weitgehend auf dem Bericht der Parteienrechtskommission beruhte, verfiel 1961 der Diskontinuität der Wahlperioden.

Inzwischen hatte die Finanzierung der Parteien aus staatlichen Haushaltsmitteln begonnen und das bislang fehlende Interesse an einem Parteiengesetz geweckt, das sich freilich auf Fragen der Parteienfinanzierung konzentrierte und alles andere zurücktreten ließ. Es kam im Laufe des Jahres 1964 zu eingehenden interfraktionellen Verhandlungen mit dem Ziel eines gemeinsamen Entwurfs aller Bundestagsparteien; wegen der nun aufbrechenden Gegensätze zwischen den Parteien führten sie jedoch nur zu getrennten Entwürfen, die durch den Ablauf der vierten Wahlperiode des Bundestages abermals gegenstandslos wurden.

Den entscheidenden Anstoß zur Verabschiedung des Gesetzes hat dann das Bundesverfassungsgericht gegeben. In seinem Urteil vom 19. Juli 1966 hat das Gericht seine frühere Rechtsprechung dahin korrigiert, daß eine Finanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Parteien aus staatlichen Haushaltsmitteln mit den Art. 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 GG unvereinbar sei, daß jedoch den Parteien die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes ersetzt werden könnten. Dies bedurfte gesetzlicher Grundlage, und so entfaltete der Gesetzgeber nunmehr eine fast hektische Aktivität. Bereits im Januar 1967 lag ein Entwurf aller Parteien vor. Er wurde am 1. Februar ohne Debatte dem Innenausschuß überwiesen, der am 27. Juni seinen Bericht erstattete. Am folgenden Tage wurde der Entwurf ohne Änderung in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Nachdem der Bundesrat zugestimmt hatte, ist das Parteiengesetz am 27.

Juli 1967 - 18 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und seines Verfassungsauftrags - verkündet worden.

3. Der überlegte und beschwerliche Weg der Entstehung des Gesetzes hatte damit ein Ende gefunden. Darüber, ob es ein gutes Ende war, waren die Auffassungen, wie nicht anders zu erwarten, geteilt. Sie reichten von herber Kritik bis zu dem vorsichtigen Lob des führenden Vertreters der deutschen Staatsrechtswissenschaft: Das Gesetz als Ganzes lasse sich als eine Ordnung bezeichnen, welche die schwierige und umstrittene Materie ausreichend behandelt habe; sie trage den Charakter des Ausgleichs und der Praktikabilität und weise für die innere Ordnung der Parteien einen Weg, der ausgeglichen und geeignet erscheine, auf diesem Felde einer ruhigen und stetigen Entwicklung zur Basis zu dienen.

Richtlinien und Impulse für diese Entwicklung enthielt das Gesetz allerdings nicht. Das, was der Gesetzgeber erreicht hatte, war offenkundig eine nur notgedrungene Erfüllung seines Verfassungsauftrags: eine im wesentlichen deklarative Ausdeutung des Art. 21 Abs. 1 GG, der eine Regelung des primären Anliegens, nämlich der Finanzierung der Parteien, angefügt war. Deren Inhalt freilich ergab sich weniger aus eigenständiger gesetzgeberischer Erwägung als aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dabei ist es in der 30-jährigen Geschichte des Parteiengesetzes geblieben. Zentrales Problem ist neben der Rechenschaftslegung nach wie vor die Finanzierung der politischen Parteien. Dies war Gegenstand der inhalts- und aufschlußreichen Gutachten der beiden Sachverständigenkommissionen, die 1982 und 1992 von den Bundespräsidenten Carstens und v. Weizsäcker berufen worden waren. Die Änderungsgesetze zum Parteiengesetz haben im wesentlichen der Parteienfinanzierung gegolten. Diese waren durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veranlaßt und z.T. bis in Einzelheiten inhaltlich vorbestimmt. Darüber hinausreichende Grundsatz- oder Reformfragen des Rechts der politischen Parteien sind hingegen, soweit ersichtlich, weder im Bundestag noch in den Parteien selbst noch in der 1991 eingesetzten gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zur Sprache gebracht worden.

Das alles wird vielleicht recht kritisch klingen. In der Tat läßt sich fragen, ob der Gesetzgeber eigentlich mehr tun konnte oder sogar mußte, als er getan hat. Das Parteiengesetz hat wenig bewegt. Manches fehlt, manches - wie namentlich der § 5 des Gesetzes - ist verunglückt; immerhin tut das Gesetz seine Dienste, etwa in seiner Definition des Parteienbegriffs, den technischen Vorschriften über Namen, Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien und vor allem den Bestimmungen über die staatliche Finanzierung und Rechenschaftslegung. Zu einer *lex regia* des deutschen Parteienrechts ist das Gesetz nicht geworden. Das konnte auch schwerlich von ihm erwartet werden. Der Blick auf seine Geschichte führt uns jedoch zu Grundfragen, möglicherweise auch zu Grundaporien rechtlicher Ordnung des Parteiwesens. Er eröffnet Einsichten und gibt Anlaß zu Überlegungen, denen ich mich im folgenden, naturgemäß in skizzenhafter Kürze, zuwenden darf.

II.

1. Rudolph Sohm hat seinerzeit sein Lehrbuch des Kirchenrechts mit dem berühmten Satz eingeleitet: Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch. Vieles, auch das, was ich zur Geschichte des Parteiengesetzes ausgeführt habe, scheint dafür zu sprechen, daß dieser Satz sich auf das Parteienrecht übertragen läßt. „Kein Gebiet des Verfassungslebens“, lesen wir bei Gustav Radbruch, „zeigt gegenüber dem Normierungswillen des Gesetzes eine so kräftige Eigengesetzlichkeit wie das Parteiwesen“. Die gleiche Skepsis finden wir bei Erich Kaufmann, der in der Frühphase der Weimarer Republik von den politischen Parteien als „den unheimlichen gesellschaftlichen Gewalten“ gesprochen hat, „die, sich selbst die Normen ihres Verhaltens gebend, ihr Gesetz dem Verfassungsleben aufzwingen und in ihrer durchaus irrationalen Kraft durch staatlich formulierte abstrakte Normen nicht reguliert werden können“. Resignation tritt auch bei Georg Jellinek hervor, der überzeugt gewesen ist, daß Rechtssätze unvermögend sind, staatliche Machtverteilung tatsächlich zu beherrschen, daß die realen politischen Kräfte sich vielmehr nach ihren eigenen Gesetzen bewegen, die von allen juristischen Formen unabhängig wirken. Trifft dies zu, dann bedeutet das in letzter Konsequenz nicht weniger als eine grundsätzliche Verneinung der Wirksamkeit von Parteienrecht, eine Leugnung seiner Daseinsberechtigung als eigenes Rechtsgebiet und Gegenstand einer eigenen Parteienrechtswissenschaft.

Eine derart rigorose Position wird in neuerer Zeit nur selten vertreten. Auch heute fehlt es indessen nicht an berechtigten Warnungen, wie etwa derjenigen Ulrich Scheuners, die Probleme rechtlicher Ordnung des Parteiwesens könnten nur zu einem Teil durch gesetzgeberische Mittel gelöst werden, eine Warnung, die ernst genommen werden muß. Aber das bedeutet nicht, daß Parteienrecht mit dem Wesen der politischen Parteien schlechthin in Widerspruch steht.

Auch wenn es außerstande ist, das Ganze, die Totalität der Wirklichkeit des heutigen Parteiwesens zu ordnen, zu beeinflussen und zu lenken, braucht das Parteienrecht vor der Eigengesetzlichkeit des Lebens und Wirkens der Parteien nicht bedingungslos zu kapitulieren. Seine Fähigkeit zu wirksamer Ordnung und Steuerung ist - weit mehr noch als die normierende Kraft des Faktischen anderer Rechtsgebiete - begrenzt und abhängig von den besonderen Eigenheiten seiner Materie. Werden diese Eigenheiten beachtet, ist Parteienrecht durchaus in der Lage und geeignet, effektive Bedeutung zu entfalten. Die Berücksichtigung seiner Grenzen und Abhängigkeiten ist nicht nur Bedingung sachgemäßer Setzung von Parteienrecht; sie ist auch Grundvoraussetzung sachgemäßer Klärung und Bewältigung seiner komplexen Probleme. Es ist diese Besonderheit, welche das Parteienrecht zu einem eigenen Fachgebiet werden läßt und die Notwendigkeit parteienrechtswissenschaftlicher Forschung begründet.

2. Wo aber liegen die Grenzen, worin bestehen Hindernisse und Vorbedingungen sachgemäßer Setzung, Anwendung und Gestaltung von Parteienrecht? Zur Klärung dieser Frage trägt der Blick auf die Geschichte des Parteiengesetzes Wesentliches bei.

Die wichtigste Grenze, zugleich aber auch Vorbedingung sachgemäßer rechtlicher Ordnung des Parteienwesens, besteht in der Notwendigkeit prinzipieller Freiheit der Parteien von staatlicher Regelung und Rechtsbindung. Ohne diese Freiheit und die mit ihr untrennbar verknüpfte rechtliche Gleichheit der Parteien kann es in der Demokratie keinen freiheitlichen politischen Prozeß geben. Politische Willensbildung und Entscheidung, Grundaufgabe der Parteien in jenem Prozeß, lassen sich deshalb inhaltlich nicht an Rechtsnormen binden. Insofern muß das Recht sich unmittelbarer oder mittelbarer Ingerenz auf die Bildung, den Bestand und die vorausgesetzte Tätigkeit der Parteien enthalten. Wohl aber kann und muß es die Freiheit der Parteien gewährleisten, ihren Gebrauch ermöglichen und sie schützen - wozu es auch gehört, Tendenzen einer Identifizierung der Parteien mit dem Staat entgegenzuwirken. Soll das Parteienrecht diese Aufgabe nicht verfehlen, sondern wirksam erfüllen, so muß es sich auf das Grundlegende und auf funktionsgerechte Teil- und Einzelregelungen beschränken.

3. Das Grundlegende regelt die Verfassung selbst. Soweit ihre Bestimmungen weit gefaßt sind, können sie den Ausgangspunkt und Rahmen gesetzlicher Regelung bilden. Verfassungsrechtlich verpflichtet, diesen Rahmen auszufüllen, ist der Gesetzgeber indessen nur in den engen Grenzen, welche die in Art. 21 Abs. 1 GG gewährleistete prinzipielle Staatsfreiheit dem Verfassungsauftrag des Art. 21 Abs. 3 GG zieht. Weitere Bestimmungen kann der Gesetzgeber treffen, aber er muß das nicht tun. Ideen zu entwickeln, Initiativen zu entfalten, neue Konzeptionen zu entwerfen oder auch nur Regelungen zu treffen, welche ihm zweckmäßig erscheinen, ist dem Gesetzgeber nicht versagt; allerdings ist dies auch nicht zu erwarten, weil alle seine Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sein müssen, d.h. jedoch der Sache nach unter dem Vorbehalt verfassungsgerichtlicher Entscheidung stehen.

Das führt, wie die Entwicklung zeigt, dazu, daß für eigene richtungsgebende Entscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers nur wenig Raum bleibt: Parteienrecht ist primär Verfassungsrecht, das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts näher ausgeformt wird. Dem parlamentarischen Gesetzgeber bleiben neben der Umsetzung dieser Rechtsprechung nur Regelungen von nachgeordneter Bedeutung.

4. Ob darin eine Fehlentwicklung liegt, kann meines Erachtens mit Recht bezweifelt werden. Wie uns die Geschichte des Parteiengesetzes lehrt, zeigen die Parteien, abgesehen von den Fragen der Parteienfinanzierung und Rechenschaftslegung, nur geringes Interesse an gesetzlichen Regelungen des Parteiwesens. Es besteht insoweit die erwähnte deutliche Abneigung, die auf verschiedenen Motivationen beruhen mag, jedenfalls indessen zum Hindernis zügiger Verabschiedung von Gesetzen werden kann, welche Leben und Wirken der Parteien betreffen. Hinzu kommt der Umstand, daß die Verabschiedung in aller Regel eine Stimmenmehrheit erfordern wird, welche Einigkeit der beiden großen Parteien voraussetzt. Unvermeidlich ist Parteiengesetzgebung schließlich Rechtsetzung in eigener Sache und trägt deshalb die Versuchung zur Selbstbegünstigung in sich. Gewiß kann das alles an der Zuständigkeit des Gesetzgebers nichts ändern. Doch stellt sich die Frage, ob der Schutz der Freiheit

der politischen Parteien bei dem durch die Parteien beherrschten parlamentarischen Gesetzgeber am besten aufgehoben ist.

5. Das Grundgesetz hat es unternommen, diesen Schutz der rechtsprechenden Gewalt, im besonderen dem Bundesverfassungsgericht anzuvertrauen. Nach den zurückliegenden geschichtlichen Phasen der Bekämpfung, der Ignorierung, später der kritischen Distanz, schließlich der Gleichschaltung und des Untergangs der demokratischen Parteien in der Zeit des Unrechtsregimes will es mit dieser großen Neuerung verhindern, daß Gleiches sich in der zweiten deutschen Demokratie wiederholt.

Parteienrecht ist hauptsächlich Verfassungsrecht. Alles Wesentliche ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz oder aus den dem positiven Verfassungsrecht immanenten Grundsätzen. In der Konsequenz dieser Sach- und Rechtslage liegt es, wenn die Ausformung und Fortbildung des Parteienrechts in erster Linie dem Bundesverfassungsgericht zugewachsen ist.

Dagegen wird sicher eingewendet werden, daß der Schutz der Freiheit der politischen Parteien bei dem ins Gerede gekommenen Bundesverfassungsgericht keineswegs besser aufgehoben sei als bei dem Gesetzgeber: Auch Verfassungsrechtsprechung könne keine Gewähr für die „Richtigkeit“ ihrer Lösungen bieten, wofür namentlich auf die Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung verwiesen werden wird, die das Gericht in seinem Urteil vom 9. April 1992 mit Recht von Grund auf revidiert hat. Immerhin treten hier die erwähnten Hindernisse einer effektiven Gesetzgebung nicht auf; es wird nicht in eigener Sache, sondern von einer unabhängigen Instanz entschieden, und die Wirksamkeit der Entscheidungen dürfte nach bisheriger Erfahrung insgesamt größer sein als diejenige gesetzlicher Regelungen von Parteienrecht.

Allerdings muß das Bundesverfassungsgericht sich vor seinen Entscheidungen sachkundig machen. Dazu fehlen ihm die hierfür vorgesehenen Mittel und Einrichtungen des parlamentarischen Gesetzgebers. Um so wichtiger wird deshalb die Hilfe unabhängiger Wissenschaft. Das gilt auch für die Wissenschaft von den Parteien und ihrem Recht. Ihr öffnet sich angesichts der hier skizzierten Situation ein weites und lohnendes Aufgabenfeld, das im Zeichen des europäischen und weltweiten Zusammenwachsens der demokratischen Verfassungsstaaten vor allem auch den internationalen Vergleich umfassen muß.

Einige Überlegungen zu den Perspektiven des Rechts und der Institution der politischen Parteien

- Nachlese eines Symposions¹ -

Dr. Peter Schiffauer, Luxemburg

I. „Parteienrecht ist Verfassungsrecht“

Was setzt diese große These des späten Konrad Hesse² voraus, was impliziert sie?

Erste implizite Voraussetzung ist der *Rückgriff auf eine außerrechtliche Realität*: die Partei als gesellschaftliches Aggregat zur Erringung, Ausübung und Erhaltung politischer Macht.

Zweite implizite Voraussetzung ist ein *materieller Verfassungsbegriff*, die Verfaßtheit politischer Ordnung, sei es durch einen Text oder durch Tradition, in Formen rechtsstaatlicher Demokratie.

Dritte Voraussetzung, schwieriger zu orten als die beiden ersten, ist eine, wenn auch begrenzte, *Gestaltungskraft des Rechts gegenüber der Parteienwirklichkeit*.

Die Eingangsthese impliziert die klassischen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Öffentlichkeit, wie sie die erste Generation des Parteienrechts gegenüber dem Staat entfaltet hat³.

Sie eröffnet den Horizont einer zweiten Generation⁴ des Parteienrechts, das diese Prinzipien für multikulturelle Gesellschaftsformen und transnationale politische Ordnungen erst noch entfalten muß⁵.

Sie setzt in der Informationsgesellschaft eine größere Transparenz des Staates⁶ voraus, denn nur virtuelle Zugänglichkeit substantieller politischer Information kann dem gegensteuern, daß Parteien und mit ihnen die politische Öffentlichkeit daran verkommen, daß die Medien sich nur noch für die Dramatisierung ritueller Ereignisse interessieren.

¹ 10. Symposion des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht der FernUniversität Hagen, 14. - 16. Februar 1997.

Die folgenden Ausführungen stehen ausschließlich in der persönlichen Verantwortung des Verfassers. Sie können in keiner Weise der Institution zugerechnet werden, für die der Verfasser beruflich tätig ist. Für einige kritische Hinweise bin ich Herrn Axel Hanisch, von 1989 bis 1995 Generalsekretär der Sozialdemokratischen Partei Europas, dankbar.

² Konrad Hesse, „30 Jahre Parteiengesetz: Zum Stand der Parteienrechtswissenschaft in Deutschland“, Teil B, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.) „30 Jahre Parteiengesetz - Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich“, Dokumente zum Parteienrecht, Bd. 4 i.E; Vorabdruck in diesem Heft S. 6 ff.

³ Vgl. die Diskussion Teil B unter Vorsitz von Ernst Gottfried Mahrenholz, in: D. Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

⁴ Zu diesem Konzept: Martin Morlok, „Für eine zweite Generation des Parteienrechts, Teil B, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

⁵ Richtungsweisend: Penelope Foundethakis, „Die Parteiinstitution in Griechenland, Teil D, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

⁶ Entgegnung auf die Referate von Fritz Behrens, „Die Zukunft der Parteiendemokratie in der Informationsgesellschaft“, Teil A, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.) a.a.O.(Fn. 2); Peter Hintze, „Die Zukunft der Parteiendemokratie in der Informationsgesellschaft“, Teil A, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

Sie erfordert, da alle Definitionsversuche nur ein Stück Wirklichkeit ausgrenzen würden, ein kontinuierliches Arbeiten an der Grenzlinie zwischen Politik und Recht, die auch die Gestaltungskraft des Parteienrechts bestimmt.

II. Der Rückgriff auf die außerrechtliche Realität

Partei ist unlösbar verknüpft mit Macht. Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft war zu beobachten, wie sich Machteliten politische Parteien schufen⁷. Freie Machtradikale lassen sich ansonsten in europäischen Gesellschaften kaum beobachten, doch subsistieren Reste archaischerer Machtstrukturen wie des Klientelsystems⁸. Gutgemeinte Versuche, politische Macht und Einfluß der Parteien in der Gesellschaft zurückzudrängen, bergen die Gefahr, statt eines Fortschritts zu einer aristotelischen „Wahl der Besten“, zu einem Rückfall in archaischere Strukturen zu führen.

Macht und Führung sind Verhaltensmuster, die menschliche Gesellschaften mit den höheren Wirbeltieren teilen. Im Reich des Geistes, der rationalen Vernunft, sind diese Phänomene bisher kaum erörtert worden⁹. Doch wollen wir in Erinnerung an Hans Blumenberg der Frage nicht ausweichen: „Muß mit der Vernunft vernünftig umgegangen werden? Und falls es müßte, könnte es?“¹⁰. Wir wollen unser bestes tun, um mit der Vernunft halbwegs vernünftig umzugehen und das Vorhandensein der Macht von Menschen über Menschen in jeder rechtlichen Ordnung nicht zu verschweigen. Politische Parteien in einer rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung sind Institutionen, um solche Macht zu kanalisieren und, in dem Maße wie ihre Ausübung öffentlich wird, auch zu bändigen.

Als Gefäß demokratisch verorteter Macht können Parteien nur wirken, *indem sie in ihrer Veränderung in der Zeit die sich verändernden Machtstrukturen aufnehmen*. Ihre gegenwärtige Gestalt ist Ergebnis eines Selektionsprozesses der institutionellen Evolution. Und sie müssen für weitere Evolution offen bleiben, damit die Ausübung von Macht sich nicht in obskure Gefilde auslagert.

Starre Begriffsbildungen, Festschreibung theoretischer Modelle in der Wissenschaft sind kontraproduktiv. Die Grenzen rechtlicher Gestaltung sind eng.

Wer es befürwortet, die Einflußnahme der Parteien auf der Besetzung nicht-politischer Ämter zurückzudrängen¹¹, muß sich die Frage stellen lassen, welche undurchsichtigen Klientelverhältnisse und Seilschaften entstehen würden, wenn das Feld nicht länger politisch besetzt bliebe¹². Und wer

⁷ Galina Luchterhand, „Die Parteiinstitution in Rußland“, Teil D, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

⁸ Sichtbar werden sie freilich erst, wenn sie in kriminelle Handlungen ausarten, seien es politische Korruptionsskandale oder mafiöse Vereinigungen.

⁹ Eine erwähnenswerte Ausnahme bildet Elias Canetti, *Masse und Macht*, Düsseldorf 1960.

¹⁰ Hans Blumenberg, *Die Sorge geht über den Fluß*, Frankfurt 1987, S. 209.

¹¹ Vgl. Martin Morlok, a.a.O. (Fn. 4).

¹² Die Beurteilung der Eignung, Qualifikation wird, jedenfalls von einem bestimmten Niveau an, unvermeidlich im Meinungsstreit stehen und der *alleinige* Rückzug auf Verfahren der Kooptation impliziert strukturellen Konservatismus, wenn nicht sklerotisches Epigonentum. Gerade in einem System objektiver Anforderungen

bezweifelt, daß eine politische Partei ein Reisebüro betreiben können muß¹³, muß sich dem Argument stellen, daß es in der heutigen Gesellschaft nicht nur massenhaft Arbeitslose, sondern auch massenhaft Überarbeitete gibt, für die die einzig reale Gelegenheit zu einem Kontakt mit politisch Gleichgesinnten eine Urlaubsreise sein mag. In nicht wenigen europäischen Ländern und in nicht allzu ferner Vergangenheit, im Zeitalter des Manchesterkapitalismus und obrigkeitsstaatlich betriebener Volksverdummung, war Bildungsarbeit ein politischer Akt. Sind wir sicher, ob nicht künftig angesichts der heraufdämmernden Isolierung der Menschen durch elektronische Kommunikation, die Schaffung von Kontakten in Fleisch und Blut zum politischen Akt werden wird? Wer in gutgemeinter Sorge um Problemlagen der Gegenwart das Regelungsnetz für die Tätigkeiten der Parteien verdichten möchte, läuft statt dessen Gefahr, ohne es zu wollen ins Fleisch der politischen Handlungsfreiheit zu schneiden.

III. Der rechtliche Gestaltungsraum

Parteienrecht ist Verfassungsrecht. Gesetzgeberischer Gestaltung sind enge Grenzen gesetzt. Zudem sind Parteien durch ihre Mitglieder in den gesetzgebenden Körperschaften so manifest präsent, daß die Legislative, von Lichtblicken abgesehen, nicht einmal zur Beseitigung von Mißständen in der Lage ist. Nach Hesse¹⁴ ist das berufene Kontrollorgan *das Verfassungsgericht*. Das mag in Rechtsordnungen wie der deutschen funktionieren, in der Parteien auch über die erforderliche prozessuale Rechtsstellung verfügen. Andere Rechtsordnungen kennen andere Kontrollmechanismen¹⁵ im Rahmen der staatlichen Organe.

Dabei ist das Recht der Parteien stets *bezogen auf den Staat*. Doch wird dieser Staatsbezug fragwürdig in dem Maße *wie die Staaten die Fähigkeit verlieren, die Lebensbedingungen ihrer Bürger effizient zu gestalten und sie vor Gefahren zu schützen*¹⁶. Die Staaten begegnen diesem realen Machtverlust dadurch, daß sie - in unterschiedlichen Formen und Intensität - dazu übergehen, ihre Souveränität gemeinsam auszuüben. Bei diesen Formen aggregierten oder integrierten Handelns verlieren die politischen Instanzen - und damit auch die Parteien - die Kontrolle über die politische Gestaltung wichtiger Lebensbereiche zunehmend an die staatlichen Ministerialverwaltungen. Die Schlagworte von demokratischem Defizit und Bürokratenherrschaft beleuchten dies.

Im gleichen Zeitraum, in dem sich diese geschichtlichen Prozesse vollzogen haben, hat die in der Europäischen Gemeinschaft *verwirklichte Freizügigkeit* ansatzweise eine *multikulturelle Gesellschaft*

sind politische Aspekte zuweilen das Salz in der Suppe und lassen dem Unterlegenen den Trost, nicht notwendig der Schlechtere zu sein.

¹³ Vgl. Martin Morlok, (Fn. 4).

¹⁴ Vgl. die Diskussion Teil B unter Vorsitz von Ernst Gottfried Mahrenholz, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

¹⁵ Vgl. von Michel Fromont, „Die Parteiinstitution in Frankreich“, Teil D, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2) und Penelope Fountethakis, Die Parteiinstitution in Griechenland, Teil D, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

entstehen lassen. In anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Bürger empfinden sich nicht länger als Emigranten, die für ihre Lebensentscheidung den Verlust politischer Rechte in Kauf nehmen. Erste Grundlagen einer Bürgerschaft einer Europäischen Union sind mit den in Artikel 8c des EG-Vertrags geregelten originären Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament und auf kommunaler Ebene bereits Rechtswirklichkeit geworden.

Hier eröffnen sich unbesetzte Räume, in denen sich die Parteiinstitution entfalten kann. Doch vermag sie dies nicht in ihrer traditionellen Form als Partei auf dem Horizont des Nationalstaats. Gewiß, mit wachsender Verflechtung gerade in Europa intensivierten sich auch die außenpolitischen Kontakte auf Parteebene. Aber reicht dies aus, um die sich bildenden Machtstrukturen in das Gefäß demokratischer Parteien einzubinden? Zeigt nicht z.B. der Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über die BSE-Krise, wie sich in Abwesenheit von transparenteren (Partei)-Loyalitäten in einer supranationalen Verwaltung andere Loyalitäten ausbilden können, deren Auswirkung auf das Gemeinwohl viel negativer ist als bei Loyalitäten zu demokratischen, an gemeinsamen Verfassungszielen orientierten Parteien?

Wenn von einer zweiten Generation des Parteienrechts die Rede ist, muß dann nicht Thema sein, *die rechtliche Gestaltung des Übergangs in Arbeit zu nehmen*, den Parteien um den Preis ihres Überlebens beschreiten müssen. Doch wenn sie nicht in der Lage sind, die neuen Räume zu besetzen, in denen Macht ausgeübt wird, werden sie auch ihre Fähigkeit verlieren, Gefäß für die Ausübung politischer Macht im staatlichen Rahmen zu sein. Vielleicht liegt darin ein Stück der gegenwärtigen Krise der politischen Parteien begründet, daß nicht nur die Medien, sondern die Parteien selbst symbolische Rituale zu Ereignissen aufplustern, und daß sie hierzu faktisch gezwungen sind, weil die politische Dramatik auch ihnen sich bereits entzogen hat. Die Entscheidungen über die Lebensfragen Europas werden auf den Tagungen des Europäischen Rates geprägt, doch welche Partei vermag noch einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen auszuüben, die ein von ihr gestellter Regierungschef auf einer solchen Tagung trifft? Mit anderen Worten: *Hängt das Schicksal europäischer Demokratie nicht auch an der Herausbildung echter europäischer Parteien?*

IV. Die Gestaltungsmittel

Wir begreifen die Europäische Union als politische und Rechtsgemeinschaft eigener Art¹⁷. Sie ist verfaßt durch das Primärrecht der Union, die „Gründungsverträge“. Der Entfaltungsraum politischer Parteien auf der Ebene der Europäischen Union ist vorgegeben durch Artikel 138a EG-Vertrag, der einen

¹⁶ Vgl. Klaus Hänsch, „Die Demokratie in der Europäischen Union“, Teil C, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

¹⁷ Einige Überlegungen zur näheren Bestimmung dieser Eigenart und ihrer Entwicklungsperspektive habe ich vorgelegt in „Politische Parteien in einer immer engeren Union der Völker Europas“, in: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht, FernUniversität Hagen, Heft 6, Dezember 1996, S. 80 ff.

Verfassungsauftrag enthält¹⁸. Diese Bestimmung unterliegt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der insoweit als Verfassungsgericht tätig wird.

Erste Schritte in Richtung eines Aufbaus politischer Parteien auf der Ebene der Europäischen Union sind aus praktischen Gründen eng mit der Tätigkeit des Europäischen Parlaments verbunden. Dieser Zusammenhang liefert auch die rechtliche Legitimation dafür, daß das Europäische Parlament im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts¹⁹ bei dieser Aufbauarbeit logistisch und mit Sachmitteln Unterstützung leistet. Wie D. Tsatsos gezeigt hat, verliert diese Legitimationskette jedoch ihre Tragfähigkeit in dem Maße, wie europäische Parteien ihre Aufgabe über ein Korollar der Parlamentsarbeit hinausgehend in der politischen Durchdringung einer europäischen Öffentlichkeit finden und die Bürger der Union in ihre Willensbildungsprozesse unvermittelter einbinden²⁰.

In bezug auf die Einführung und Ausgestaltung eines Systems der Wahlkampfkostenerstattung hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 23. April 1986²¹ entschieden, daß der Erlaß von Regeln auf diesem Gebiet noch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, solange es hierfür keine gemeinschaftsrechtliche Befugnisnorm gibt. In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Wahlkampfkostenerstattung als Teil des Wahlverfahrens angesehen und unter Artikel 7 Absatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 subsumiert. Dies Urteil betrifft somit nicht unmittelbar das Parteienrecht, doch wird man aus ihm die Folgerung ziehen können, daß eine ausdrückliche, im Primärrecht der Union verankerte Befugnisnorm die weitere Entwicklung des Rechts Europäischer Politischer Parteien auf eine solidere Grundlage stellen würde.

Auf Initiative von D. Tsatsos hat die griechische Regierung, unterstützt vom Europäischen Parlament²², deshalb eine „Verfassungsergänzung“ vorgeschlagen, die Ergänzung von Artikel 138a EG-Vertrag durch eine begrenzte abgeleitete Rechtsetzungsbefugnis, die den rechtlichen Rahmen und finanzielle Aspekte europäischer politischer Parteien umfassen würde.

Bei dieser Rechtsetzung kann es nicht um eine Übertragung detaillierter Regelungen - etwa des deutschen Parteiengesetzes - auf die Ebene der Europäischen Union gehen²³, sondern nur um die

¹⁸ Diese von Dimitris Th. Tsatsos; in: EuGRZ 1994, S. 45 begründete These hat in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion weitgehende Anerkennung gefunden.

¹⁹ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat das Europäische Parlament die Befugnis, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sein ordnungsgemäßes Funktionieren und die Durchführung seiner Verfahren sicherzustellen“ (Rechtssache 230/81, Luxemburg/Parlament, Slg. 1983, 255, 287).

²⁰ Dimitris Th. Tsatsos, Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die konstitutionelle Stellung der Europäischen Politischen Parteien, Europäisches Parlament, Sitzungsdokument A4-O342/96, S. 11 f.

²¹ Rechtssache 294/83 „Les Verts“ /Europäisches Parlament, Slg. 1986, 1372.

²² Entschließung vom 10. Dezember 1996 zur konstitutionellen Stellung der Europäischen Politischen Parteien, Abl. C 20 vom 20.01.1997, S. 29 ff.

²³ Dimitris Th. Tsatsos, „Entwicklung und Perspektiven der Parteienrechtsforschung und der Parteiendemokratie“, Teil A, in: Dimitris Th. Tsatsos u.a. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2) betonte dies noch einmal ausdrücklich.

Konkretisierung einiger Grundregeln, die man als *Bestand gemeineuropäischer Verfassungskultur*²⁴ identifizieren könnte.

Innerhalb dieses sehr weitgespannten und unzählige Möglichkeiten offen lassenden Rahmens ist die Entwicklung Europäischer Politischer Parteien Sache der politischen Praxis. Dabei werden einige Themen sehr umstritten sein, zum Beispiel eine eventuelle Übertragung des aus dem deutschen Grundgesetz bekannten Instruments des Parteiverbots bei verfassungswidrigen Zielen oder Tätigkeiten einer Partei auf die europäische Ebene. Denn die rechtsvergleichende Betrachtung erhellt, daß dieses Instrument nicht zum europäischen Gemeingut gehört²⁵. Insgesamt aber wird über die Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes eine Gewähr gegeben, daß die verfassungsrechtlichen Grundregeln bei dieser Entwicklung beachtet werden.

V. Zur Grenzlinie von Recht und Politik

Recht beansprucht, der Ausübung von Macht, auch politischer Macht, Grenzen zu setzen. Politik beansprucht, mit Verbindlichkeit setzen zu können, was Recht sein soll. Der offenkundige Gegensatz zwischen diesen beiden Ansprüchen wird in den Verfassungssystemen der europäischen Staaten in durchaus unterschiedlicher Weise aufgelöst. Bei der prinzipiell unbeschränkten Entscheidungsmacht des Parlaments im britischen System wirkt das Rechtliche über eine tiefe Traditionsverwurzelung in die politischen Prozesse ein, wie sie wohl nur in einer Gesellschaft mit weithin ungeschriebenem Verfassungs- und Rechtssystem möglich ist.

In der französischen Gesellschaft, die die tiefgreifendste politische Revolution in der europäischen Geschichte zustandegebracht hat, vertraut man als Garant von Freiheit, Gleichheit und Öffentlichkeit eher den politischen Akteuren als dem Richterstand, auch wenn das Feld verfassungsgerichtlicher Kontrolle in Frankreich an Bedeutung zunimmt.

Gesellschaften wie die italienische oder die deutsche, die ihre rechtsstaatlich - demokratische Verfassung nicht durch eine politische Revolution errungen haben, sondern wesentliche bürgerliche Freiheiten durch den Auf- und Ausbau des Rechtsstaates innerhalb konstitutioneller Monarchien verwirklichen konnten, messen dagegen der Richterschaft wesentlich größere Bedeutung bei der Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit zu. Dabei zeigt gerade die jüngste Geschichte Italiens, welche tiefgreifende Veränderungen von einer verantwortungsbewußten, rechtsstaatlich engagierten Richterschaft ausgelöst werden können.

Bei diesem amorphen Bestand europäischer Verfassungskultur wird die Scheidung von Recht und Politik auf europäischer Ebene nicht durch eine trennscharfe Linie, sondern allenfalls als mäanderförmige Topographie möglich sein.

²⁴ Vgl. Peter Häberle, „Gemeineuropäisches Verfassungsrecht“, in: EuGRZ 1991, S. 261 ff.; Dimitris Th. Tsatsos, „Europäische Parteirechtskultur“, in: DÖV 1988, 1 ff.

Dabei ist freilich eine Vorentscheidung durch das Vorhandensein eines Textes mit materiellem Verfassungscharakter getroffen. Politik auf der Ebene der Europäischen Union vollzieht sich innerhalb eines durch Verträge gesetzten rechtlichen Raumes, in dem die letztendlich verbindliche Auslegungskompetenz dem Europäischen Gerichtshof übertragen ist.

Doch damit ist nur ein Anknüpfungspunkt gewonnen, das Mäanderband noch lange nicht festgelegt.

Zu fragen wäre erstens, ob die vertragschließenden Parteien im Rahmen der Europäischen Verträge alles vereinbaren können, was ihnen politisch beliebt? Diese Frage veranlaßt, in einem ersten Schritt diejenigen Inhalte als nicht „unionsfähig“ auszugrenzen die Parlamente der Mitgliedstaaten nicht rechtswirksam ratifizieren könnten. Ob innerhalb der prinzipiell ratifikationsfähigen Inhalte des Primärrechts Fälle rechtswidriger Primärrechtsetzungen denkbar sind, soll hier nicht in spekulativer Weise vertieft werden. Völlig auszuschließen ist diese Möglichkeit jedenfalls nicht, da politische Gemengelagen auch durch in sich widersprüchliche Normsetzungen aufgelöst werden können. Die Einheit (im Sinne von Widerspruchsfreiheit) des Primärrechts kommt durchaus als übergeordneter Rechtsgrundsatz in Betracht, unter Berufung auf den der Europäische Gerichtshof es ablehnen könnte, einem politischen Willen Folge zu leisten, der in einem unzweideutigen Normbefehl verkörpert ist.

Von größerer Relevanz ist vielmehr die Frage, welche Grenzen das Primärrecht der Union, ergänzt durch die anerkannten Grund- und Menschenrechte und die gemeinsamen tragenden Verfassungsprinzipien der Mitgliedstaaten (die europäische Verfassungskultur), dem politischen Willen des Sekundärgesetzgebers der Union zieht. In diesem Zusammenhang sei nur an die beeindruckende These von D. Tsatsos²⁶ erinnert, daß zur europäischen Verfassungskultur gerade der Respekt der Vielfalt der einzelstaatlichen Verfassungskulturen zählt. Das setzt Mehrheitsentscheidungen, sei es im Europäischen Parlament oder im Ministerrat, relevante Grenzen. Nicht daß das Europäische Parlament oder der Ministerrat daran gehindert wären, über eine derartige Frage mit Mehrheit abzustimmen²⁷. Doch muß die überstimmte Minderheit über effiziente prozedurale Mittel verfügen, um eine mögliche Befugnisüberschreitung der Mehrheit vor einem unabhängigen Verfassungsorgan geltend zu machen, das nach der Logik der Europäischen Verträge nur der Europäische Gerichtshof sein kann.

Die politische Entscheidung legitimiert sich nach demokratischem europäischen Verständnis aus der Mehrheit, die zwischen Optionen zu wählen hat, für die es vielleicht gute Argumente, nicht aber zwin-

²⁵ Vgl. Michel Fromont a.a.O. (Fn. 15); Penelope Foundethakis, a.a.O. (Fn. 15) und die spanische Verfassungslage.

²⁶ „Die Europäische Unionsgrundordnung“, in: EuGRZ 1995, S. 295.

²⁷ Denkbar wäre freilich auf der Ebene der Geschäftsordnung des Rates oder des Parlaments ein Prüfungsrecht, z.B. des Präsidenten, in bezug auf die Vereinbarkeit der zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge mit dem Primärrecht und eventuell eine Verwerfungskompetenz einzuführen. Solche Instrumente wären aber politisch problematisch und könnten letztlich auch das Auslegungsmonopol des Europäischen Gerichtshofes unterlaufen.

gende Sachnotwendigkeiten oder Konsens gibt²⁸. Die richterliche Entscheidung erhält ihre Legitimation durch Rückbindung an diskursive Entscheidungsverfahren und Entscheidungskriterien, die virtuell konsensfähig sein müssen.

Die institutionelle Stellung des Europäischen Gerichtshofes im System der Europäischen Verträge gibt eine hilfreiche Veranschaulichung für diese These. Die Verträge übertragen dem Europäischen Gerichtshof ein Letztentscheidungsrecht für alle Auslegungsfragen²⁹. Doch hängt die Wirksamkeit seiner Entscheidungen in der Realität der Europäischen Union davon ab, daß Institutionen der Union und Mitgliedstaaten diese Entscheidungen beachten. Gewiß, Nichtbeachtung wäre Rechtsbruch und gehäufte Rechtsbrüche würden mit dem Funktionieren der Rechtsgemeinschaft das Funktionieren der Union selbst in Frage stellen. Doch fehlte einem oder einer Gruppe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes die innere Überzeugungskraft, die Rückbindung an existierenden Konsens, müßte trotzdem befürchtet werden, daß die politischen Entscheidungsträger sich stillschweigend über sie hinwegsetzen.

In dieser unübersichtlichen Topographie zwischen letztlich nur durch Mehrheiten zu rechtfertigenden politischen Entscheidungen und letztlich nur durch Rückvermittlung an existierenden Konsens ihre Kraft gewinnenden richterlichen Entscheidungen muß die zweite Generation des Rechts europäischer Parteien seine Lebensfähigkeit behaupten. Dies spricht für den Vorrang der politischen Praxis und eine stützende, aber sehr zurückhaltende Rolle von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Damit aber dieser Prozeß in Gang kommt, wäre eine klarstellende Ergänzung des Primärrechts der Europäischen Union hilfreich, im Vertrauen darauf, daß die Gesetzgebungsorgane der Union die Weisheit besitzen werden, von der zu schaffenden Rechtsetzungsbefugnis nur in dem unerläßlichen Mindestmaß Gebrauch zu machen.

²⁸ In einem solchen Fall wird es in der Regel keinen politischen Meinungsstreit geben, denn es wäre selbstmörderisch für jedwede politische Konstellation, wollte sie sich gegen eine allgemein anerkannte Sachnotwendigkeit oder gegen einen bestehenden gesellschaftlichen Konsens wenden. Das wesentlich Politische liegt da, wo solcher Konsens nicht einmal in Sicht ist, vgl. Peter Schiffauer, „Wortbedeutung und Rechtskenntnis“, Berlin 1979, S. 246 ff.

²⁹ Mit den bekannten (bedauerlichen) Ausnahmen aufgrund von Artikel L EU-Vertrag.

Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

Prof. Dr. Claus Arndt,

stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundesschiedskommission

A. Die Errichtung von „Parteischiedsgerichten“ schreibt § 14 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG)¹ zumindest für die Bundesebene und die Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe zwingend vor. Wilhelm Henke² hielt es vor der Verabschiedung des Parteiengesetzes nicht für zulässig, daß ein Gesetz dies von den Parteien verlangt und meinte damit wohl, dies sei verfassungswidrig. Leider begründete Henke diese Auffassung nicht näher. Er hielt die Errichtung solcher Gerichte aber auch für nicht erforderlich. Einmal könnten sie ohnedies nur vorläufige Entscheidungen fällen, da die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte hierfür zur Verfügung stehe und zudem ein besseres Mittel gegen Machtmißbrauch zu Lasten der Parteimitglieder bilde sowie kleinere Parteien durchaus ohne Schiedsgerichtsbarkeit auskommen könnten. Schließlich sei die Begründung, die die Bundesregierung für die Errichtung von Parteischiedsgerichten bei der Vorlage ihres Entwurfs gegeben habe³, nicht überzeugend, da die Verfassung (Art. 21 Abs. 1 GG) nur verlange, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse. Ein „demokratisch-rechtsstaatliches Denken“, das nach Meinung der Regierung eine parteiinterne Gerichtsbarkeit verlange, finde im Grundsatz keine Stütze, da eine „rechtsstaatliche innere Ordnung“ der Parteien nicht vorsehe. Man dürfe die Analogie zwischen Staat und Parteien nicht zu weit treiben, denn die rechtsstaatliche Ordnung gehöre dem Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit an, wohingegen die Parteipolitik zwar demokratisch legitimiert, aber nicht rechtsstaatlich geordnet sein müsse. Die Auffassungen Henkes aus dem Jahre 1964 sind einerseits heute nur noch Geschichte, da die gesetzgebenden Organe mit § 14 PartG anders entschieden haben. Sie dürften aber auch inhaltlich kaum zu halten sein, da es schwer vorstellbar ist, wie die modernen Parteien als Massenorganisationen mit hunderttausenden von Mitgliedern demokratische Legitimation erreichen wollen, ohne rechtsstaatlich organisiert zu sein. Heute polemisiert Henke dann aber gegen Strickrodt⁴, der die Parteigerichtsbarkeit in den Dienst der Integrität der Kandidaten für Staatsämter gestellt wissen will. Sie soll schon innerhalb der Partei Fälle verfolgen, in denen die Treuepflicht, wie sie etwa Beamten obliegt, verletzt worden ist. Henke sieht darin eine mit der Parteifreiheit unvereinbare Einbeziehung der Parteien in den staatlichen Ämterbereich. Der besondere Pflichtenstatus des Abgeordneten und Beamten könne nicht in die Partei hinein erweitert werden.

¹ Vom 24.07.1967 (BGBl. I S. 773, jetzt gültig i.d.F. vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 148)).

² Das Recht der politischen Parteien, Göttingen 1964, S. 75.

³ Bundestagsdrucksache III/1509, S. 25.

⁴ Selbstkontrolle und Selbstreinigung der Parteien, AöR, Band 76 (1950/51), S. 496 (499).

Henke hat auch nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes seine zurückhaltende Beurteilung der Parteischiedsgerichtsbarkeit in der späteren Auflage seines Buches über das Recht der Parteien⁵ nicht aufgegeben. Dies hängt insbesondere mit der rechtsdogmatischen Einordnung dieser Institutionen zusammen, auf die weiter unten einzugehen ist.

B. Die SPD hat sich - gestützt auf § 14 PartG - eine dreistufige Gliederung der Schiedskommission (wie sie die Parteischiedsgerichte nennt) gegeben, die sich unmittelbar an das Organisationsstatut der Partei (§ 8 Organisationsstatut/OSt) anschließt: Es gibt Unterbezirks- und Bezirksschiedskommissionen sowie die Bundesschiedskommission. Soweit die Organisationsgliederungen aus Traditionsgründen abweichende Bezeichnungen tragen⁶, folgen die Schiedskommissionen diesen. Dies gilt jedoch nur für Landesverbände, die selbst Organisationsgliederungen im Sinn des § 8 OSt sind⁷. § 8 Abs. 4 OSt gestattet aber auch die Bildung von Landesverbänden in Bundesländern, in denen mehr als ein Parteibezirk besteht. Diese Verbände sind keine Organisationsgliederungen im Sinne des § 8 OSt⁸. Bei ihnen können keine Schiedskommissionen errichtet werden. Gehört auf einer Organisationsebene eine besonders große Zahl von Mitgliedern der Partei an oder gibt es aus anderen Gründen Bedarf, so können mehrere Schiedskommissionen auf einer Ebene gebildet werden. Zur Gewährleistung des gesetzlichen Richters müssen dann die jeweiligen Zuständigkeiten abstrakt und vor Beginn eines Verfahrens für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder der Kommission schriftlich festgelegt sein.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden auf der jeweiligen Organisationsebene nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder dieser Ebene gelten (§ 2 Abs. 4 Schiedsordnung/SchO). Für die Bundesschiedskommission sind daher die Wahlvorschriften für die Mitglieder des Bundesparteivorstandes anzuwenden (§ 2 Abs. 2 SchO, § 23 Abs. 3 bis 9 OSt). Das bedeutet, daß in geheimer Wahl mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen zunächst der/die Vorsitzende und anschließend zwei Stellvertreter(innen) und schließlich in einem Wahlgang vier weitere Beisitzer(innen) gewählt werden. Alle Kandidaten benötigen im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten (absolute Mehrheit; § 23 Abs. 3 OSt). Erreicht ein Bewerber (eine Bewerberin) diese Mehrheit nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 23 Abs. 6 OSt). Wie bei allen anderen Wahlen ist auch bei der Besetzung der Schiedskommission die in § 11 Abs. 1 OSt vorgeschriebene Quote einzuhalten, nach der Männer und Frauen jeweils mindestens 40 % der Mitglieder stellen müssen. Alle Wahlen erfolgen aufgrund von Vorschlägen, die der Parteivorstand der jeweiligen Ebene spätestens vier Wochen vor der Wahl vorzulegen hat. Auf dem Bundesparteitag können weitere Kandidaten(innen) bis spätestens einen Tag vor der

⁵ 2. neubearbeitete Auflage, Göttingen 1972, S. 102 ff.

⁶ So heißen die Unterbezirke in Berlin und Hamburg Kreise.

⁷ Das ist nur in Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, dem Saarland und Schleswig-Holstein und in den neuen Bezirken in der früheren DDR der Fall.

⁸ Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz.

C. Arndt: Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

Wahl schriftlich vorgeschlagen werden, wenn mindestens 40 Delegierte den Vorschlag unterstützen. Die Anzahl der bei der Wahl erzielten Stimmen ist maßgebend für die Reihenfolge, in der die Gewählten als gesetzliche Richter zur Entscheidung im Einzelfall berufen sind. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird er/sie von dem/der Stellvertreter(in) vertreten, der/die höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt das Los (§ 4 SchO). Alle Mitglieder der Schiedskommissionen können bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Über das Vorliegen von Befangenheit entscheiden die beiden übrigen Mitglieder, die nur einstimmig die Befangenheit verneinen können (§ 5 SchO).

Das Organisationsstatut der SPD kennt drei verschiedene Verfahrensgegenstände, für deren Entscheidungen die Schiedskommissionen zuständig sind (§ 34 OSt):

- (1) Parteiordnungsverfahren als Quasi-, Straf- oder Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber einzelnen Parteimitgliedern (§ 34 Abs. 2 Nr. OSt),
- (2) Statutenstreitverfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen der Parteigliederungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien, die der Parteivorstand für die Arbeitsgemeinschaften⁹ beschließt (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 OSt),
- (3) Anfechtung und Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 OSt).

1. Parteiordnungsverfahren können (ausschließlich) auf Antrag einer Organisationsgliederung (§ 8 OSt) gegen Mitglieder durchgeführt werden, die durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigen, sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig machen (§ 35 Abs. 1 OSt).

Als Sanktion auf das statutenwidrige Verhalten eines Mitglieds sieht § 35 Abs. 2 OSt die Erteilung einer Rüge, die zeitweise Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren, das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren und den Ausschluß aus der Partei vor. Auf Ausschluß kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist (§ 10 Abs. 4 PartG, § 35 Abs. 3 OSt). Unter Schaden ist dabei nicht eine materielle (insbesondere finanzielle) Einbuße der Partei zu verstehen, sondern die Beeinträchtigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit, die Gefährdung ihrer Kampagnefähigkeit oder ihres inneren

⁹ Arbeitnehmer, Jungsozialisten, Senioren (60 +), Selbständige usw.

Zusammenhalts und die Beeinträchtigung von Wahlaussichten. Es handelt sich mithin um einen politischen Schadensbegriff.

Antragsbefugt ist jede Organisationsgliederung im Bundesgebiet. Örtlich zuständig für die Entscheidung ist die Schiedskommission des Unterbezirks, in dem das Mitglied wohnt (§ 35 Abs. 4 OSt, § 1 Abs. 2 SchO) oder dem das Mitglied außerhalb seines Wohnsitzes aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 OSt angehört. In den Fällen, in denen seine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so daß das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksverband als auch der Bundespartei Vorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten anordnen (§ 18 SchO). Diese Anordnung gilt uno actu als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. In diesem Falle ist abweichend von § 35 OSt die Bezirksschiedskommission zuständig (§ 19 Abs. 2 SchO).

2. Bei Statutenstreitverfahren wird über abstrakte Rechtsfragen anlässlich konkreter Streitigkeiten entschieden. Zwar nennen § 34 Abs. 2 Nr. 2 OSt und § 21 Abs. 1 SchO Streitgegenstand dieser Verfahrensform nur die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts, der Satzungen (der Untergliederungen aller Stufen der Partei), der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Parteiarbeitsgemeinschaften. Die Schiedskommissionen haben aber in ständiger Rechtsprechung auch das übergeordnete Recht bis zum Grundgesetz stets in diese Prüfung mit einbezogen, so daß sie ihren Entscheidungen eine einheitliche Normenhierarchie von den Ortsvereinssatzungen über die der höheren Parteigliederungen und das Organisationsstatut, das (staatliche Landesrecht, einschließlich des Kommunalrechts - sofern es in den einzelnen Bundesländern solche Normen gibt) und das Bundesrecht bis zur Verfassung zugrunde legen¹⁰.

Antrag auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, die örtlich im Geltungsbereich der umstrittenen Norm gelegen ist. Ist der Streit im Bereich eines Parteibezirkes entstanden, ist dessen Schiedskommission zuständig, in allen anderen Fällen die Bundesschiedskommission (§ 21 SchO). Der Anteil der Statutenstreitverfahren am gesamten Geschäftsanfall der Bundesschiedskommission schwankt in den einzelnen Jahren zwischen 20 % und 30 %.

3. Schließlich sind die Schiedskommissionen noch zur Entscheidung über Wahlanfechtungen und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen berufen. Zuständig ist die Bezirksschiedskommission in erster Instanz, hat die Wahl jedoch auf einem Bezirksparteitag oder Bundesparteitag stattgefunden, die Bundesschiedskommission. Antragsvoraussetzung ist aber in jedem Fall, daß die Wahlanfechtung

¹⁰ Vgl. z.B. Statutenstreitverfahren 10/1989/St. zur Auslegung des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes und des Organisationsstatuts der SPD vom 22.08.1991, abgedruckt in Claus Arndt, Amt und Mandat, Band 3, Baden-Baden 1996, S. 240.

C. Arndt: Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

oder der Antrag auf Nichtigkeitserklärung binnen zweier Wochen beim Vorstand der nächsthöheren Parteigliederung (bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei) geltend gemacht wird.

Dieser kann Neuwahlen anordnen oder die Anfechtung oder den Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung innerhalb zweier weiterer Wochen zurückweisen. Ist letzteres der Fall, kann jedes Parteimitglied binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat (der angerufene Vorstand oder die Schiedskommission können jedoch einstweilige Anordnungen treffen) ist nur dann zulässig, wenn der behauptete Mangel Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann (§§ 11 und 12 Wahlordnung/WO).

Auftragsberechtigt sind

- a) der zuständige Vorstand,
- b) die Vorstände übergeordneter Organisationsgliederungen und
- c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird (§ 12 Abs. 1 WO).

Bei Arbeitsgemeinschaften kann auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei die Wahl anfechten.

Nichtig sind Wahlen, wenn

- a) eine Person gewählt wurde, die nicht Mitglied der SPD war,
- b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl ihm das Recht dazu unanfechtbar von einer Schiedskommission aberkannt war,
- c) die gewählte Person einer anderen politischen Partei oder einer Organisation angehört, deren Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 Ost als mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar erklärt worden ist,
- d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl vorgeschrieben ist, oder
- e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann von jedem Parteimitglied gestellt werden - bei dem zuständigen Parteivorstand sogar mündlich.

Ob § 11 Abs. 2 WO allerdings rechtswirksam anordnen kann, daß wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl ein staatliches Gericht erst dann angerufen werden kann, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat, erscheint fraglich, da nicht erkennbar ist,

was dieses Gericht an der Entscheidung hindern könnte. Allerdings wird in der Regel (wenngleich nicht notwendigerweise immer) in einem solchen Fall das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen sein¹¹.

Haben die Anfechtung oder der Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung Erfolg, dann ordnet die Schiedskommission die Durchführung von Neuwahlen an (§ 12 Abs. 7 i.V.m. § 11 Abs. 6 WO).

4. Die Grundlage der Entscheidung der Unterbezirks- und Bezirkschiedskommission in Parteiordnungsverfahren ist die mündliche Verhandlung (§ 8 Abs. 1 SchO), deren Zeitpunkt und Ort der/die Vorsitzende festlegt. Er/sie bestimmt auch eine(n) Schriftführer(in), der/die Parteimitglied sein muß und zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist. In der Regel ist die mündliche Verhandlung parteiöffentlich, die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen, wenn der/die Antragsgegner(in) nicht widerspricht. Zuhörer können von der Verhandlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebietet. Beteiligte, Beistände und Zuhörer, wenn sie Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht folgen (§ 16 SchO). Die Entscheidung kann bei den Schiedskommissionen der beiden unteren Instanzen im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller(in) und Antragsgegner(in) schriftlich damit einverstanden erklärt haben (§ 8 Abs. 5 SchO). Die Bundesschiedskommission kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SchO). Nach einem Grundsatzbeschluß der Bundesschiedskommission macht diese prinzipiell von diesem Recht Gebrauch, es sei denn, ihr erscheint wegen der Bedeutung des Falls oder weil sie für die weitere Aufklärung des Sachverhalts - die schriftlich nur schwer erfolgen könnte - ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung erforderlich. Diese findet dann vielfach nicht in Bonn bzw. Berlin am Sitz der Geschäftsstelle, sondern im Bezirk des Antragsgegners (der Antragsgegnerin) statt.

Beteiligte am Parteiordnungsverfahren sind

- (1) das Mitglied gegen das sich der Antrag richtet (Antragsgegner/in),
- (2) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller/in),
- (3) die Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung, die bis zum endgültigen Verfahrensabschluß beitrifft und dazu berechtigt ist, weil das Verfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört, und
- (4) Parteimitglieder oder Vertreter von Organisationsgliederungen, die der/die Vorsitzende oder die Schiedskommission beiladen (§ 9 SchO).

¹¹ Allerdings geht die absolut herrschende Meinung heute davon aus, daß Maßnahmen der Vereine wie auch der politischen Parteien erst nach der Erschöpfung des vereins- bzw. parteiinternen Rechtsweges zulässigweise bei den staatlichen Gerichten angefochten werden können (Norbert Heimann, Die Schiedsgerichtsbarkeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1977, S. 280, mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

C. Arndt: Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

Die Zahl der Vertreter von Organisationsgliederungen ist auf zwei begrenzt. Auf Antrag des/der Antragsgegner(s/in) läßt die Schiedskommission ein Parteimitglied als Beistand zu. Beistand kann jedes Parteimitglied ohne Rücksicht auf seine (etwa juristische) Vorbildung oder eine sonstige Qualifikation sein¹². Rechtsanwälte als Beistände müssen ebenfalls Mitglieder der Partei sein. Diese Beschränkung erfolgt - wie Martin Morlok mit Recht feststellte¹³ - aus der in Art. 21 Abs. 1 GG als eine besondere Form der Tendenzfreiheit folgenden Parteifreiheit¹⁴ (§ 11 Abs. 3 SchO). Nach § 10 SchO sind die Schiedskommissionen verpflichtet, in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich der wesentliche Inhalt der Verhandlung ergibt. Anträge der Beteiligten, Beschlüsse der Schiedskommission sowie auf Verlangen der Beteiligten einzelne Äußerungen sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll kann von allen Beteiligten eingesehen werden (§ 12 SchO). Ein darüber hinausgehendes Einsichtsrecht in die Verfahrensakten gibt es allerdings nicht. Wird eine unanfechtbare Schiedskommissionsentscheidung bei einem staatlichen Gericht angefochten, kann auch dieses die Vorlage der Schiedskommissionsakten ebensowenig verlangen wie der Kläger eines solchen Zivilprozesses. Die Schiedskommissionen fällen ihre abschließenden Entscheidungen nach geheimer Beratung, an der nur ihre zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen dürfen. Gegen die Anwesenheit von Ersatzmitgliedern bestehen jedoch keine Bedenken, wenngleich diese natürlich nicht mitabstimmen dürfen (§ 13 Abs. 3 SchO).

Die Schiedskommission stützt ihre Entscheidung auf die freie Überzeugung, die sie aus den Akten und der Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung gewonnen hat. Sie ist dabei an die Anträge Beteiligter nicht gebunden (§ 13 Abs. 1 SchO). Sie kann im Berufungsverfahren auch zu Ungunsten des/der Antragsgegner(s/in) selbst dann eine Sanktion verschärfen, wenn der/die Antragsteller/in dies nicht beantragt oder nur der/des Antragsgegner(s/in) das Rechtsmittel eingelegt hat (Zulässigkeit der *reformatio in peius*). Die Schiedskommission muß in Parteiordnungsverfahren entweder eine Maßnahme (Sanktion) nach § 35 OSt verhängen, die Feststellung treffen, daß der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat, oder das Verfahren einstellen (§ 15 SchO)¹⁵. Trotz des Wortlauts des § 15 SchO ist es der Schiedskommission jedoch nicht verwehrt, auch andere Entscheidungsformen, die in der staatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind, in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. So hat die

¹² So auch mit guten Gründen Trutz Graf Kerksenbrock, *Der Rechtsschutz des Parteimitglieds vor Parteischiedsgerichten*, Kiel 1985, S. 147, Norbert Heimann, a.A. a.a.O. (Fn. 11), S. 240.

¹³ NJW 1991, S. 1162.

¹⁴ So auch das OLG Köln (Urteile 10 U 192/71 am 28.08.1972 und 24 U 51/90 vom 19.12.1990) unter Aufhebung des anders lautenden Urteils 15 O 345/89 vom 22.02.1990 des LG Bonn.

¹⁵ Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Schuld des/der Antragsgegner(s/in) gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, wenn der das Verfahren begründete Antrag zurückgenommen wird (§ 15 Abs. 2 SchO) oder der/die Antragsgegner(in) durch Tod oder Austritt aus der Partei ausscheidet.

Bundesschiedskommission z.B. im Wege der Einstweiligen Verfügung kurz vor einem Bundesparteitag die Delegierten eines Unterbezirks, der im Anschluß an eine staatliche kommunale Neuordnung die Zugehörigkeit zu einem Parteibeizirk gewechselt hatte, einem der beiden streitenden Bezirke zugewiesen¹⁶. In § 15 Abs. 3 SchO sind zudem zwei in Abs. 1 nicht erwähnte weitere Entscheidungsformen vorgesehen: Einmal kann die Schiedskommission das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall gleichzeitig vor einem staatlichen Gericht oder einer Schiedskommission (§§ 1025 ff. ZPO) anhängig ist oder wenn gegen den/die Antragsgegner(in) Sofortmaßnahme nach § 18 SchO eingeleitet sind. In diesem Fall kann und muß die Schiedskommission unabhängig vom Stand des Hauptverfahrens prüfen, ob die Sofortmaßnahmen fort dauern oder aufgehoben werden sollen (§ 15 Abs. 3, 19 Abs. 3 SchO). Beides sind selbständige Entscheidungen.

Auf Statutenstreitverfahren sind die hier dargestellten Verfahrensvorschriften für Parteiordnungsverfahren sinngemäß anzuwenden (§ 21 Abs. 5 SchO). Allerdings wird die Regel umgekehrt, nach der grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist: Hier ist das Verfahren in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlungen bleiben aber zulässig (§ 21 Abs. 4 SchO).

5. Alle Entscheidungen sind wie die Urteile staatlicher Gerichte mit Gründen zu versehen und nach den Grundsätzen der Relationstechnik aufzubauen. Jede Entscheidung der Unterbezirks- und Bezirksschiedskommissionen ist - sofern ein Rechtsmittel gegeben ist - mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 13 Abs. 5 SchO). Fehlt diese, dann beginnt eine eventuelle Rechtsmittelfrist nicht zu laufen. Auf die Berechnung dieser und anderer Fristen finden die Vorschriften der §§ 187 und 193 BGB Anwendung (§ 30 SchO).

Gegen die abschließenden Entscheidungen der Instanzschiedskommissionen können alle am Verfahren Beteiligten - also auch die Beigetretenen und Beigeladenen - das Rechtsmittel der Berufung an die übergeordnete Schiedskommission einlegen (§§ 25, 26 SchO). Gegen Berufungsentscheidungen der Bezirksschiedskommission ist die weitere Berufung an die Bundesschiedskommission allerdings nur dann zulässig, wenn die Berufung als unzulässig verworfen worden ist oder schwerere Sanktionen nach § 35 Ost verhängt worden sind (Parteiausschluß, zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen). Die Berufung einer antragstellenden Organisationsgliederung ist jedoch auch dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine der erwähnten schweren Maßnahmen erkannt worden ist und die Mittelinstanz eine mildere Maßnahme gewählt hat. Berufungsschiedskommissionen können eine Sache an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts beruht oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt wurde.

¹⁶ Claus Arndt, Spuren in der Zeit, Düsseldorf 1991, S. 107.

Ist eine Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen, ist sie unbegründet, so ist sie zurückzuweisen. Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei (§ 31 SchO). Antragsgegner(innen) werden die notwendigen Kosten erstattet, wenn kein Verstoß gegen die Parteiordnung festgestellt wird. Ist nicht auf Ausschluß erkannt, dann kann die Schiedskommission die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn dies wegen besonderer Umstände oder der sozialen Lage des/der Antragsgegners(s/in) angemessen erscheint.

6. Entscheidungen der Parteischiedskommissionen können vor den staatlichen Gerichten angefochten werden. Zuständig ist die ordentliche (Zivil-) Gerichtsbarkeit. Sofern man mit der hier vertretenen Auffassung (s. unten), die Parteischiedskommissionen nicht als Schiedskommissionen im Sinne der ZPO nach den §§ 1025 ff. ansieht, und auch § 1027a ZPO daher nicht greift, entsteht die Frage, ob die staatlichen Gerichte die Erschöpfung des innerparteilichen Rechtsweges für die Zulässigkeit der Anfechtung von Schiedskommissionsentscheidungen ansehen (können oder müssen). Dies hat das Kammergericht bejaht¹⁷. Man wird ihm zustimmen müssen - schon weil das Rechtsschutzbedürfnis in der Regel fehlen dürfte. Unstreitig ist die Anfechtbarkeit der letztinstanzlichen innerparteilichen Entscheidungen - in der Regel also der der Bundesschiedskommission.

§ 3 PartG gewährt den Parteien das Recht, unter ihrem Namen zu klagen. Sie können ebenso auch verklagt werden. So ist z.B. in dem in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregenden Fall des Parteausschlusses eines Landtagsabgeordneten, der in der Bundesschiedskommission verhandelt und entschieden worden ist¹⁸, nacheinander vom Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bundesschiedskommission das Landgericht Bonn, das Oberlandesgericht Köln und der Bundesgerichtshof angerufen worden. Alle drei haben die Klage als zwar zulässig, aber unbegründet abgewiesen¹⁹.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die unmittelbare aktive und passive Parteifähigkeit auch für die Gebietsverbände der der Bundesorganisation nachgeordneten nächsthöheren Stufen gelten (§ 3 PartG). Obwohl schon aus der besonderen Aufzählung dieser Gebietsverbände (in der SPD also der Bezirke) neben der Partei als solcher erkennbar ist, daß § 3 PartG lex specialis zu § 50 ZPO ist und diesen damit ausschließt, hat sich diese Auslegung in Rechtsprechung und Literatur jedenfalls für Untergliederungen, die eigene Aufgaben haben (wie es bei den Untergliederungen der politischen

¹⁷ KG, Urteil 16 U 1591/69 vom 25.07.1969, zitiert auch vom OLG Frankfurt/M, in: NJW 1970, S. 2250/2252; Max Vollkommer, Schiedsgerichte politischer Parteien, in: Festschrift für Heinrich Nagel, Münster/W. 1987, S. 478; Norbert Zimmermann, Rechtsstaatsprinzip und Parteigerichtsbarkeit, Frankfurt/M. 1979, S. 154; Norbert Heimann a.a.O., (Fn. 11), S. 280 mit weiteren Hinweisen. Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, Sten. Protokoll über die 50. Sitzung des Bundestagsinnenausschusses vom 21.04.1967, S. 11 (13).

¹⁸ Die Entscheidung ist abgedruckt bei Claus Arndt, a.a.O., (Fn. 10), S. 232.

¹⁹ NJW 1994, S. 3610.

Parteien regelmäßig der Fall ist), hinsichtlich der passiven Parteifähigkeit nach § 50 ZPO nicht durchgesetzt²⁰.

Die Zuständigkeit des anzurufenden staatlichen Gerichts²¹ richtet sich - wie grundsätzlich in allen Zivilprozessen - nach dem Streitwert. Durch die Neuregelung, nach der auch bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten unter DM 10.000,00 die Zuständigkeit von den Land- auf die Amtsgerichte übergegangen ist²², ist für den Großteil der Verfahren gegen Entscheidungen der Bundesschiedskommissionen nunmehr das Amtsgericht zuständig, da sehr selten ein Streitwert über DM 10.000,00 angenommen wird. Dadurch wird zunächst bewirkt, daß ein Einzelrichter am Amtsgericht zur Entscheidung berufen ist und zugleich verhindert, daß der Bundesgerichtshof im Rechtszug letztlich über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des obersten Parteigerichts befindet.

Besondere Verfahrensvorschriften außer den oben erwähnten (vorherige Anrufung eines Vorstandes, Fristen, Zuständigkeiten) kennt das Parteirecht der SPD nicht. Aufgrund eines fortlaufenden Forschungsprojektes sammelt die FernUniversität Hagen/Westfalen alle Entscheidungen der Bundesschiedskommission und stellt sie in anonymisierter Form jedermann zur Einsicht - insbesondere zu Forschungszwecken zur Verfügung. Die FernUniversität sammelt in gleicher Weise auch die entsprechenden Entscheidungen der anderen politischen Parteien in der Bundesrepublik.

C. Betrachtet man die so eingerichtete und organisierte Parteigerichtsbarkeit der SPD, so ergibt sich - auch im Hinblick auf die parallele Entwicklung bei den übrigen Parteien in der Bundesrepublik - die Frage, wie die Schiedskommissionen rechtsdogmatisch einzuordnen sind.

1. Zunächst liegt es nahe, sie am Maßstab der §§ 1015 ZPO zu messen. Henke²³ sieht als entscheidendes Kriterium dafür an, ob es sich bei einem Gremium um eine Schiedskommission nach § 1025 ZPO handelt, welche Art von Tätigkeit sie ausübt. Ein echtes Schiedsgericht sei eine neutrale Stelle, die über eine Rechtsstreitigkeit im Verhältnis zwischen zwei anderen entscheide, also ihrer Struktur nach der Zivilgerichtsbarkeit analog sei. Wenn die Stelle aber ihrer Struktur nach der Straf- oder Disziplinargerichtsbarkeit analog sei, weil sie einseitig Maßnahmen verhängt, über die kein Vergleich möglich sei (§ 1025 Abs. 1 ZPO), dann handele es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO. Betrachte man die durch das Parteiengesetz und die Parteisatzungen den Parteigerichten übertragenen Aufgaben, dann sei es eindeutig, daß es sich hier nicht um Schiedsgerichte im Sinne der ZPO handele.

²⁰ KG in: NJW 1988, S. 3153; OLG Bamberg in NJW 1982, 895; Kainz, NJW 1985, S. 2616; Stöber, Vereinsrecht, 6. Aufl., Rdnr. 6 u.v.a.; a.A. Norbert Heimann a.a.O. (Anm. 11), S. 240.

²¹ Auf den ursprünglichen Streit; ob hier die ordentlichen (Zivil-) Gerichte oder die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, kann hier nicht eingegangen werden.

²² Art. 3 des Gesetzes vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50).

²³ a.a.O. (Fn. 5), S. 104.

Man wird dem zustimmen müssen - zumal da auch die Form der Errichtung - durch Vertrag zwischen denen, deren Streit geschlichtet werden soll - nicht der Kreation der Parteigerichte entspricht, die wie Vorstände von Parteien von Parteitagern oder Mitgliederversammlungen gewählt werden. Es ist schließlich auch möglich, daß das Mitglied der Partei noch gar nicht oder einer örtlich ganz anderen Gliederung angehörte, als die Schiedskommission gewählt wurde. Die Konstruktion eines Vertrages, wie ihn § 1025 Abs. 1 ZPO erfordert, wäre daher völlig willkürlich²⁴. Deshalb sind die Schiedskommissionen keine Schiedsgerichte im Sinne der ZPO²⁵. Daher treten auch die Folgen eines Schiedsvertrages zwischen der Partei und dem Mitglied nicht ein (wie z.B. der Unzulässigkeit einer Klage, § 1027a ZPO).

Allerdings sollte dennoch eine klare Trennung zwischen dem Parteischiedsverfahren und einem Prozeß vor den staatlichen Gerichten in der gleichen Art erreicht werden, wie § 1027a ZPO dies für das Schiedsverfahren und dem Zivilprozeß vorsieht. Das Parteiengesetz sollte daher um eine Vorschrift erweitert werden, wie sie auch § 1032 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des 10. Buches der ZPO²⁶ enthält, der auf dem Bericht der Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts²⁷ beruht. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß staatliche Gerichte Klagen als unzulässig abzuweisen haben, wenn die gleiche Angelegenheit vor einem Parteischiedsgericht anhängig ist. Erst nach Unanfechtbarkeit der parteischiedsgerichtlichen Entscheidung (bzw. Erschöpfung des innerparteilichen Rechtsweges) sollte die Klage vor dem staatlichen Gericht möglich werden. Andererseits räumt diese Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung des Parteischiedsverfahrens durch die staatlichen Gerichte die Bedenken aus, die Wolfgang Voit²⁸ gegen die Neufassung des 10. Buches der ZPO durch die oben erwähnte Vorlage der Bundesregierung unter dem Stichwort „Privatisierung der Gerichtsbarkeit“ erhebt.

Fraglich ist, ob durch die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung über § 1048 ZPO dennoch auch von Parteien „echte“ Schiedsgerichte errichtet werden können²⁹. Dazu müßte man die Parteisatzung als eine Vereinbarung ansehen, die z.B. einem Testament gleichzusetzen wäre. Mangels praktischer Relevanz kann jedoch die Frage dahingestellt bleiben, ob - wie z.B. Henke annimmt³⁰ - „echte“ Schiedsgerichte für die Parteien errichtet werden könnten, die dann aber andere Aufgaben, als die

²⁴ Es erscheint nicht überzeugend, wenn Henke (a.a.O.), (Fn. 5) im Anschluß an eine Entscheidung des RG (RGZ 153, 267/269) annimmt, eine Parteisatzung könne auch als „Verfügung“ im Sinne des § 1048 ZPO (analog einer testamentarischen Verfügung etwa) angesehen werden und damit in der Lage sein, ein echtes Schiedsgericht im Sinne von § 1025 ZPO zu konstituieren.

²⁵ Norbert Heimann (a.a.O.), (Fn. 11) - wenn auch mit anderer Begründung - S. 152, a.A. Trutz Graf Kerssenbrock (a.a.O. Anm. 12), S. 89. Mit Recht weist Max Vollkommer (a.a.O.), (Fn. 17) darauf hin, daß dies auch gesetzgeberische Absicht bei der Schaffung des Parteiengesetzes war.

²⁶ BT-Drucksache 13/5274.

²⁷ Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1994.

²⁸ JZ 1997, S. 120.

²⁹ Bejahend: Klaus Stern, Staatsrecht, Band II, München 1980, S. 922 mit weiteren Nachweisen.

³⁰ a.a.O., (Fn. 5), S. 104.

nach § 14 PartG gebildet, besitzen müßten³¹. Norbert Heimann hält solche Schiedsgerichte bei Parteien sogar für verfassungswidrig³².

2. Die Parteischiedsgerichte sind Organe der politischen Parteien und nehmen daher rechtsdogmatisch weitgehend an deren verfassungsrechtlichem Schicksal teil.

Es liegt im Wesen der Demokratie, daß die vom Volke ausgehende Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Dieser Volkswille kann jedoch in einer modernen Massengesellschaft nur dann zum Zwecke der Staatswillensbildung artikuliert zum Ausdruck gebracht werden, wenn das Volk sich zu aktionsfähigen Gruppen, den politischen Parteien, zusammenschließt³³. Gustav Radbruch hat schon vor der Nazizeit mit Recht darauf hingewiesen, daß die politischen Parteien die „letzten Kurationsorgane aller anderen Organe“ (des Staates) sind, ohne deren Zwischenschaltung die amorphe Volksmasse gar nicht im Stande wäre, die Organe der Staatsgewalt aus sich zu entlassen³⁴. Gerhard Leibholz wies schon 1931 auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Halle/Saale darauf hin, daß eine wirkliche Demokratisierung die Einordnung der Aktivbürger in die politischen Parteien und der Parteien in den Staat voraussetze³⁵. Freilich war diese Auffassung über den Charakter der politischen Parteien auch unter den Staatsrechtslehrern der Vorhitzerzeit keineswegs Allgemeingut. Heinrich Triepel z.B. einer ihrer führenden Köpfe betonte mit Nachdruck, daß seiner Meinung nach die Parteien extrakonstitutionelle Erscheinungen seien, deren Beschlüsse vom Standpunkt des Rechts aus gesehen unverbindliche und unmaßgebliche Äußerungen eines dem Staatsorganismus fremden sozialen Körpers seien. Die Behauptung, der Staat sei auf den Parteien aufgebaut, sei daher rechtlich unhaltbar³⁶. Georg Jellinek stimmte Triepel bei und betonte, daß der Begriff der Partei in der staatlichen Ordnung keine Rolle spiele³⁷. Mit Recht führt Gustav Radbruch diese Parteitheorien auf die noch nicht überwundene Ideologie des Obrigkeitsstaates - das Streben nach sogenannter Überparteilichkeit - zurück³⁸. Die Lehre Hegels dürfte eine der wesentlichen geistigen Quellen dieser die Parteien ablehnenden Staatstheorie sein, die den Staat als sittliches Ganzes sieht und die Partei damit mit der „Gewalt weniger“ dem „besonderen zufälligen Interesse“ identifiziert, das gerade neutralisiert werden soll, und damit notwendigerweise den Parteien gegenüber eine abwehrende Stellung einnehmen muß.

Die Texte der deutschen Verfassungen nehmen bis nach dem 2. Weltkrieg dann auch von den Parteien keine Kenntnis. In der Weimarer Reichsverfassung taucht der Begriff der politischen Parteien nur in

³¹ Bejahend z.B. Max Vollkommer (a.a.O.), (Fn. 17), S. 502.

³² Norbert Heimann (a.a.O.), (Anm. 11), S. 152.

³³ BVerfGE I, 223; 6, 24.

³⁴ Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Band I, S. 285 ff.

³⁵ Recht - Staat - Wirtschaft, Düsseldorf 1951, Band III, S. 99 (107).

³⁶ Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, 2. Aufl., Berlin 1930, S. 24.

³⁷ Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914, S. 114.

³⁸ a.a.O., (Fn. 34), S. 288.

einem abwehrenden Nebensatz (Art. 130 WRV) auf Art. 118 der Badischen Verfassung von 1947 ist im deutschen Rechtsraum der erste Text, der auf dieser Ebene Kenntnis von den politischen Parteien nimmt, obwohl natürlich die Staatspraxis und das Verfassungsleben in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts tatsächlich weitgehend von den politischen Parteien bestimmt wurde. Weiter als die Mehrheit der Staatsrechtslehrer und die Verfassungstexte ging da schon die Rechtsprechung. So erkannte z.B. der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Weimarer Republik in ständiger Rechtsprechung die politischen Parteien als streitende Teile im Verfassungsprozeß an³⁹.

Das Grundgesetz hat mit der stillschweigenden Verleugnung der politischen Parteien weltweit als einer der ersten Verfassungstexte⁴⁰ Schluß gemacht und ihnen mit Art. 21 GG einen eigenen Artikel gewidmet. Hierdurch ist ein grundsätzlicher Wandel in der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien eingetreten. Die weitreichendsten Folgerungen aus dieser verfassungsrechtlichen Normierung hat Gerhard Leibholz mit seinen berühmt gewordenen Vortrag vor dem 38. Deutschen Juristentag in Frankfurt am Main⁴¹ gezogen. Er definierte die Bundesrepublik als Parteienstaat. In seinen Anfangsjahren ist auch das Bundesverfassungsgericht ihm hierhin weitgehend gefolgt, wobei Leibholz als Mitglied des Zweiten Senats prägend gewirkt hat. Schon im 1. Band der amtlichen Entscheidungssammlung steht der schlichte Satz „Heute ist jede Demokratie zwangsläufig ein Parteienstaat⁴²“. Später hat diese scharfe Pointierung etwas nachgelassen⁴³. Gleichwohl wird man heute davon ausgehen können, daß die politischen Parteien zwar keine Staatsorgane sind, aber als Teilnehmer an der Staatswillensbildung im Verfassungsrechtskreis⁴⁴ bezeichnet werden können. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sie heute unter bestimmten Voraussetzungen Beteiligte am Organstreit vor dem Bundesverfassungsgericht⁴⁵, aber auch vor Gericht aktiv und passiv legitimiert sind⁴⁶. Auch gilt das öffentliche Vereinsrecht⁴⁷ für die politischen Parteien nicht⁴⁸. Ferner ist auf § 37 PartG hinzuweisen, der die Anwendung der §§ 54 Satz 2 und 61 bis 63 BGB für politische Parteien ausschließt.

³⁹ Lammers-Simon, Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund des Art. 12 Abs. 2 RV, Band I (1929), S. 321, 329, 341, 352, 356, 357, 397, 398; RGZ 118, 22, 411, 416.

⁴⁰ Art. 35 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes vom 01.10.1920 (StGBI. Nr. 450 = BGBI. Nr. 1) i.d.F. des Bundesverfassungsgesetzes vom 30.06.1925 (BGBI. Nr. 278) bestimmte, daß im Bundesrat für jedes Land mindestens 2 im Landtage vertretene Parteien ein Mandat erhalten müssen. In Art. 49 der italienischen Verfassung vom 27.12.1947 heißt es: „tutti icittadini hanno diritto di associarsi liberamente in partiti per concorrere con metodo demografico a determinare la politica nazionale“. Unter den nichtdemokratischen Verfassungen erwähnt vor allem Art. 126 der Sowjetverfassung vom 05.12.1936 („Stalinsche Verfassung“) den Begriff der Partei.

⁴¹ Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, 1951, S. C 2.

⁴² BVerfGE 1, 224.

⁴³ BVerfGE 20, 119 (129) u.a.

⁴⁴ Claus Arndt, AöR Bd. 87 (1952), S. 197 (229) = Amt und Mandat a.a.O., (Fn. 10).

⁴⁵ Claus Arndt, AöR a.a.O., (Fn. 44).

⁴⁶ § 3 PartG, (Fn. 1).

⁴⁷ Z.B. Vereinsgesetz vom 05.08.1964 (BGBI. I. S. 593).

⁴⁸ Wilhelm Henke (a.a.O.), (Fn. 5), S. 55.

Im Gegensatz zur Auffassung Ernst Wolfgang Böckenfördes⁴⁹ erscheint es nicht sinnvoll, eine scharfe, ja dualistische Trennung von Staat und Gesellschaft (die er als notwendige Freiheitsvoraussetzung ansieht) zu verlangen. Wenn man Überlappungen zuläßt und den Staatsbegriff mit gesellschaftlichen Elementen freiheitlicher Natur inhaltlich auffüllt. Folgt man dieser Auffassung, dann reichen die politischen Parteien in beide Bereiche hinein. Es gilt das rechte Maß zu finden⁵⁰.

Nun kann dies hier nicht der Ort sein, die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien umfassend oder gar abschließend zu behandeln. Zu umfangreich ist die Kommentar- und übrige wissenschaftliche Literatur zu diesem Gegenstand. Auf sie kann und muß daher hier nur verwiesen werden⁵¹. Eines ist jedoch klar, mit dem Art. 21 GG sind die politischen Parteien aus ihrer bloß gesellschaftlich-politischen Anerkennung und Existenz extrakonstitutioneller Erscheinungen in den Bereich des Verfassungsrechts eingetreten.

Natürlich wirkt sich der verfassungsrechtliche Wandel der Stellung der politischen Parteien in der Verfassungsrechtsordnung auch auf Stellung und Funktion der parteiinternen Schiedsgerichte entsprechend aus. Die Parteigerichte nach § 14 PartG sind daher nicht allein deswegen keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1015 ff. ZPO, weil sie deren Tatbestandsvoraussetzungen in aller Regel nicht erfüllen, sondern weil sie Organe der durch Art. 21 GG von Verfassungs wegen privilegierten Vereinigungen „politische Parteien“ sind.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Parteigerichtsbarkeit eine aus verfassungsrechtlichen Gründen herausgehobene Stellung gegenüber den Schiedsgerichten privatrechtlicher Vereine besitzen, die nicht Schiedsgerichte im Sinne der ZPO sind. Da sie die Mindestanforderungen an ein Gericht - insbesondere Unparteilichkeit und Neutralität - erfüllen, üben sie - ohne damit staatliche Organe der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG) zu werden, materiell Rechtsprechung aus.

Dies hat Konsequenzen. Diese drücken sich zunächst einmal in Anforderungen aus, die über diejenigen des im BGB niedergelegten Vereinsrecht hinausgehen und erhöhte rechtsstaatliche Kriterien an die Schiedsgerichte der Parteien stellen⁵². Diese sind insbesondere in § 14 PartG niedergelegt. Eine weitere Folge der Sonderstellung der Parteien und damit der Parteischiedsgerichte muß ihren Ausdruck auch in der Bestimmung der staatlichen Gerichte finden, bei denen nach Abschluß des parteiinternen Verfahrens die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte angefochten und überprüft werden können. Es erscheint daher zumindest für die Anfechtung von Entscheidungen

⁴⁹ „Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit“, Opladen 1971 und „Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart“, in: Festschrift für Wolfgang Hefermehl, Stuttgart 1972, S. 11.

⁵⁰ Konrad Hesse, Bemerkungen zur heutigen Problematik und Tragweite der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: DÖV 1975, S. 437.

⁵¹ Die wohl umfangreichste Darstellung ist in der 2. Auflage von Wilhelm Henke (a.a.O.), (Fn. 5) enthalten.

⁵² Hierzu Norbert Zimmermann (a.a.O.), (Fn. 17) und Trutz Graf Kerksenbrock (a.a.O.), (Fn. 12).

C. Arndt: Die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD

der obersten Parteigerichte - bei der SPD also der Bundesschiedskommission - nicht angemessen, und wird der Bedeutung sowie der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien nach Art. 21 GG nicht gerecht, wenn ein Einzelrichter am Amtsgericht in erster Instanz über Entscheidungen dieser Parteigerichte befindet und im Rechtszug der Bundesgerichtshof nicht erreicht werden kann. Durch Änderung des Parteiengesetzes muß daher sichergestellt werden, daß im letzten Rechtszug der BGH zur Entscheidung berufen ist. Dies sollte zweckmäßigerweise nicht dadurch erreicht werden, daß die 1993 erfolgte Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in § 23 Abs. 1 GVG auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu DM 10.000,00 insoweit rückgängig gemacht wird. Vielmehr sollte in den §§ 3 oder 14 PartG bestimmt werden, daß das Landgericht stets im ersten Rechtszug für die Anfechtung von Entscheidungen der obersten Parteigerichte zuständig ist.

Nicht ohne gute Gründe wurde schon vor Inkrafttreten des PartG vielfach in der juristischen Literatur erörtert, ob nicht wegen dieser Stellung der Parteien eine höhere Instanz als die ordentliche Gerichtsbarkeit (z.B. das Bundesverfassungsgericht) zuständig sein sollte⁵³. Insbesondere der Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Ernst Friesenhahn regte dies an⁵⁴. Es erscheint daher sinnvoll, das Parteiengesetz auch insoweit zu überarbeiten, daß eindeutig als *lex specialis* zum GVG neben der Parteifähigkeit auch das Landgericht als erste Instanz für die Anfechtung von Schiedsgerichtsentscheidungen festlegt und diese Verfahren damit eindeutig von ohnedies notwendigerweise fiktiven Streitwertgrenzen löst.

Eine besondere positiv-rechtliche Beschränkung der staatlichen Gerichte auf die Kontrolle gegen Rechtsfehler oder Ermessensmißbrauch oder gar Willkür bedarf es hingegen nicht, da die Rechtsprechung schon bisher die erforderliche Rücksicht auf die Autonomie der innerparteilichen Willensbildung und das politischen Ermessen der Parteien und ihrer Schiedskommissionen genommen hat.

Mit Recht hält der Bundesgerichtshof an seiner ständigen Rechtsprechung fest, nach der vereinsrechtliche (Disziplinar-) Maßnahmen - auch solche der politischen Parteien⁵⁵ - der Kontrolle staatlicher Gerichte unterliegen⁵⁶. Diese Überprüfung muß aber die Vereinsautonomie grundsätzlich anerkennen und die durch sie gezogenen Grenzen einhalten. Dabei ist es Aufgabe der staatlichen Gerichte nachzuprüfen, ob eine Maßnahme eine Stütze im Gesetz und in der Satzung findet, ob das

⁵³ Norbert Heimann (a.a.O.), (Fn. 11), S. 304; Gerhard Leibholz (Anm. 38); Günter Rabus, in: AÖR Bd. 78 (1952), S. 183/184 u.a.

⁵⁴ Anhörung im Bundestags-Innenausschuß zum Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien, Sten. Protokoll der 50. Sitzung am 21.04.1967, S. 11 (13).

⁵⁵ BGHZ 75, 158.

⁵⁶ BGH Urteil II ZR 99/93 vom 14.03.1994, in: NJW 1994, S. 2610/2611 mit umfangreichen Nachweisen. Es handelt sich bei diesem Urteil um die Entscheidung, die auf die Überprüfung der in der Anm. 18 erwähnten Entscheidung der Bundesschiedskommission der SPD ergangen ist.

satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet und ob eine getroffene Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist sowie ob auch sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße erfolgt sind. Es ist ferner nichts dagegen einzuwenden, daß der Bundesgerichtshof sich dafür entschieden hat, den staatlichen Gerichten die Prüfung zuzubilligen, ob die Tatsachen, die einer Maßnahme zugrunde liegen, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt sind. Richtig ist auch, daß die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift zum Autonomiebereich des Vereins bzw. der Partei gehört, in dem dieser bzw. diese eigenverantwortliche handelt und damit das Nachprüfungsrecht der staatlichen Gerichte einschränkt. Dieses Gericht darf daher insoweit auf keinen Fall seine Überzeugung oder seine Maßstäbe an die Stelle der des Vereins oder der Partei setzen. Demgegenüber vermag die Forderung Norbert Heimanns nicht zu überzeugen, der wegen des öffentlichen Interesses, das an Parteimitgliedschaften besteht, eine uneingeschränkte Kontrolle der Schiedsgerichtsentscheidungen der Parteien durch die staatlichen Gerichte verlangt⁵⁷. Eine von Gerd Peter Strunck geforderte analoge Anwendung der §§ 86 ff. VwGO (zumindest bei Parteiausschlußverfahren)⁵⁸ ist - insbesondere im Hinblick auf die Parteigründungsfreiheit - abzulehnen.

Zwar läßt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung offen, ob bei politischen Parteien eventuell die für Monopolverbände oder Vereinigungen mit überragenden Machtstellungen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich entwickelten strengeren Kontrollmaßstäbe anzuwenden sind. Freilich wird bei einer späteren Entscheidung dieser Frage stärker noch als bisher zwischen allein auf den Vorschriften des BGB fußenden Vereinen und den politischen Parteien zu differenzieren sein. Art. 21 GG hebt die politischen Parteien als speziell für sie geschaffene Verfassungsnorm aus der rein zivilrechtlichen Sphäre des BGB-Vereins in den Verfassungsrechtskreis und kann daher nicht ohne Bedeutung für die Bestimmung dessen bleiben, was der Parteiautonomie vorzubehalten ist. Die politischen Parteien wachsen aus der Position der (nicht rechtsfähigen) Vereine heraus, die nur aus den oben geschilderten verfassungshistorischen Gründen entstanden ist. Solange die gesetzgebenden Bundesorgane nicht entsprechende Konsequenzen ziehen, wird es den Gerichten obliegen, dem verfassungsrechtlichen Wandel der durch Art. 21 GG eingetreten ist, Rechnung zu tragen.

⁵⁷ Norbert Heimann a.a.O., (Fn. 11), S. 288.

⁵⁸ Parteiausschlußverfahren gegen innerparteiliche Opposition, Köln 1974.

Aufgespießt



Ein Ende der Parteimitgliedschaft

Politisch veranlaßte Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Austrittserklärungen gegenüber der Partei sind juristisch mit den Grundsätzen des allgemeinen Teils des BGB zu lösen.

In der F.D.P. entbrannte vor nicht langer Zeit ein Streit über die Mitgliedschaft des sächsischen F.D.P.-Vorsitzenden. Er erklärte schriftlich per Fax gegenüber dem F.D.P.-Kreisvorsitzenden seinen Austritt und versuchte nach Eingang des Faxes telefonisch diese Erklärung rückgängig zu machen¹. Streitig war, ob der sächsische F.D.P.-Vorsitzende wirksam aus der Partei ausgetreten ist.

Der Streit ist mangels besonderer Regelungen in den Satzungen der F.D.P. nach allgemeinen Grundsätzen über Zugang und Widerruf von Willenserklärungen zu entscheiden. Gem. § 130 Abs. 2 BGB kann eine empfangsbedürftige Willenserklärung bis zum Zugang jederzeit widerrufen werden, danach ist der Erklärende mit dem Widerrufsrecht ausgeschlossen. Hier erfolgte der Widerruf der Austrittserklärung nach Zugang, so daß dies rechtlich ohne Bedeutung ist und das Mitgliedschaftsverhältnis beendet wurde. Zur Begründung der Parteimitgliedschaft muß erneut ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Assessorin Christiane Knabben

Sind Rechenschaftsberichte politischer Parteien nach § 24 PartG vom Vorstand der Partei zu unterschreiben?

Die FAZ berichtete am 13.12.1997 auf der ersten Seite über in der „Bild“-Zeitung erhobene Vorwürfe gegenüber der Bundestagspräsidentin, diese habe der CSU etwa 5,5 Mio. DM auszahlen lassen, obwohl die Unterschrift der CSU-Schatzmeisterin unter dem Rechenschaftsbericht gefehlt habe. Laut FAZ wies die Pressestelle des Bundestages die Vorwürfe mit der Feststellung zurück, das Parteiengesetz fordere eine Unterschrift auf dem Rechenschaftsbericht der Partei selbst nicht ausdrücklich; es verlange vielmehr, daß der Bericht vom Vorstand erstattet und damit verantwortet werde. Der Rechenschaftsbericht der CSU sei der Bundestagsverwaltung zusammen mit einem Schreiben zugeleitet worden, das die Schatzmeisterin der CSU unterzeichnet habe. Damit sei der Bericht eindeutig dem Vorstand der CSU zuzurechnen und entspreche soweit auch dem Parteiengesetz.

¹ FAZ vom 30.10.1997, S. 6.

Aufgespießt

Tatsächlich regelt das Parteiengesetz, insbesondere in den einschlägigen §§ 23 und 24, die Frage nach der Unterschrift unter dem Rechenschaftsbericht, weder hinsichtlich des „Ob“ und „Wo“ noch hinsichtlich der Frage, „Wer“ ggf. zu unterschreiben hat, ausdrücklich.

Nach § 23 Abs. 1 PartG hat der Vorstand der Partei über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Er ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG beim Präsidenten des Bundestages einzureichen.

Die weitere Durchsicht des Abschnitts über die Rechenschaftslegung ergibt, daß gemäß § 29 Abs. 3 PartG (Prüfung des Rechenschaftsberichts) der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes dem Prüfer schriftlich zu versichern hat, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Nach Satz 3 genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes. Hinsichtlich der Frage, ob der Rechenschaftsbericht der Bundestagsverwaltung *unterschrieben* zugeleitet werden muß, ist diese Vorschrift jedoch unergiebig: Zum einen ist Adressat der Versicherung im Rahmen des nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG vorgeschriebenen Prüfungsverfahrens der Wirtschaftsprüfer. Sie wird also in einem anderen Verfahrensschritt als dem der Einreichung beim Bundestagspräsidenten abgegeben. Andererseits bezieht sich schon der Umfang der abzugebenden Erklärung nach Ansicht der Wirtschaftsprüferkammer² nicht auf den ganzen Rechenschaftsbericht, sondern nur auf die abzugebende Versicherung hinsichtlich der Erfassung aller rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte. In der Tat beinhaltet ein Rechenschaftsbericht nach § 24 PartG darüber hinausgehende weitere Elemente, wie z.B. nach § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eine gesonderte Ausweisung der dort aufgeführten Zuwendungen oder auch die Angabe nach § 24 Abs. 7 PartG (Angabe der Mitgliederzahl); vgl. des weiteren § 24 Abs. 9 PartG. Somit kann aufgrund der abweichenden Bezugsgröße und des anderen Adressaten der Versicherung nach § 29 Abs. 3 PartG festgehalten werden, daß die Versicherung die Unterschrift des Rechenschaftsberichts, sollte sie denn erforderlich sein, jedenfalls nicht ersetzen kann. Mit der Unterschrift *des Rechenschaftsberichts* würde darüber hinausgehend dokumentiert, daß dieser mit seinem *gesamten* Inhalt gegenüber dem Bundestagspräsidenten und der Öffentlichkeit verantwortet wird.

Das Erfordernis der Unterschrift des Rechenschaftsberichts könnte sich jedoch aus § 23 Abs. 1 i.V.m. dem erst durch die Novelle 1994 in das Parteiengesetz eingefügten § 24 Abs. 1 Satz 2 (ähnlich zuvor schon § 28 Abs. 1 Satz 2) PartG ergeben. Dort heißt es: „Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen“. Zu den *Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung* gehört das Erfordernis der Unterschrift³. Diese Feststellung ist nun unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes, also des Parteienrechts im

² Vgl. BT/Drs. 13/4503, S. 154.

³ Vgl. Heymann/Jung, HGB, § 238 Rn. 11; vgl. auch die spezielle Regelung in § 245 HGB.

allgemeinen und der parteirechtlichen Rechenschaftslegungspflicht im besonderen zu überprüfen. § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG enthält einen deklaratorischen Hinweis auf die teleologische Auslegungsmethode. Daraus ergibt sich hier aber nichts anderes, da der unbestimmte Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ ausdrücklich in das Parteiengesetz aufgenommen wurde und speziell die hier fragliche Anforderung der Unterschrift zum Rechenschaftsbericht keine Anforderung an Parteien stellt, durch die sie überfordert würden. An dieser Stelle sei auch auf den Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts in der Anlage 3 des Berichts über die Rechenschaftsberichte, BT/Drs. 13/4503, der als hilfreiche Vorgabe die Unterschrift des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds nahelegt, hingewiesen.

Das Unterschriftserfordernis könnte sich des weiteren aus § 23 PartG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BGB ergeben, da die Einreichung und die Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache Schriftform erfordern und somit zu unterschreiben sind. Die Kommentierung zu § 126 Abs. 1 BGB nach Palandt-Heinrichs beantwortet auch die Frage nach dem „Wo“ der Unterschrift: Die Unterschrift muß den Urkundentext räumlich abschließen. Dies deckt sich auch mit den handelsrechtlichen Gepflogenheiten bei der Buchführung. Eine Unterschrift auf dem Anschreiben reicht jedenfalls nicht aus.

Die Frage, „wer“ den Rechenschaftsbericht zu unterschreiben hat, dürfte vereinsrechtlich dahingehend zu beantworten sein, daß eine Vertretung des Vorstandes in diesen einzelnen Angelegenheiten durch ein einzelnes Vorstandsmitglied möglich ist. Ob dies auch mit Blick auf die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ zulässig ist, erscheint allerdings fraglich⁴. Nach § 245 HGB hätte der gesamte Vorstand ohne Vertretungsmöglichkeit zu unterschreiben, weil er zur Rechnungslegung verpflichtet ist (§ 23 Abs. 1 PartG). Schließlich wäre auch hier das gefundene Ergebnis anhand des Gesetzeszwecks des Parteiengesetzes zu überprüfen. Auch im Rahmen der parteirechtlichen Rechenschaftslegungspflicht könnte es gerade gewollt sein, daß der gesamte Vorstand seine Verantwortung des Rechenschaftsberichts auch nach außen hin dokumentiert. Dafür dürfte auch sprechen, daß in Bezug auf die Rechenschaftslegung insgesamt eine dem § 29 Abs. 3 Satz 3 PartG entsprechende Erleichterung nicht in das Parteiengesetz eingefügt worden ist.

Assessor Hans-Rüdiger Schmidt

„Ruhestand“ für Parteimitglieder ?!

Im Herbst letzten Jahres beschäftigte eine Posse die Medien⁵, die die Mitgliedschaft in einer politischen Partei zum Mittelpunkt hatte. Ein prominentes Mitglied der CDU, welches seit längerem weder seine Rechte als Parteimitglied wahrgenommen hatte, noch seinen Beitragspflichten nachgekommen war, widersetzte sich seiner sog. „Streichung“ von der Mitgliederliste und beharrte auf einer Mitgliedschaft als „Parteiruheständler“.

⁴ Vgl. Heymann/Jung, HGB, § 245 Rn. 4 ff.

⁵ Nachzulesen ist die Posse im Spiegel 39/1997, S.22 ff. unter dem Titel „Die Zierde der Partei“. Gegenstand des Artikels ist der Mitgliedsstatus des ehemaligen Bundespräsidenten Richard v. Weizsäcker in der CDU.

Aufgespießt

Das Begehren des ehemaligen Bundespräsidenten stellte nicht nur die beteiligte Partei vor erhebliche Schwierigkeiten, sie bringt auch den Parteienrechtler ins Grübeln.

Stellt ein Parteimitglied seine Aktivität in der Partei über einen längeren Zeitraum ein, so stellt sich auf beiden Seiten die Frage nach dem Fortbestand der Mitgliedschaft. Vermutet die Partei Desinteresse am Fortbestand der Mitgliedschaft auf Seiten des Mitgliedes, so reagiert sie mit der sog. Streichung des Mitgliedes von der Mitgliedsliste und beendet damit die Mitgliedschaft.

Begründet wird die Wahl dieses Mittels zum Teil mit dem Argument der Verwirkung⁶. Durch die unterlassene Beitragszahlung habe das Mitglied seine Mitgliedsrechte verwirkt. Die Aussetzung seiner Mitgliedsrechte oder die Streichung von der Mitgliedsliste seien deshalb legitim. Ein anderer Ansatz sieht in der unterlassenen Beitragszahlung ein konkludentes Verhalten, das den Austrittswillen des Mitgliedes beinhaltet⁷.

Zum Teil wird in den Satzungen einiger politischer Parteien auch ein Parteiausschluß als Sanktion bei der Verletzung von Beitragspflichten bestimmt. Hierbei ist allerdings zu bezweifeln, ob diese Maßnahme den Vorgaben des § 10 Abs. 4 ParteiG entspricht⁸, da die Nichtzahlung von Beiträgen durch ein Mitglied der politischen Partei wohl kaum schweren Schaden⁹ zufügen wird.

Die Umgangsformen der politischen Parteien mit säumigen Mitgliedern verdeutlichen den Stellenwert der Beitragspflicht. Sie bildet die finanzielle Basis der Parteienfreiheit. Zur Erhaltung dieser Freiheit muß es den politischen Parteien somit auch möglich sein, subjektiv harte Strafen auszusprechen. Die Aussetzung des Stimmrechts und auch die Aussetzung der Mitgliedschaft erscheint demnach mit den demokratischen Anforderungen des Art. 21 Abs.1 S. 3 GG vereinbar.

Anders ist der Parteiausschluß zu bewerten. Der Strafausschluß ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 ParteiG unwirksam. Die Parteimitgliedschaft bildet ein hohes Rechtsgut. Demzufolge muß das Parteimitglied vor dem Verlust seiner Mitgliedschaft ausreichend geschützt sein. Der Gesetzgeber hat die politischen Parteien zur Durchführung eines sog. Ausschlußverfahrens verpflichtet. Dieses Verfahren wird von den Parteien allerdings nur dann durchgeführt, wenn die angestrebte Beendigung der Mitgliedschaft einen politischen Hintergrund hat. Beruht die Beitragssäumnis auf unpolitischen Motiven sparen sich die Parteien die Durchführung des aufwendigen Ausschlußverfahrens. Reagiert das Mitglied auf die mehrfache Anmahnung der fälligen Mitgliedsbeiträge nicht, erfolgt seine Streichung von der Mitgliederliste.

Im Ausgangsfall muß vermutet werden, daß der Dissens zwischen dem Altbundespräsidenten und seiner Partei nicht ganz ohne politische Motivation entstanden ist. Schließlich handelt es sich nicht um ein gewöhnliches Parteimitglied, sondern um ein in der Vergangenheit politisch höchst aktives Mitglied. Dieses Mitglied fordert nun seinen verdienten Parteiruhestand.

⁶ Henke, Politische Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 95.

⁷ Risse, in: NVwZ 1983, 529 f. unter Verweis auf die Organisationsstatuten von SPD und CDU.

⁸ Dies wird auch von Henke verneint, Politische Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 95.

⁹ Zum Begriff des Schadens nach § 10 Abs.4 ParteiG: BGH, in: NJW 1994, 2610 (2612); LG Bonn, in: NJW 1997, 2958 (2961).

Aufgespießt

Ruhende Mitgliedschaften sind mit dem allgemeinen Vereinsrecht durchaus vereinbar. Der Sonderstatus einer ruhenden Mitgliedschaft muß mit ihren Voraussetzungen und Folgen allerdings in der Satzung vorgesehen sein¹⁰. Schließlich wird bei der ruhenden Mitgliedschaft das Mitgliedsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten ausgesetzt¹¹. Wesentliches Kennzeichen der ruhenden Mitgliedschaft ist die Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Mitglieder. Die ruhende Mitgliedschaft gehört damit in die Kategorie der außerordentlichen Mitgliedschaften.

Als außerordentliche Mitgliedschaft ist die ruhende Parteimitgliedschaft mit den Vorgaben der innerparteilichen Demokratie nur unter engen Bedingungen in Einklang zu bringen. Die ruhende Mitgliedschaft entspricht, ebenso wie die außerordentliche Mitgliedschaft, nicht dem Leitbild der Parteimitgliedschaft. Die Parteimitgliedschaft ist durch den Gesetzgeber als Vollmitgliedschaft ohne wenn und aber ausgestaltet worden. Diese Wertung läßt sich insbesondere durch § 10 Abs.2 S.1 ParteiG stützen, der allen Parteimitgliedern das gleiche Stimmrecht einräumt. Trotz dieser Vorgabe gibt es ein Bedürfnis, die Parteimitgliedschaft zumindest zeitweise auszusetzen.

Denkbare Gründe für den Übergang zu einer ruhenden Mitgliedschaft sind hauptsächlich auf Seiten des Mitgliedes zu finden. Durch Veränderungen im persönlichen Bereich des Mitgliedes kann dieses zeitweise gehindert sein, seine Parteimitgliedschaft fortzuführen. Dies wäre beispielsweise bei einem längeren Auslandsaufenthalt oder einer schweren Erkrankung der Fall. Auch die Übernahme eines überparteilichen Amtes kann zu dem Bedürfnis nach einer ruhenden Mitgliedschaft führen. In jedem Fall muß aber sichergestellt sein, daß ein Interesse an der Fortführung der Mitgliedschaft als Vollmitgliedschaft nach Wegfall des besonderen Grundes besteht. Ist dieses Interesse nicht vorhanden, sollte die Mitgliedschaft konsequenterweise beendet werden.

Aus diesem Grund müssen die Bedingungen einer ruhenden Mitgliedschaft ausdrücklich in der Parteisatzung geregelt sein. Im Rahmen einer abschließenden Aufzählung sollten die Gründe für die Umwandlung des Mitgliedschaftsverhältnisses aufgeführt werden. Die Gründe müssen von erheblicher Bedeutung sein, da sonst der Wert und die Bedeutung der Vollmitgliedschaft gemindert werden würde. Außerordentliche Mitgliedschaften stehen immer in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der innerparteilichen Demokratie und bedürfen damit einer besonderen Rechtfertigung.

Nach diesen Ausführungen lassen sich weder Gründe noch ein notwendiges Bedürfnis für eine Parteimitgliedschaft im Ruhestand des ehemaligen Bundespräsidenten v. Weizsäcker finden. Nach Beendigung seiner Amtszeit sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliedschaft entfallen. Mag er sich auch persönlich zur Überparteilichkeit verpflichtet fühlen, so läßt sich dies jedoch nicht mit seinem derzeitigen Status begründen. Dem Bedürfnis nach Überparteilichkeit kann folglich nur mit der Beendigung der Parteimitgliedschaft nachgekommen werden.

¹⁰ Auch durch das zivile Vereinsrecht ist die politische Partei verpflichtet, ruhende Mitgliedschaften in ihrer Satzung zu regeln, dazu Stöber, Vereinsrecht, 7. Aufl. 1997, Rn. 180.

¹¹ Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 15. Aufl. 1994, Rn. 90.

Auch die Begründung von Ehrenmitgliedschaften für verdiente Parteimitglieder, verbunden mit dem Erlaß lästiger Beitragspflichten, bietet keinen Ausweg aus dem Dilemma.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ebenso wie die ruhende Mitgliedschaft den außerordentlichen Mitgliedsverhältnissen zuzuordnen. Demzufolge ist eine entsprechende Ausgestaltung der Parteisatzung, die im Einklang mit Art. 21 Abs.1 S.3 GG steht, notwendig.

Nicht zuletzt muß auch betont werden, daß das Mitglied nicht allein den Status seiner Mitgliedschaft verändern kann. Das Mitgliedsverhältnis kann nur im Einvernehmen mit der Partei unter Beachtung der zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen gestaltet werden. Bieten die bestehenden Satzungsbestimmungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft keinen Raum, so gibt es keinen rechtlich gesicherten Ausweg. Auch die nachträgliche Änderung der Satzungsbestimmungen zur Schaffung außerordentlicher Mitgliedschaften birgt Schwierigkeiten. Schließlich kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Mitglieder im Hinblick auf ihre Beitragslasten, die gem. § 35 BGB der Zustimmung aller der Mitglieder bedarf, denen die Sonderrechte nicht zu teil werden¹².

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß auf Seiten der politischen Parteien durchaus verständliche Interessen existieren, insbesondere prominente Parteimitglieder auf den Mitgliederlisten fortzuführen. In diesem Fall wird zum Teil auch großzügig über eine mangelnde Zahlungsmoral und fehlende Satzungsbestimmungen hinweggesehen. Eine rechtliche Grundlage für diese Vorgehensweise besteht in den allermeisten Fällen nicht. Die politischen Parteien sollten diese Umgangspraxis im Hinblick auf die demokratische Ausstattung ihres Binnenrechts kritisch überprüfen und ihre Satzungen entsprechend ausgestalten. Schließlich sind die demokratischen Spielregeln in einer Partei durch alle Mitglieder von der Spitze bis zur Basis zu beachten, ohne Rücksicht auf das Selbstverständnis des einzelnen.

Rechtsanwältin Nicole Weber

Feindliche Übernahme der F.D.P. durch Studierende?

Die derzeitige Unzufriedenheit der Studierenden hat zu bundesweiten Protestaktionen und Streiks in den Hochschulen geführt, ohne daß die studentischen Aktivitäten greifbare Ergebnisse hervorbrachten. Die so deutlich gewordene geringe Einflußmöglichkeit auf das politische Geschehen steigerte diametral hierzu den Ideenreichtum der Studierenden. Ein Artikel in der taz¹³ während der Streiktage gab wohl den entscheidenden Anstoß: „Schon die Teilnehmerzahl eines überfüllten Proseminars würde genügen, in ganzen Ortsvereinen und Kreisverbänden (im Falle der F.D.P. selbst in kompletten Landesverbänden) innerhalb kürzester Zeit die Mehrheiten zu 'kippen', neue Vorstände zu wählen und andere Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Mit nichts anderem ließe sich in einem Wahljahr so große Wirkung erzielen.“ Unter dem Motto „Demokratie jetzt!“ läuft die Verwirklichung dieser Idee derzeit auf Hochtouren. Über zahlreiche Studentenzeitungen,

¹² Stöber, Vereinsrecht, 7.Aufl. 1997, Rn. 175.

¹³ Tobias Dürr, Havin' a party, in: taz Nr. 5406 vom 12.12.1997, Seite 12.

Aufgespießt

Informationsveranstaltungen und Web-Seiten¹⁴ werden Studierende aufgefordert, die mitgliederschwache F.D.P. durch massenhafte Eintritte, mit der Konsequenz der parteiinternen Mehrheitsgewinnung, zu übernehmen und auf diese Weise ihre bildungspolitischen Interessen und Vorstellungen per Mitgliederentscheid, der nach der Parteisatzung für den Bundesvorstand bindend wäre, zur Koalitionsfrage zu machen. Die Mobilisierungsaktion der Kölner Studentenschaft führte beispielsweise laut AStA-Mitteilung (Stand 13.02.1998¹⁵) dazu, daß 800 der zur Übernahme des F.D.P.-Ortsverbandes Köln erforderlichen 900 Beitrittsanträge bereits gesammelt wurden.

Das Grundgesetz eröffnet dem Bürger die Möglichkeit zur politischen Teilhabe über die Teilnahme am Wahlakt hinaus vor allem über die Mitwirkung in politischen Parteien. Art. 21 Abs. 1 GG statuiert nicht nur die Parteigründungsfreiheit¹⁶, sondern grundsätzlich auch das Recht des einzelnen, in existierende Parteien einzutreten, in ihnen mitzuarbeiten und gegebenenfalls wieder auszutreten¹⁷.

Die Frage, ob mit diesem Recht auf Beitritt auch ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Partei korrespondiert, ist hingegen umstritten. Ein wohl überwiegender Teil der Literatur und der Rechtsprechung lehnt bislang einen solchen Aufnahmeanspruch ab.¹⁸ Nach der Regelung des § 10 Abs. 1 S. 1 PartG kann eine Partei dementsprechend generell frei über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden, ohne daß die Ablehnungsentscheidung begründet werden muß oder sich an anderen als den in § 10 Abs. 1 S. 3 PartG genannten Kriterien des Verbots allgemeiner Aufnahmesperren orientieren muß. Die F.D.P. ist hiernach nicht gehindert, ihrer „feindlichen Übernahme“ durch Ablehnung der Beitrittsanträge entgegenzutreten.

Gerade in neuerer Zeit wird der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 21 Abs. 1 GG jedoch die Verdichtung hin zu einem Aufnahmeanspruch, wenn auch unter Anerkennung von Ausnahmen, entnommen.¹⁹ Hiernach soll der grundsätzlich gegebene Aufnahmeanspruch nur zum Schutze legitimer Interessen der Partei und ihrer Mitglieder eingeschränkt werden können, was in einer zu begründenden Ablehnungsentscheidung dargelegt werden muß.²⁰

Mit dem hier in Rede stehenden Masseneintritt von Studierenden in die F.D.P. wird die Aufoktroyierung ganz bestimmter bildungspolitischer Vorstellungen und damit einhergehend die Instrumentalisierung der Partei als Mittel zur Durchsetzung bezweckt, ohne daß die Beitrittswilligen

¹⁴ der Universität Stuttgart: „Wir klauen die F.D.P. Mach mit!“; der Universität Ludwigsburg: „Die F.D.P.-Aktion oder: Studenten wollen mitreden“; der Universität Berlin: „Projekt Absolute Mehrheit“; der Universität Bonn: „Fünfundzwanzig Freunde das sind wir“; der Universität Köln: „Absolute Mehrheit Köln - Die feindliche Übernahme“; der Universität Tübingen; der Universität Bielefeld.

¹⁵ <http://www.uni-koeln.de/hp-fak/afh-asta/fdp/index.html>

¹⁶ Ohlberg, Die Parteigründungsfreiheit - eine vergessene Verfassungsnorm?, Diss. jur. Universität des Saarlandes 1987; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 21 Rn. 10 m.w.N.

¹⁷ Vgl. statt vieler Henke, in: BK, Art. 21 Rn. 270, 273.

¹⁸ Henke, in: BK, Art. 21 Rn. 272 m.w.N.; siehe insbesondere die Übersicht bei Stoklossa, Der Zugang zu den politischen Parteien im Spannungsfeld zwischen Vereinsautonomie und Parteienstaat, Baden-Baden 1989, S. 87 ff.; BGH, in: NJW 1987, S. 2503 ff.

¹⁹ Morlok, Der Anspruch auf Zugang zu den politischen Parteien, in: Merten/ Schmidt/ Stettner (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, FS für Franz Knöpfle, München 1996, S. 231 ff.

²⁰ Morlok (a.a.O. Fn. 19), S. 231 (271).

Aufgespießt

sich mit dem Parteiprogramm der F.D.P. identifizieren.²¹ Diese gezielte Um- oder Neugestaltung einer Partei gegen ihren Willen verfälscht den demokratischen Prozeß der politischen Willensbildung. Der bisherigen von den Parteimitgliedern getragenen Parteiprogrammatik, die Ausdruck des Mitgliederwillens und Kennzeichnung des Parteiprofils ist, wird durch den Masseneintritt zum Zwecke der parteiinternen Mehrheitsgewinnung mit dem Ziel einer quasi fremdgesteuerten Änderung der Parteiziele ihre Repräsentationsfunktion hinsichtlich einer vorhandenen politischen Strömung entzogen. Eine solche fremdgesteuerte Änderung des Parteiprofils der F.D.P. spiegelt zudem nicht die im Wahlakt zum Ausdruck gekommene Legitimation durch das Volk wider. Gegen eine Unterwanderung geschlossener Gruppen muß sich eine Partei deshalb wehren können²², so daß eine Ablehnung der Beitrittsanträge seitens der F.D.P. zum Schutze legitimer Interessen der Partei und ihrer Mitglieder nötig und damit auch nach der og. Auffassung von Morlok zulässig ist.

Die Möglichkeit politischer Teilhabe im von den Studierenden angestrebten Sinne ist durch die Parteigründungsfreiheit gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG als Garant für die Offenheit des Willensbildungssystems ausreichend gewährleistet.

Der Erfolg dieser 97er-Studentenrevolution hängt damit ausschließlich vom Willen der F.D.P. ab. Will sie sich, was wohl zu erwarten ist, nicht „übernehmen lassen“, so ist diese Art politischen Taktierens keinem weitergehenden, durchsetzbaren verfassungsrechtlichen Schutz unterstellt.

Assessorinnen Heike Merten und Alexandra Bäcker

²¹ Gerade die F.D.P., die aufgrund ihrer eher schwachen Mitgliederzahlen aber ihres trotzdem vorhandenen erheblichen Einflusses auf die Regierungspolitik ein geradezu prädestiniertes Subjekt einer solchen Unterwanderung ist, sah sich schon in der Vergangenheit mit dieser Problematik konfrontiert. So war aber schon der „Übernahmeversuch“ aus eigenen (rechtsorientierten) Reihen im Jahre 1982 zum Scheitern verurteilt. Siehe hierzu LG Berlin, in: NVwZ 1983, S. 438; vgl. insbesondere die Anmerkung von Henke, Gerichtsentscheidungen zum Parteienrecht, in: NVwZ 1983, S. 397 (398).

²² So auch Henke, in: BK, Art. 21 Rn. 272; Stoklossa, (a.a.O. Fn. 18), S. 29 f.

Dokumentation

Georgisches Parteiengesetz

Das organische Gesetz über die politischen Vereine *

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Politische Vereine der Bürger (im folgenden Parteien genannt) sind auf Grund der gemeinsamen Weltanschauung und Organisation gebildete freiwillige und unabhängige Bürgervereinigungen, die nach diesem Gesetz registriert sind und ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung Georgiens ausüben.

Art. 2

Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wirken durch Wahlen und nach dem Gesetz zugelassenen anderen Mittel an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Art. 3

Der Gründung und der Tätigkeit der Partei liegen folgenden Prinzipien zugrunde:

- a) Aufnahme- und Austrittsfreiwilligkeit;
- b) Unabhängigkeit und Selbstverwaltung;
- c) Wählbarkeit und Rechnungslegung;
- d) Gleichberechtigung der Parteien vor dem Gesetz;
- e) Öffentlichkeit der Gründung und der Tätigkeit der Partei.

Art. 4

Parteien sind juristische Personen ohne die Möglichkeit der Betriebstätigkeit. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Georgiens finden auf die Parteien Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 5

(1) Die Gründung einer Partei und die Teilnahme an ihrer Tätigkeit sind Grundrechte der georgischen Staatsbürger.

(2) Es ist unzulässig, eine Partei zu gründen, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die die territoriale Einheit des Landes gefährdet, Krieger- und Gewaltpropaganda führt oder die nationale, regionale, religiöse oder soziale Feindschaft verbreitet.

* Inoffizielle Arbeitsübersetzung

Art. 6

Die Gründung einer Partei nach dem regionalen oder territorialen Zeichen ist unzulässig.

Art. 7

- (1) Der Staat gewährt den Schutz der Grundrechte und die gesetzlichen Interessen der Parteien.
- (2) Die Einmischung der staatlichen Organe und Amtspersonen in die Tätigkeit einer Partei ist unzulässig, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle.

Zweiter Abschnitt: Gründung und Tätigkeit einer Partei

Art. 8

Jeder georgische Staatsbürger hat das Recht eine Partei zu gründen und an ihrer Tätigkeit teilzunehmen.

Art. 9

Georgische Staatsbürger dürfen gleichzeitig nur Mitglied einer Partei sein.

Art. 10

Von Bürgern, die den Streitkräften angehören, innerhalb der Staatssicherheitsorgane oder Organe des Innenministeriums oder als Richter oder Staatsanwalt tätig sind und in den der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, soll die Parteimitgliedschaft aufgegeben werden.

Art. 11

Eine Beschränkung der Parteimitgliedschaft wegen der Rasse, Hautfarbe, Sprache, des Geschlechtes und Glaubens, nationaler, ethnischer und sozialer Angehörigkeit, der Herkunft und des Wohnsitzes ist unzulässig.

Art. 12

- (1) Zur Gründung einer Partei soll die zusammengewommene Bürgergruppe (nicht weniger als 300 Menschen) ohne vorheriges Erlaubnis eine Gründungsversammlung (den Parteigründungstag, Kongreß, Assemblée, Konferenz usw.) durchführen.
- (2) Die Parteisatzung wird von der Gründungsversammlung verfaßt.
- (3) Ein auf der Gründungsversammlung anwesender Notar beglaubigt das Protokoll.

Art. 13

- (1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:
 - a) Namen sowie Kurzbezeichnung der Partei, sofern eine solche verwandt wird;
 - b) juristische Adresse der Partei;
 - c) Ziele (Aufgaben) und Tätigkeitsformen;
 - d) Aufnahme und Austritt der Mitglieder;
 - e) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
 - f) allgemeine Gliederung der Partei;

Dokumente

- g) Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe (Kontroll- und Vollzugsorgane);
 - h) Namen der Parteimitglieder mit ihren Befugnissen für allgemeine und spezielle Vertretungen;
 - i) Form und Inhalt einer Finanzordnung;
 - j) Voraussetzungen und Form der Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
 - k) Gründe der Auflösung der Partei (Reorganisations- und Selbstliquidationsordnung);
 - l) Beschreibung der Symbolik, sofern eine solche verwandt wird.
- (2) Die Satzung kann andere Bestimmungen erhalten, die die Parteitätigkeit regeln und der geltenden Gesetzgebung nicht widersprechen.

Art. 14

- (1) Der Name einer Partei, ihre Kurzbezeichnung und Symbolik müssen sich von dem Namen einer bereits bestehenden oder aufgelösten Partei deutlich unterscheiden, wenn nach der Auflösung der Partei weniger als vier Jahre vergangen sind.
- (2) Es ist verboten, den Namen, die Kurzbezeichnung und die Symbolik der Partei ohne deren Erlaubnis zu verwenden.

Art. 15

- (1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Der Austritt aus der Partei ist frei.
- (3) Die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen und die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können, sind in der Satzung zu bestimmen.
- (4) Über den Ausschluß entscheiden die nach näheren Bestimmung der Satzung zuständigen Organe. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten.

Art. 16

- (1) Die Führungs-, Vollzugs- und Kontrollorgane einer Partei sind: der Parteitag (Kongreß, Assemblée, Konferenz usw.), der Vorstand (Rat, Darbasi, Komitee usw.) und die Revisionskommission (Aufsichtsrat, Kontrollausschuß usw.).
- (2) Die Satzung kann weitere Einrichtungen (Organe) der Partei und die Einführung von Führungsämtern vorsehen.

Art. 17

- (1) Das Führungsorgan einer Partei - der Parteitag (die Mitgliederversammlung) - ist das oberste Vertretungsorgan. Der Parteitag wird gemäß der Geschäftsordnung einberufen, aber nicht seltener als in jedem vierten Kalenderjahr.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, darf jedes Parteimitglied an dem Parteitag teilnehmen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an der Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder durch die Gruppen der Parteimitglieder gewählt werden. Die Vertreterquoten werden durch die Satzung oder den Vorstandbeschuß bestimmt. Es dürfen nicht weniger als 200 Vertreter gewählt werden.

(3) Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen.

(4) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Parteitags mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(5) Eine besondere Befugnis des Parteitages ist es, über die Satzung, deren Änderungen und Ergänzungen, Wahl der Führungs-, Vollzugs- und Kontrollorgane, Reorganisation und Selbstopliquidation und ihre nach diesem Gesetz vorgesehenen anderen Fragen zu beschließen.

Art. 18

(1) Der Vorstand (das Vollzugsorgan der Partei) wird auf dem Parteitag für die durch die Satzung bestimmte Frist gewählt und muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Satzung kann bei bestimmten Beschlüssen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Art. 19

(1) Die Revisionskommission (das Kontrollorgan der Partei) wird auf dem Parteitag für die durch die Satzung bestimmte Frist gewählt und muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Die Revisionskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen.

(3) Die Revisionskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Satzung kann für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

(4) Die besondere Befugnis der Revisionskommission ist die Überprüfung der Finanz- und Buchhaltungsunterlagen der Partei. Die Satzung kann andere Kontrollaufgaben bestimmen.

Art. 20

In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über die Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie über Form und Ordnung der Vorstand- und Revisionskommissionswahlen und deren Befugnisse.

Art. 21

(1) Die Partei hat das Recht Teilorganisationen (Zweigniederlassungen; Vertretungen, Jugendorganisationen usw.) ohne eigene Rechte zu bilden.

Dokumente

(2) Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, wird die Satzung der Teilorganisation vom Vorstand gefaßt.

(3) Erstreckt sich die Tätigkeit einer Teilorganisation über das ganze Territorium Georgiens, sind die Satzung und amtlich beglaubigte Muster der Unterschriften der Vertretungspersonen von dem Parteivorstand innerhalb eines Monats an das Justizministerium zu leiten.

(4) Beschränkt sich die Tätigkeit einer Teilorganisation auf eine administrative Einheit Georgiens, sind die Satzung und amtlich beglaubigte Muster der Unterschriften der Vertretungspersonen von dem Parteivorstand innerhalb eines Monats den entsprechenden kommunalen Verwaltungsorganen einzureichen.

Art. 22

(1) Die Registrierung einer Partei erfolgt im Justizministerium Georgiens.

(2) Innerhalb einer Woche nach der Gründungsversammlung müssen im Justizministerium Georgiens folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Antrag auf die Registrierung der Partei, unterzeichnet von den führenden Person(en) der Partei;
- b) amtlich beglaubigtes Protokoll über die Gründungsversammlung;
- c) Verzeichnis von mindestens 1000 Parteimitgliedern, mit Angabe derer Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Arbeitsplatz, Wohnsitz, Adresse und Telefon und deren Unterschriften.
- d) die Satzung der Partei;
- e) Nachweis über die juristische Adresse und Telefon der Partei;
- f) amtlich beglaubigte Muster der Unterschriften der Vertretungspersonen;
- g) Siegel- und Symbolikentwürfe der Partei, soweit solche verwandt sind.

Art. 23

(1) Das Justizministerium überprüft die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und beschließt über die Registrierung der Partei innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages.

(2) Nach der Prüfung der vorgelegten Unterlagen faßt das Registrierungsorgan folgenden Beschluß:

- a) dem Antrag wird stattgegeben;
- b) der Antrag wird abgelehnt.

(3) Im Falle der Registrierung der Partei ist die Registrierungsbescheinigung von dem registrierenden Organ innerhalb von 7 Tagen nach Beschluß auszustellen.

(4) Der Antrag auf die Registrierung einer Partei kann abgelehnt werden, wenn ihre Satzung oder für die Registrierung vorgelegte andere Unterlagen der georgischen Verfassung oder den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

(5) Im Falle der Registrationsablehnung ist das registrierende Organ verpflichtet, innerhalb der 7 Tagen nach dem Beschluß dem Antragsteller schriftlich den Beschluß mit Angaben der Gründe mitzuteilen.

Dokumente

- (6) Die Partei kann gegen den Ablehnungsbeschluß innerhalb eines Monats vor Gericht gehen.
- (7) Im Falle der Beseitigung der Ablehnungsgründe darf der Antragsteller erneut die Unterlagen für die Parteiregistrierung vorlegen.
- (8) Wenn während der für diese Registration bestimmten Frist diese nicht erfolgt oder dem Antragsteller die Ablehnung nicht mitgeteilt wird und die von der Partei vorgelegten Unterlagen die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen, wird die Partei für registriert erklärt, und das Justizministerium ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 7 Tagen die Registrierungsbescheinigung auszustellen.

Art. 24

- (1) Im Falle der Änderungen in der Satzung ist die Partei verpflichtet, diese innerhalb von 10 Tagen dem Justizministerium mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Registrierung der Änderungen erfolgt gemäß Artikel 23 und innerhalb der dort bestimmten Fristen.
- (3) Die Beschlüsse, die entsprechend der Änderungen gefaßt werden, werden erst nach der Registrierung dieser Änderungen in Kraft treten.

Dritter Abschnitt: Vermögen und Finanzen der Partei

Art. 25

- (1) Das Vermögen der Partei bilden:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden von natürlichen und juristischen Personen;
 - c) staatliche Mittel nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - d) Einnahmen aus Vorlesungen und Ausstellungen, aus dem Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, soweit die den Charakter der Partei als nichtwirtschaftlicher Organisation nicht ändern.
- (2) Die Partei hat kein Recht, eine zusätzliche Betriebstätigkeit auszuüben, es sei denn, sie sind im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen.

Art. 26

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Spenden von ausländischen natürlichen und juristischen Personen, es sei denn, es handelt sich um Vorlesungen, Seminare und andere öffentliche Veranstaltungen, Anschaffung und Vertrieb der Literatur, Übergabe von technischer Ausrüstung usw.;
 - b) Spenden von staatlichen Organen und Organisationen, mit Ausnahme von gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - c) Spenden von staatlichen Wirtschaftsunternehmen und Unternehmen, in denen der staatliche Anteil mehr als 20% beträgt;
 - d) Spenden von Personenvereinigungen.

(2) Der Gesamtwert der von der Partei erhaltenen anonymen finanziellen und materiellen Spenden darf in einem Kalenderjahr die Summe von 30 000 Lari nicht übersteigen.

Art. 27

Der Gesamtwert der von der Partei erhaltenen finanziellen und materiellen Spenden

- a) von natürlichen Personen darf die Summe von 30 000 Lari und
- b) von juristischen Personen 100 000 Lari nicht übersteigen.

Art. 28

(1) Eine rechtswidrig erhaltene finanzielle und materielle Spende ist von der Partei innerhalb eines Monats an die Staatskasse weiterzuleiten.

(2) Im Falle der Nichterfüllung der Vorschriften, nach Absatz 1 dieses Artikels, sind die von der Partei rechtswidrig erlangten finanziellen und materiellen Spenden zwangsmäßig ins staatliche Budget abzuführen. Falls der Gesamtwert dieser Spenden im Jahr die Summe

- a) von 2 000 bis 15 000 Lari beträgt, verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung für ein Jahr;
- b) von 15 000 bis 50 000 Lari beträgt, verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung für zwei Jahre;
- c) mehr als 50 000 Lari ist, verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung für vier Jahre.

(3) Für die Parteien, die kein Recht auf staatliche Teilfinanzierung haben, werden die nach Absatz 2 vorgesehene Maßnahmen nach dem Erhalten dieses Rechtes gültig.

Art. 29

Die staatliche Finanzierung der Wahlkämpfe wird durch das Wahlgesetz geregelt.

Art. 30

(1) Der Staat gewährt den Parteien jährlich aus seinem Budget Mittel für organisatorische und andere Tätigkeiten.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel wird durch das Gesetz über den Staatshaushalt bestimmt.

(3) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den Parteien und Wahlblöcken erzielten gültigen Stimmen bei den letzten Parlamentswahlen: staatliche Mittel werden proportional unter den Parteien und Wahlblöcken verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mehr als 5% der in den verhältnismäßigen Wahlen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(4) Die für den Wahlblock festgesetzte Summe wird gleichmäßig unter allen im Block vereinigten Parteien verteilt.

Art. 31

Die nach Artikel 30 dieses Gesetzes vorgesehene Summe wird auf das Parteikonto proportional und monatlich überwiesen.

Art. 32

(1) Die Partei hat bis zum 1. Februar jedes Jahres in ihrem Druckorgan über die Einnahmen (mit Angaben der Herkunft) und Ausgaben, sowie über das Vermögen der Partei für das vorangegangene Jahr in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer (oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen und mit einer entsprechenden Zusammenfassung zu versehen.

(2) Die für die Wahlkämpfe bestimmten Einnahmen und Ausgaben sind in dem Bericht gesondert auszuweisen.

(3) Innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung leitet die Partei die Abschriften des Rechenschaftsberichts und der Zusammenfassung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) an das Justizministerium.

Art. 33

Die Kontrolle der Betriebs- und Finanztätigkeit der Partei erfolgt entsprechend der geltenden Gesetzgebung Georgiens.

Art. 34

Liegt der Rechenschaftsbericht einer Partei nicht rechtzeitig vor, verliert die Partei das Recht auf die staatliche Teilfinanzierung gemäß Art. 30 für das nächste Jahr.

Vierter Abschnitt: Verbot und Auflösung der Partei

Art. 35

Der Verbot einer Partei kann in gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach Beschluß des Verfassungsgerichtes erfolgen.

Art. 36

Das Verfassungsgericht Georgiens kann die Parteien verbieten, deren Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die die territoriale Einheit des Landes gefährden, Krieges- und Gewaltpropaganda führen, oder die nationale, regionale, religiöse oder soziale Feindschaft verbreiten.

Art. 37

(1) Die Tätigkeit der Partei kann sich auf Grund der Reorganisation (Verschmelzung, Vereinigung, Teilung) oder der Selbstliquidation ändern.

(2) Die Reorganisation der Partei erfolgt nach dem Beschluß des Parteitages, und die Registration nach der Reorganisation gebildeter Partei(en) gemäß der Geschäftsordnung.

Dokumente

(3) Im Falle einer Reorganisation wird über die Vermögenverteilung durch den Parteitag beschlossen.

(4) Die Selbstliquidation der Partei erfolgt nach dem Parteitagbeschuß gemäß der Geschäftsordnung.

Art. 38

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, ist das verbliebene Vermögen an die Staatskasse weiterzuleiten.

Fünfter Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 39

(1) Parteien, die gemäß dem Gesetz vom 10. August 1991 „Über politische Vereine der Bürger“ registriert sind, sollen bis 1. März 1998 neu registriert werden, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Im Falle der Neuregistrierung gelten für die Partei die Vorschriften Art. 12 und Art. 22 Abs. 2b nicht.

(3) Die staatliche Teilfinanzierung gemäß Art. 30 dieses Gesetzes wird ab 1. Januar 2000 erfolgen.

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

Art. 40

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Art. 41

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz „Über politische Vereine der Bürger“ vom 10. August 1991 seine Gültigkeit.

Präsident der Republik Georgien

Eduard Schewardnadze

Tiflis, 31. Oktober 1997

Tagungsbericht über das Internationale Parteienrechtliche Symposium 1997 in Hagen

Gerold Deinzer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Deutsches
und Europäisches Parteienrecht

Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht veranstaltete in Hagen vom 14. bis zum 16. Februar 1997 das 10. Internationale Parteienrechtliche Symposium zum Thema „30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland - Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich“.

Teilnehmer waren zahlreiche Wissenschaftler, Parlamentarier und politische Mandatsträger, überwiegend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch aus Staaten, die als ihre Beitrittskandidaten“ zur Europäischen Union gelten, aus osteuropäischen Staaten sowie aus Israel, Indien und Japan.

In seinem Einführungsreferat mit dem Thema „Entwicklung und Perspektiven der Parteienrechtsforschung und der Parteiendemokratie“ stellte Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos die geschichtliche Entwicklung politischer Parteien anhand des Triepelschen 4-Stufen-Paradigma dar. Unter Einbeziehung der öffentlichen Kritik an einzelnen Erscheinungen des durch die politischen Parteien geprägten öffentlichen Lebens, des technisch-wissenschaftlichen Fortschrittes und der durch ihn eröffneten Partizipationsmöglichkeiten sowie der gleichzeitigen Europäisierung der Rechtsordnung wurden künftige Funktionen und Erscheinungsformen des Parteienrechts unter dem Stichwort der „Zweiten Generation des Parteienrechts“ herausgearbeitet.

In der ersten Diskussionsrunde zum Thema „Die Zukunft der Parteiendemokratie in der Informationsgesellschaft“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich von Alemann befaßte sich das mit Politikern besetzte Paneel (Dr. Fritz Behrens, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. h.c. Hans-Dietrich Genscher, Bundesminister des Auswärtigen a.D., MdB, Peter Hintze, MdB, Generalsekretär der CDU) mit der Rolle der politischen Partei in der Informationsgesellschaft.

Alle Referenten stimmten in der Einschätzung überein, daß elektronische Medien auf lange Sicht die herkömmlichen Verfahren innerparteilicher Willensbildung nicht ersetzen werden. Die unmittelbare Kommunikation zwischen Parteimitgliedern und Funktionsträgern, informelle Beziehungsgeflechte, kurz: was die politische Partei als soziale Gruppe bestimmt, charakterisiere die politische Partei so nachhaltig, daß ihr Wegfall ohne die Tangierung wesentlicher Verfassungselemente repräsentativer Demokratie nicht denkbar sei. Differenzen wurden in der Diskussion darüber sichtbar, welchen Stellenwert „neue Medien“ für die Entwicklung der Parteiendemokratie gewinnen werden. Während einerseits Gefahren im Hinblick auf die Repräsentanz des „global player“ für das politische Gemeinwesen dargestellt wurden, markierte der gegensätzliche Standpunkt den Nutzeffekt dieser Medien als Informationsquelle und weiteres Kommunikationswerkzeug.

Prof. Dr. Konrad Hesse, Prof. Dr. Klaus von Beyme, Prof. Dr. Martin Morlok und Heike Merten bildeten unter der Leitung von Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz das Podium zum Thema „30 Jahre

Parteiengesetz: Zum Stand der Parteienrechtswissenschaft in Deutschland“. Es wurden die Geschichte des Parteiengesetzes, die für seine Entstehung maßgebenden Motive des Gesetzgebers und die Interessen der politischen Parteien dargestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf sei zwar durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung entstanden; jedoch habe das Parteiengesetz in Erfüllung eines verfassungsrechtlichen Regelungsauftrages aus Art. 21 GG eine weit darüber hinaus wirkende Ausstrahlung im Hinblick auf die Freiheit der Parteien von staatlicher Bindung und der Abwägung innerparteilicher Autonomie mit den Interessen eines handlungsorientierten politischen Verbandes entwickelt. Der demgegenüber entwickelte Standpunkt betonte die Viskosität der entstandenen Parteiapparate, denen die Kraft zu einer von innen betriebenen Reform fehle. Eine zweite Generation des Parteienrechts solle durch eine Stärkung der Mitgliedschaftsrechte, des Abgeordneten- und Mandatsträgerstatus und der Verbreiterung der Basis politischer Willensbildung in Urwahlen und durch Instrumente unmittelbarer Demokratie den allseits erkannten Defiziten in der Entwicklung zum Parteienstaat entgegenwirken.

In der Podiumsrunde unter dem Thema „Die Parteiinstitution in der Europäischen Union“ referierten unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum, Prof. Dr. Klaus Hänsch, MdEP - Präsident des Europäischen Parlaments a.D. und Ben Fayot, MdEP. Gegenstand der Vorträge und der Diskussion waren die verschiedenen politischen Familien auf europäischer Ebene, ihre parlamentsbezogene Zusammenarbeit und eine noch fehlende hinreichende Funktionszuweisung im Prozeß der Integration unter den Bedingungen der Supranationalität. Insbesondere zu deren Verhältnis zu nationalen Mitgliedsparteien, zu den Organen der Union und zu den Unionsbürgern in den Mitgliedstaaten wurde weiterer Forschungsbedarf angemeldet.

Zusammenfassend war dieser erste Symposiumstag ein Tag der „großen“ Revisionen auf geschichtlicher und empirischer Grundlage. Es traten zutreffend die Defizite in der Entwicklung zum Parteienstaat zutage, ohne in eine allgemeine und pauschale Parteienkritik zu verfallen. Auf dieser Grundlage konnten einige prinzipielle und einige punktuelle Ansätze zur Anpassung der Aufgabenzuweisung an politische Parteien an veränderte gesellschaftliche Partizipationsbedürfnisse und zur Konzentrierung der Aufgabenerfüllung auf den Kernbereich politischer Willensbildung entwickelt werden. Dieses Ergebnis ist um so wertvoller, weil das deutsche Parteiengesetz weltweit als eine modellhafte Regelung der Stellung politischer Parteien in einer demokratischen Ordnung behandelt wird. Insofern ist zu hoffen, daß die anwesenden zahlreichen politischen Amts- und Mandatsträger sowie NGO-Vertreter, die politische Bildung in andere Staaten „exportieren“, die präzise formulierte Kritik aufgreifen und weitertragen werden.

Die beiden Folgetage des Symposiums sollten einen exemplarischen Überblick zur institutionellen Stellung der Partei außerhalb Deutschlands vermitteln, um hieraus wechselhaft Anregungen für die deutsche und jeweilige nationale Diskussion entwickeln zu können. Hierbei standen naturgemäß Fragen des nationalen Verfassungsrechts, des Parlamentsrechts, der Parteien- und insbesondere der Parteienfinanzierungsgesetzgebung sowie der zivilrechtlichen Stellung politischer Parteien im Vordergrund. Eine abschließende Bewertung dieser umfangreichen Erkenntnisse muß der

abschließenden Dokumentation sowie den aus ihr noch konkret zu entwickelnden Forschungsprojekte vorbehalten bleiben.

Jedoch wird man im Überblick folgende Aussagen treffen können: Die Erwartung, daß nationale Geschichte und nationale Kultur sich in parteirechtlichen Regelungen widerspiegeln, hat sich nur teilweise erfüllt. Wichtig ist die Feststellung, daß politische Parteien, obwohl sie in allen westlichen Industrienationen - mit Einschränkungen im Hinblick auf die Vereinigten Staaten - bis hinein in Schwellenländer den politischen Willensbildungsprozeß maßgebend beeinflussen, wenn nicht gar prägen, nur in der Ausnahme eine verfassungsorganschaftliche Stellung beanspruchen. Sie organisieren sich vielfach nach vereinsrechtlichen Mustern, die ihre Ursprünge im 19. Jahrhundert haben. Diese Feststellung mag in einer vorläufigen Bewertung eine Ursache darin haben, daß Parteien allem Skeptizismus zum Trotz zuallererst ein Kommunikationsinstrument über öffentliche Sachverhalte darstellen und erst in zweiter Linie ein institutionelles Eigenleben zwischen nationalen Verfassungsorganen entfalten. Betont man diese soziale Dimension innerparteilicher Selbstorganisation, so überrascht die Erkenntnis, daß in allen untersuchten Ländern gleiche Defizite im tatsächlichen Wirken der Parteien beklagt werden („Ämterpatronage“, „Selbstbedienung“, „mangelnde Transparenz“ usw.) nicht, weil diese Erscheinungen weniger auf institutionelle Fehlentwicklungen als vielmehr auf allgemeine Phänomene in der Prozeßhaftigkeit sozialer Gruppenbildung und Gruppenwirkens überwiegend zurückzuführen sein werden.

Nur skizzenhaft sollen daher einzelne Erkenntnisse aus den Vorträgen und Diskussionen wiedergegeben werden. Für Frankreich ist bemerkenswert, daß der zentralistische Staatsaufbau einer stabilen Parteienordnung eher entgegensteht, dafür aber deren Flexibilität und innerparteiliche Reformpotentiale begünstigt. Italien prägt im Gegensatz zu seiner staatlichen Ordnung ein hohes Maß an Konstanz und Kontinuität im Parteiwesen, jedoch ist die Entwicklung gerade auch durch die dominierende Stellung des Berlusconi'schen Medienverbundes wenig vorhersagbar. In Griechenland neigt sich die Phase starker Personalisierung und Ideologisierung von Politik dem Ende zu - mit gravierenden Auswirkungen auf die bislang autokratisch ausgeübte innerparteiliche Willensbildung und Personalpolitik sowie ihr Verhältnis zu Parlament und Regierung. Für Österreich ist nach wie vor ein nahezu symbiotisches Verhältnis von Staat und politischen Parteien festzustellen, daß sich einer rechtlichen Regelung weitgehend entzieht. In Polen mehr als in der Tschechischen Republik, in beiden jedoch fortgeschritten, entwickelt sich, bewirkt durch ein an europäische Traditionen angenähertes und auch gelebtes Verfassungsverständnis, die institutionelle Stellung der politischen Partei und die rechtliche Ausgestaltung parteirechtlich relevanter Regelungsbereiche hin zum westeuropäischen Modell. Hingegen sind etwa die rußländische Föderation oder Georgien frei-flottierende Parteiensysteme, gekennzeichnet durch geringe Parteienstabilität und wechselnde Personen- und Parteienkoalitionen und -föderationen.

Größeren Raum nahm die Erörterung der Parteiensysteme in der Schweiz (streng föderal, dezentral und unmittelbare Demokratie), der Vereinigten Staaten von Amerika („Parteien als Wahlmaschinen“) und Israels (Rückentwicklung des Parteienstaates durch Elemente unmittelbarer Demokratie) ein, die

Tagungsbericht

für die jeweilige nationale Bezugsebene der Symposionsteilnehmer, die europäische Funktion von politischen Parteien und auch für im Werden begriffene, z.T. in den Podien vertretene Staaten (z.B. Indien, Südafrika) mit hoher ethnischer, kultureller und wirtschaftlicher Differenzierung/Polarisierung, wertvolle Erkenntnisse zu Tage förderte.

Abschließend soll bemerkt werden, daß die Erträge des 10. Internationalen Parteienrechtlichen Symposions für die Parteienrechts- und Politikwissenschaft nicht nur auf die Referenten zurückzuführen sind. Auch die zahlreichen Verfassungswissenschaftler im Auditorium und die Anwesenheit von Entscheidungsträgern aus Parlamenten und Parteien ermöglichten die Einbeziehung tagespolitischer Praxiserfahrung in die wissenschaftliche Diskussion und eine gegenseitige Bereicherung. Gleichzeitig bot das Symposion jungen interessierten Wissenschaftlern die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit einem Thema, das für das Verfassungsverständnis eine bedeutende Rolle spielt.

Die Erträge des Symposions werden nicht nur im 3. Band der „Dokumente zum Parteienrecht“ veröffentlicht werden, sondern auch durch das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht für die Ausstrahlung einer Fernsehsendung im Westdeutschen Rundfunk aufbereitet.

Rechtsprechungsübersicht

Diese Rechtsprechungsübersicht bildet die Fortsetzung und Ergänzung zu der Aufstellung wichtiger parteirechtlicher Urteile in Heft 6 der „Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht“ (S. 128 f.). Auch hier soll nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden; gleichwohl dürften die wesentlichen Entscheidungen zum Parteienrecht und der sie tangierenden Rechtsgebiete enthalten sein. Überwiegend sind Urteile aus den Jahren 1996/97 berücksichtigt. Die Entscheidungen mit parteirechtlicher Relevanz wurden verschiedenen Schwerpunkten zugeordnet.

1. Grundlagen zum Parteienrecht

BayVGH, Beschluß vom 17.06.1996 - 24 CE 96.162 -, in: DÖV 1996, S. 1008 (Werturteile im Verfassungsschutzbericht über eine nicht verbotene politische Partei).

2. Chancengleichheit

BVerfG, Beschluß vom 08.01.1996 - 2 BvR 2604/95 - LKV 1996, S. 333 (Unzulässige Verfassungsbeschwerde einer politischen Partei).

VGH BW, Urteil vom 15.07.1997 - 1 S 1640/97 -, in: VBIBW 1997, S. 422 ff (Zum Streit um die Vergabepaxis von öffentlichen Einrichtungen für Parteiveranstaltungen).

3. Innerparteiliche Ordnung

LG Bonn, Urteil vom 09.07.1997 - 7 O 55/97 -, in diesem Heft abgedruckt. (Zum Parteiausschluß wegen Mitgliedschaft in einer kommerziell ausgerichteten, kirchenähnlichen Organisation; Scientology-Bewegung).

4. Parteienfinanzierung

KG Berlin, Urteil vom 01.11.1996 - 5 U 4359/95 -, in: DtZ 1997, S. 231 ff. (Gültigkeit der §§ 20a und 20b DDR-PartG für „West-Vermögen“ der SED/PDS. Zulässigkeit von Regelungen mit Auslandsbezug durch den früheren Gesetzgeber der DDR).

VG München, Urteil vom 18.12.1996 - M 24 K 95.404 - (unveröffentlicht) (Zum Antrag der Republikaner auf staatliche Teilfinanzierung gemäß § 19 I PartG).

VG Köln, Urteile vom 19.11.1997 - 23 K 1884/97 -, (in diesem Heft abgedruckt) 23 K 11387/96, 23 K 1892/97 -, (unveröffentlicht) (F.D.P: Rückzahlung staatlicher Parteienfinanzierungsmittel wegen Antragsfristversäumnis).

VG Köln, Urteil vom 19.11.1997 - 23 L 1488/97 - (unveröffentlicht) (Einstweiliger Rechtsschutz: Rückzahlung staatlicher Parteienfinanzierungsmittel wegen Antragsfristversäumnis).

5. Parteien und Medien

StGH Bremen, Urteil vom 23.12.1996 - St 5/96 -, in: DÖV 1997, S. 347 (Parteiwerbung in Rundfunk und Presse und deren Vereinbarkeit mit Art. 5, 21 GG, Art. 76 BremLV).

6. Parteien und Parlamentsrecht

SächsVerfGH, Urteil vom 26.01.1996 - Vf. 15 -I- 95 -, in: DÖV 1996, S. 783 ff. (Zur formalen Gleichbehandlung von Fraktionen - hier PDS - bei der Vergabe von Plätzen in Ausschüssen).

HambVerfG, Urteil vom 23.06.1997 - HVerfG 1/96 -, in: DÖV 1997, S. 911 ff. (Zur Eigenständigkeit landesverfassungsrechtlicher Ausgestaltung von Abgeordnetenentschädigung, Funktionszulagen und Fraktionsfinanzierung).

BVerfG, Beschluß vom 17.09.1997 - 2 BvE 4/95 -, (unveröffentlicht) (PDS; zum Fraktions- und Gruppenstatus von Bundestagsabgeordneten).

BVerfG, Urteil vom 17.09.1997 - 2 BvE 4/95 -, (unveröffentlicht) (Es verstößt nicht gegen Art. 38 I S. 2 GG, wenn der Bundestag ein Quorum von 5% zur Erreichung des Fraktionsstatus festlegt, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten).

7. Wahlrecht

BVerfG, Urteil vom 10.04.1997 - 2 BvF 1/95 -, in: EuGRZ 1997, Seite 46; in: NJW 1997, S. 1553; in: JZ 1997, S. 669; in: DVBl. 1997, S. 767. (Zur Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten, die ohne Verrechnung anfallen oder ohne Ausgleichsmandate zugeteilt werden).

BVerfG, Urteil vom 10.04.1997 - 2 BvC 3/96 -, in: EuGRZ 1997, Seite 41 (Zur Verfassungsmäßigkeit der Grundmandatsklausel des § 6 VI 1 l. Hs. BWG).

VerfGH Berlin, Urteil vom 17.03.1997 - VerfGH 87/95 -, (unveröffentlicht) (Zur Verfassungsmäßigkeit des § 22 II. LWahlG unter Berücksichtigung der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit politischer Parteien).

VerfGH Berlin, Urteil vom 17.03.1997 - VerfGH 90/95 -, (unveröffentlicht) (Zur Verfassungsmäßigkeit des § 22 II. LWahlG unter Berücksichtigung der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit politischer Parteien).

NWVerfGH, Beschluß vom 14.05.1996 - VerfGH 30/95 -, in: JuS 1997, Seite 266 f. (Zur Wahlberechtigung von Nichtseßhaften und Unvereinbarkeit der Briefwahl mit den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl).

ThürVerfGH, Urteil vom 14.03.1997 - VerfGH 13/95 -, in: DÖV 1997, S. 1001 ff. (Zum wahlrechtlichen Wohnsitzbegriff, Zulässigkeit einer Orientierung am Melderecht).

BVerwG, Urteil vom 18.04.1997 - 8 C 5/96 -, in: DÖV 1997, S. 1008 ff. (Neutralitätspflicht der Gemeindeorgane im Wahlkampf).

**Entscheidung des Bundesparteigerichts der CDU vom 24.09.1996,
Az.: BPG 3/95*
(Scientology)**

In der Parteigerichtssache

des Herrn A. aus M.

- Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B. aus M.

g e g e n

den CDU-Kreisverband E., vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden B.

- Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt G. aus N.

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. September 1996 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. H. B.

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor B. H.

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. E. K.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. H. L.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. P. R.-D.

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen (LPG 1/95) vom 2. Oktober 1995 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

* Zur gleichen Problematik: CDU-BPG 1/96.

Gründe

I.

Die CDU Deutschlands beschloß auf ihrem Bundesparteitag in Dresden vom 15.-17. Dezember 1991 unter der Beschluß-Nr. C 47: „Die Mitgliedschaft in der ‘Scientology-Church (Sekte)’ ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar.“

Die Tätigkeit der „Scientology-Church“ war in Deutschland ab 1970 in zunehmendem Maße sichtbar geworden. Die Organisation wurde in der öffentlichen Diskussion zunächst in das Umfeld der „neuen Jugendreligionen“ eingeordnet. Seit Mitte der achtziger Jahre wird ihr eine wirtschaftlich, ideologisch und politisch motivierte, strategisch angelegte Unterwanderung entscheidungsrelevanter Schlüsselstellen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft vorgeworfen („Scientology - eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7).

Der Antragsgegner ist seit 1977 Mitglied der CDU.

Er trat einige Jahre später der „Scientology-Church“ bei, in der er 1991 den Vollkommenheitsgrad „clear“ erreichte und später mindestens den „OT 5“, wobei „OT 8“ derzeit der höchst erreichbare Grad ist. Er plante in seiner Heimatgemeinde den Bau eines Gebäudekomplexes mit Wohnungen, einem Ärztehaus und einem Hotel. Diesbezüglich schrieb er am 27. September 1993 an die Leiterin eines Centers der „Scientology-Church“ u.a.:

„Du siehst, wir haben eine Chance. Und die Chance für die Regierung wäre eben die Einsicht in die Erfordernis der Toleranz gegen alle anderen Religionsgemeinschaften, also nicht nur für die Christen, Juden, orthodoxe Christen und Moslems, sondern auch für Scientology, der ethischsten Gruppe auf diesem Planeten. Meine Absicht ist ausgerichtet auf volle Anerkennung der Sc-Kirche und Unterstützung, wie andere Kirchen es erfahren durch die Regierung und hundertprozentige, uneingeschränkte Hilfestellung finanzieller und moralischer Arten für Narconon, um den vielen hilfsbedürftigen Wesen zu helfen.“

Es entstand eine Bürgerinitiative gegen das Projekt, und es kam zu einer Pressekampagne, in der auch die Stellung des Antragsgegners als Scientologe und zugleich als Mitglied der CDU ausgiebige Erörterung fand. Nachdem der Antragsgegner eine „Interne Information“ an „die Damen und Herren der Presse“ in E. gerichtet hatte, in der er mitteilte, daß er Scientologe und dies seine persönliche Angelegenheit, er aber gerne zur Aufklärung von Mißverständnissen über Scientologen bereit sei, beschloß der Stadtverband M.-H. einstimmig, das Parteiausschlußverfahren einzuleiten und bat den Kreisverband E., sich dem anzuschließen. Mit Schreiben vom 28.09.1994 wies der Kreisverband E. den Antragsgegner auf den C 47-Beschluß hin mit der Bitte, bis 17.10.1994 mitzuteilen, welche Konsequenzen er aus der veränderten Rechtslage zu ziehen gedenke, und wies darauf hin, daß der Kreisverband nach dem 17. Oktober 1994 gegebenenfalls ein Ausschlußverfahren einleiten werde. Dies geschah, nachdem sich der Antragsgegner nicht geäußert hatte. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02. Dezember 1994, an der der Antragsgegner teilgenommen hatte, beschloß das Kreisparteigericht den Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU. Gegen diesen Beschluß hat der

Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde einlegen und diese innerhalb der ihm nachgelassenen Frist begründen lassen. Er hat die Abweisung des Ausschlußantrages erstrebt und geltend gemacht:

Das Vorgehen der CDU und ihrer Untergliederungen gegen die „Scientology-Church“ und deren Mitglieder habe Schande über Deutschland gebracht. Der Sonderbeauftragte der UNO habe der Bundesrepublik in seinem Bericht vom 20.12.1994 deshalb ebenso wie das US-State Department in einem Bericht 1994 systematische religiöse Diskriminierung zum Vorwurf gemacht. Der Ausschluß verstoße gegen die zwingenden Regeln des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, denn es stehe der Partei nicht frei, sich nach Belieben nach außen und innen abzugrenzen. Der Unvereinbarkeitsbeschluß sei zudem wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz) und wegen Verstoßes gegen seine Grundrechte aus Art. 3 Abs. 4, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 sowie gegen Art. 18 Abs. 2, 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte unwirksam. Er habe sich auch weder satzungswidrig verhalten, zumal der C 47-Beschluß keinen Grundsatz der Partei darstelle, noch gegen die Parteiinteressen gehandelt oder der Partei Schaden zugefügt. Er sei weder hoher Repräsentant der Scientologen noch als solcher aufgetreten. Er habe den Sachverhalt auch nicht an die Öffentlichkeit getragen. Zudem sei nicht ausreichend, daß es allgemein für die CDU nachteilig sein könnte, mit Scientologen in Verbindung gebracht zu werden. Die CDU könne klarstellen, mit welchen Zielen der Scientologen sie nicht übereinstimme und daß sie ein entsprechendes Verhalten nicht dulde. Schon dadurch würde der Prognose des Antragstellers zum Schaden der Boden entzogen. Der Sorge der CDU, sie könne durch Presseartikel, in denen ihr vorgehalten werde, mit Scientologen zusammenzuarbeiten, Nachteile erleiden, ständen seine verfassungsmäßig gestützten Rechte gegenüber, insbesondere da seine Weltanschauung mit der der CDU nicht in Konflikt stehe und diese gegen ihn nicht um eine politische Vormachtstellung kämpfen müsse.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten unter Bezugnahme auf den Unvereinbarkeitsbeschluß des Bundesparteitages vom 17.12.1991, der in formell nicht zu beanstandender Weise gefaßt worden sei. Er hat weiter ausgeführt: Daß inzwischen jene Parteien, die ganz wesentlich unserem demokratischen Gemeinwesen sein Gepräge gegeben hätten, ausnahmslos Unvereinbarkeits-Beschlüsse im Hinblick auf die „Scientology-Church“ gefaßt hätten, zeige, daß die Unvereinbarkeit nicht in irgendeiner Parteiposition, sondern in jenem Kernbereich gründe, der allen diesen Parteien gemeinsam sei. Diese politische Wertung sei vom Bundesparteigericht nur beschränkt nachprüfbar. Indem der Antragsgegner, aufgeklärt über die Haltung der CDU zur „Scientology-Church“, an dieser festhalte und deren Bestreben in seiner Heimatgemeinde unterstütze, füge er der CDU schweren Schaden zu; denn seine Mitgliedschaft lasse die entschlossene Ablehnung der Scientologen durch die Partei zweifelhaft erscheinen. So habe die SPD-Ratsfraktion in einem veröffentlichten Brief der CDU vorgeworfen, daß sie den Ausschluß des Antragsgegners nicht schon vor der Kommunalwahl am 16.10.1994 betrieben habe, so daß sich bei den Bürgern der Eindruck verstärken müsse, daß die CDU dessen Ausschluß letztlich gar nicht wolle. Auch die Bürgerinitiative sei in diesem Sinne an die CDU herangetreten. Inzwischen hätten 24 Mitglieder des CDU-Stadtverbandes K erklärt, sie würden aus der Partei austreten, wenn der Ausschluß des Antragsgegners nicht vom Landesparteigericht bestätigt werde.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 02. Oktober 1995 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Der Antragsgegner habe erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt (§ 11 Abs. 1 des Statuts der CDU, § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes), da er in Kenntnis des Unvereinbarkeitsbeschlusses vom 17.12.1991 und der ihn tragenden Erwägungen der Partei nicht auf die Mitgliedschaft bei den Scientologen verzichtet habe, sondern sich offen zu ihnen bekenne und ihre Bestrebungen fördere. Eine Partei habe, da die Wähler sie auch nach dem Handeln ihrer Mitglieder beurteilten, das Recht, durch einen Bundesparteitag die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation mit der Mitgliedschaft in der CDU festzulegen. Darin liege keine unzulässige Diskriminierung ihrer Mitglieder, da ihnen ein Wahlrecht, welche Mitgliedschaft sie aufrechterhalten wollten, verbleibe. Unvereinbarkeitsbeschlüsse müßten sich nicht nur auf politisch konkurrierende Organisationen beziehen. Ob die Scientologen eine Religionsgemeinschaft seien, könne dahinstehen, da es hier um die Grundsätze der CDU gehe, die sich gegen Sekten und Religionsgemeinschaften abgrenzen dürfe, wenn deren Zielsetzung nach ihrer Einschätzung im Widerspruch zu ihrer eigenen stehe. Der Unvereinbarkeitsbeschluß halte der rechtlichen Überprüfung durch das Parteigericht darauf, ob er den Grundsätzen und der Ordnung der Partei widerspreche, stand. Er sei aus dem Programm und den Grundsätzen der Partei hergeleitet worden, verstehe sich als deren Konkretisierung bei der Würdigung der „Scientology-Church“, nicht als Aufstellung eines neuen Grundsatzes der Partei. Mit seinen Einwänden, es gehe nicht um eine Mitgliedschaft der „Scientology-Church“ selbst in der CDU, er bestreite die vom Antragsteller angeprangerten Lehren und Verhaltensweisen mit Nichtwissen und gebe zu bedenken, daß er nicht für alle Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ einstehen müsse, könne der Antragsgegner nicht gehört werden. Da der Antragsteller wesentliche Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ aufgeführt habe, die für CDU-Mitglieder unvertretbar seien, sei es Sache des Antragsgegners als eines hochrangigen Mitgliedes der „Scientology-Church“ gewesen, konkret darzulegen, welche Lehren und Praktiken falsch wiedergegeben seien. Die vom Antragsgegner pauschal und unsubstantiiert geäußerten eigenen Vorbehalte gegen Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ ergäben dagegen keine Bedenken gegen den Inhalt des Unvereinbarkeitsbeschlusses. Aus diesem lasse sich gerade folgern, daß die Gegensätze so gewichtig und grundlegend seien, daß eine Doppelmitgliedschaft nicht hingenommen werden könne. Mit der beharrlichen Nichtbeachtung des Beschlusses gefährde der Antragsgegner die Glaubwürdigkeit der Partei; er beklage zwar, daß sich namhafte Organisationen in Deutschland gegen die „Scientology-Church“ wendeten, setze sich aber nicht mit deren Beweggründen auseinander. In einer so politisch relevanten Situation erwarteten die Mitglieder und Wähler einer Partei eine klare Stellungnahme, wie die 24 Mitglieder des Stadtverbandes verdeutlichten, die ihren Austritt erklären wollten, falls die CDU sich nicht konsequent und damit glaubwürdig verhalte.

Gegen den ihm am 09. Oktober 1995 zugestellten Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 08. November 1995 eingegangenen Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, die Beschlüsse der

Vorinstanzen aufzuheben und den Antrag des CDU-Kreisverbandes E. vom 18. Oktober 1994, ihn aus der CDU auszuschließen, zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und den angefochtenen Beschluß zu bestätigen.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr früheres Vorbringen. Darauf und auf die umfangreiche Anlagen, die beide Parteien zu den Akten gereicht haben, wird Bezug genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie fristgerecht am 08. November 1995 gegen den am 09. Oktober 1995 zugestellten Beschluß beim Bundesparteigericht eingegangen und zugleich begründet worden.

2. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Das Bundesparteigericht hat als Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einer fehlerhaften Anwendung des Statuts der CDU oder rechtlicher Vorschriften beruht und wegen grundsätzlich unrichtiger Anwendung solcher Vorschriften keinen Bestand haben kann. Das ist nicht der Fall.

a) Richtig geht das Landesparteigericht davon aus, daß nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands, der wörtlich § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entspricht, ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Landesparteigericht hat insbesondere nicht verkannt, daß diese Voraussetzungen nicht automatisch durch den C 47-Beschluß als vorliegend angesehen werden dürfen, sondern daß sie - wie das Bundesparteigericht selbst auch schon in seinem Beschluß vom 26. April 1993 - CDU-BPG 12/91 - zum C 47-Beschluß entschieden hatte - in dem förmlichen, für den Parteiausschluß nach dem Statut vorgesehenen Verfahren festgestellt und die danach zu treffenden Maßnahmen abgewogen werden müssen.

Zutreffend, von den Verfahrensbeteiligten auch nicht beanstandet, hat das Ausschließungsverfahren in dem dazu vom Parteiengesetz und dem Statut zum Schutze ihrer Mitglieder vorgesehenen Verfahren bisher stattgefunden (vgl. auch BGHZ 73, 275 ff., insbesondere 280).

b) Materiell hat das Landesparteigericht mindestens im Ergebnis zu Recht festgestellt, daß der Antragsgegner gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat.

aa) Das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluß vom 26. April 1993 bereits entschieden, daß es sich bei dem C 47-Beschluß um einen allgemeinen Richtungsbeschluß der Partei gehandelt hat. Ein solcher Richtungsbeschluß konkretisiert, wenn er, wie hier, eine Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften postuliert, tragende Parteigrundsätze. Anders als der Antragsgegner meint, ist es einer Partei nicht verwehrt, auch außerhalb des Bereiches konkurrierender politischer Gruppierungen Unvereinbarkeiten in der Mitgliedschaft zu beschließen. Schon das Landesparteigericht hat zu Recht

darauf hingewiesen, daß eine politische Unvereinbarkeitsregelung (praktisch eine politische und rechtliche Selbstverständlichkeit - vgl. insoweit auch BGHZ a.a.O., S. 280/281) bereits durch das Statut (§ 12 Ziffer 1) festgelegt ist. Es muß dem Bundesparteitag aber daneben, gerade um der Profilierung und Glaubwürdigkeit der Partei willen, auch möglich sein, weitere Unvereinbarkeiten zu beschließen. Parteien sind letztlich durch den Bezug auf Meinungen und Ansichten konstituiert; sie haben wesentlich eine programmatische Identität (Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, 1987). Die Bestimmung dieser politischen Ziele erfolgt in ihren „Grundsätzen“, ohne die sie nicht, wie von der Verfassung (Art. 21 Grundgesetz) gefordert, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken könnten, weil sie dem Wähler ihre Ziele nicht nennen könnten (Risse, Der Parteiausschluß, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1985, Bd. 479, Seite 47). Partei und Parteiloyalität beruhen auf der Übereinstimmung der Mitglieder mit diesen wesentlichen programmatischen Grundsätzen; fundamental andere Auffassungen in den entscheidenden Fragen gefährden vom zentralen Kern her deshalb Identität und Bestand der Partei und behindern sie mindestens in der Verwirklichung ihrer Ziele. Will eine Partei ihre politischen Ziele erreichen, ist sie zudem darauf angewiesen, daß ihre Mitglieder auch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit an den gemeinsamen Zielen orientieren. Es ist deshalb nahezu eine Selbstverständlichkeit, daß nicht nur das Mitglied einer anderen Partei nicht Mitglied in der CDU sein kann, sondern auch derjenige nicht, der sich mit zentralen Teilen der Programmatik der Partei nicht identifizieren kann (Grawert, a.a.O., Seite 79; Risse a.a.O., jeweils mit Nachweisen). Gleiches muß für denjenigen gelten, der sich zu einer Organisation bekennt, die von ihren Mitgliedern ihrerseits das Bekenntnis zu Auffassungen fordert, die dieser zentralen Programmatik, also den Grundsätzen der Partei, entgegenstehen. Die Entscheidung, ob Ansichten anderer Organisationen der Auffassung der Partei entgegenstehen, ist dabei als Aufgabe der Partei von ihrem höchsten, zur Entscheidung berufenen Gremium zu treffen. Das Wahren der Übereinstimmung mit den tragenden Grundsätzen des Programms und die Forderung entsprechender „Parteidisziplin“ ist auch nicht undemokratisch, da Unterwerfung unter Programm und Satzung freiwillig erfolgen und diese Bindung jederzeit durch Austritt aus der Partei aufgegeben werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21, Rn. 76, 77). Wenn einerseits Opposition danach innerhalb der Partei grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern Teil der innerparteilichen Willensbildung ist, kann andererseits ein bestimmtes Oppositionsverhalten, vor allem wenn es nachhaltig nach außen dringt, das schützenswerte Interesse der Partei, z.B. wie hier an einer klaren Darstellung ihrer Ziele (= Grundsätze), so schwer verletzen, daß sie es nicht mehr hinnehmen muß. Sie darf sich in diesem Falle um der Prägnanz ihres Profils in der Öffentlichkeit willen, ohne dabei allerdings die Regelungen über den Parteiausschluß zu umgehen, von anderen Gruppierungen abgrenzen und sogar absetzen. Solche Unvereinbarkeitsbeschlüsse des zuständigen Bundesparteitages stellen deshalb selbst programmatische Festlegungen (Grawert, a.a.O., Seite 121) dar und gehören damit der Sache nach zu den „Grundsätzen der Partei“ im Sinne der §§ 11 Abs. 1 des Statuts, 10 Abs. 4 Parteiengesetz. Selbst wenn man sie aber nicht zu den Grundsätzen zählen wollte, würden sie einen Teil der Ordnung der Partei darstellen, an denen die Mitglieder ihr Verhalten ebenfalls auszurichten hätten.

bb) Das Bundesparteigericht hat solche grundsätzlichen Richtungsentscheidungen der Partei (ebenso wie die die Ordnung der Partei betreffenden Entscheidungen) weder auf politische Zweckmäßigkeit oder Übereinstimmung mit früher aufgestellten Grundsätzen zu überprüfen, noch gar sie verbindlich entsprechend der eigenen Grundhaltung zu interpretieren (vgl. Grawert, a.a.O., Seite 103). Denn das Statut hat zu solchen Festlegungen allein, entsprechend dem im Art. 21 Grundgesetz zum Ausdruck gebrachten Demokratieverständnis und in Übereinstimmung mit § 9 Parteiengesetz, den jeweiligen Bundesparteitag berufen. Da gegen das formell ordnungsmäßige Zustandekommen des C 47-Beschlusses Einwände weder erhoben noch ersichtlich sind, hat das Parteigericht die politische Entscheidung, daß die Mitgliedschaft in der Organisation der Scientologen mit der Mitgliedschaft in der CDU unvereinbar ist, als Ausdruck einer grundsätzlichen Abgrenzung von Zielen der CDU zu denen der Scientologen hinzunehmen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Es hat jedoch, wie jedes andere Gericht auch, bei der Anwendung eines solchen Beschlusses, jedenfalls im Parteiausschlußverfahren, zu überprüfen, ob dieser gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen in der Verfassung zum Ausdruck gekommene Grundsätze, verstößt und deshalb nicht beachtet werden darf. Solche Verstöße kann das Bundesparteigericht nicht feststellen. Ist es der Partei nicht verwehrt, sich um ihrer Identität und ihres Selbstverständnisses willen (s. oben unter a) von solchen Bürgern und Organisationen deutlich abzugrenzen, deren Anschauungen ihren eigenen nach ihrem Verständnis zuwiderlaufen, so hat sich die Rechtmäßigkeitsprüfung darauf zu beschränken, ob die Abgrenzung ohne sachlichen Grund oder ausreichenden Anlaß, also willkürlich, erfolgt ist. Bei dieser Bewertung hat das Parteigericht zudem zu beachten, daß es nicht nur auf das Gedankengut und die Überzeugung des oder der Auszugrenzenden ankommt, sondern auch, welchen Eindruck der- oder diejenigen in der Öffentlichkeit erwecken. Denn wird, wie bereits dargelegt, das Bild der Partei maßgeblich von dem Verhalten der sich zu ihr Bekennenden in der Öffentlichkeit geprägt, wird von einem solchen Verhalten der politische Erfolg oder Mißerfolg der Partei maßgeblich mindestens mitbestimmt. Dies ist nicht nur ein Satz der Lebenserfahrung, den das Bundesparteigericht auch ohne besonderen Hinweis zu beachten hat. Diese Überzeugung hat vielmehr auch Ausdruck in Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gefunden, wo für das Bild einer Partei nach außen hin in gleicher Weise auf das Programm wie auf das Verhalten der Mitglieder abgestellt wird. Muß eine Partei nach dieser Bestimmung hinnehmen, schon nach dem Verhalten ihrer Anhänger (!) dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu unterfallen, so muß ihr ein weiter Spielraum nicht nur bei der Entscheidung zugebilligt werden, welches Gedankengut sie noch zu akzeptieren bereit ist, sondern auch zu sagen, von welchen Gruppierungen sie sich - und sei es nur wegen deren Verhaltens und des dadurch in der Öffentlichkeit entstehenden Bildes - um ihrer politischen Ziele willen glaubt abgrenzen zu müssen.

cc) Ob die Parteigerichte von Amts wegen zu diesen Fragen Ermittlungen anzustellen haben (vgl. dazu auch BVerwG in ZiP 95, 563, 567) oder gar „die Partei die rechtliche Wirksamkeit ihres Beschlusses in Parteiausschlußverfahren zu beweisen hat“, wie der Antragsgegner meint, oder ob es zu seiner eigenen Obliegenheit steht, insoweit ausreichend vorzutragen, bedarf hier keiner Entscheidung. Schon aus den dem Bundesparteigericht zugeleiteten Anlagen und allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen, wie Gerichtsentscheidungen und Regierungsverlautbarungen,

kann das Bundesparteigericht, ohne daß es insoweit noch weiterer Aufklärung bedürfte, die (ausreichende) Feststellung des Landesparteigerichtes mindestens dahin nachvollziehen, daß der C 47-Beschluß nicht nur nicht willkürlich getroffen wurde, sondern die CDU Deutschlands um ihres politischen Profils und ihrer Ziele willen einsichtige Gründe hatte, sich von dem Gedankengut und dem in der Öffentlichkeit gebotenen Bild der Organisation der Scientologen deutlich abzugrenzen und eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU und in jener Organisation für grundsätzlich unvereinbar zu erklären.

Bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. September 1980 (BGHZ 78, 274 ff.) - in dem der Bundesgerichtshof anders als das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung zur Religions-eigenschaft der Scientologen nicht getroffen hat, sondern nur von deren Vortrag ausgegangen ist - ergibt sich, daß das Bundeskriminalamt (BKA) schon ab Ende 1972 auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegen die „Scientology-Church“ ermittelte und Erkenntnisse von Interpol London negativer bis strafrechtlich relevanter Art erhielt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 16. Februar 1995 (ZiP 95, 563) die Nichtzulassung der Beschwerde der „Scientology-Church“ Hamburg gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg bestätigt, in dem die Anmeldung eines Gewerbes von der Scientology-Organisation Hamburg gefordert worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Rechtsfehler in der Feststellung des OVG gesehen, daß es der Klägerin (Sc Hamburg) bei ihrer Tätigkeit nicht nur darauf ankomme „Seelen zu fangen“, sondern auch „Gewinn zu erzielen“ (a.a.O. Seite 566).

Mit Urteil vom 22. März 1995 (NJW 1996, 143 ff.) hat das Bundesarbeitsgericht auf der Grundlage der ihm von den Parteien überreichten und unter 2 a bb) des Urteils einzeln aufgeführten Schriften nicht nur ebenfalls entschieden, daß es sich bei der „Scientology-Church Hamburg“ nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 Grundgesetz handele, (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341, und BVerfG, B. v. 28. August 1992, NVwZ 93, 357), sondern darüber hinaus, daß ihr die religiösen und weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienten. Es hat nach ausführlicher Analyse gerade von Hauptschriften der Organisation und ihres Gründers zudem die Überzeugung gewonnen und dargelegt, daß diese Gemeinschaft selbst menschenverachtende Direktiven an ihre Mitarbeiter herausgibt und in ihren Schriften totalitäre Tendenzen sichtbar würden (vgl. 3 a, b und c der Entscheidungsgründe).

Zu einer Abweichung von diesen höchstrichterlichen Feststellungen bieten die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen des Antragsgegners keinerlei relevante Hinweise. Abgesehen davon, daß die zahlreichen, in ausländischer Sprache vorgelegten Unterlagen nicht beachtet zu werden brauchen, da die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG), handelt es sich auch hier, worauf schon das Bundesarbeitsgericht hingewiesen hatte (a.a.O. Seite 147), bei dem Bericht des Sonderberichterstatters der UNO-Menschenrechtskonvention um persönliche Meinungsäußerungen, die eine Würdigung oder gar Auseinandersetzung mit allen zur Verfügung stehenden Unterlagen vermissen lassen; sie sind deshalb unverwertbar.

Zu diesen gerichtlichen Erkenntnissen kommt hinzu, daß erst in jüngster Zeit erneut die Innenminister-Konferenz der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat (zitiert nach „Scientology, eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7/8), die Scientology-Organisation stelle sich

„gegenwärtig den für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden der inneren Verwaltung als eine Organisation dar, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten scheint im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu liegen“. (Ständige Konferenz der Innenminister der deutschen Länder, Der Vorsitzende, Innenminister Alwin Ziel, Brandenburg, Pressemitteilung vom 6.5.94).

Schließlich hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt in Köln im Sommer dieses Jahres eine Aufklärungsbroschüre mit eindeutig negativen Aussagen gegen die Scientology-Organisation, gestützt auf das eigene Schrifttum der Scientology-Organisationen, zahlreiche namhafte Untersuchungen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und gerichtliche Erkenntnisse (vgl. das umfängliche Literatur- und Quellenverzeichnis Seite 42 bis 48), herausgeben lassen. So heißt es dort z.B. (Seite 7), daß es sich nicht (wie der Antragsgegner stets betont) um eine Religions- oder Glaubensgemeinschaft handle, sondern um eine

„auf unbedingte Gewinnmaximierung ausgerichtete wirtschaftliche Organisation, deren Ideologie totalitäre Züge trägt und deren Weltbild das Bundesarbeitsgericht als menschenverachtend bezeichnet hat“.

Damit werden nicht nur von namhaften und zahlreichen Stellen der Zweiten und Dritten Gewalt der Bundesrepublik Deutschland die von der CDU-Bundesgeschäftsstelle gesammelten Daten und Fakten im Kern bestätigt, sondern auch die Gründe, die die Delegierten der Partei zur Fassung des C 47-Beschlusses veranlaßt haben. Es kann danach weder Willkür noch ein Verstoß gegen das Demokratiegebot oder gar die Religionsfreiheit vom Bundesparteigericht bei der Fassung des Beschlusses festgestellt werden. Im Gegenteil: Eine Partei, die in der Regierungsverantwortung aus dieser Verantwortung heraus zum Schutze der Bürger eine aufklärende Schrift gegen eine bestimmte Vereinigung herausgibt und vor deren Zielen und Handlungen warnt, würde an Glaubwürdigkeit - und damit an Möglichkeiten, ihre politischen Ziele durchzusetzen - einbüßen, wenn sie sich selbst in ihrer Arbeit und in ihrer Mitgliedschaft nicht von einer derartigen Organisation und deren Mitgliedern - und zwar nicht nur halbherzig, sondern eindeutig - abgrenzen würde.

dd) Der danach zulässige C 47-Beschluß, der keine Verfassungs- oder Gesetzesverstöße erkennen läßt, kann allein allerdings nicht die Merkmale der §§ 11 Abs. 1 Statut der CDU, 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz ausfüllen. Ein automatischer Ausschluß kommt nicht in Betracht. Die Parteien könnten grundsätzlich nicht einmal im Wege der Satzung den Verlust der Mitgliedschaft allein an bestimmte Tatbestände knüpfen, mit der Folge, daß eine echte Entscheidung durch das im Parteiengesetz vorge-

sehene Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr in Betracht käme (vgl. BGHZ 73, 275, 281, vgl. auch Grawert a.a.O., Seite 120/121). Dies folgt auch aus § 12 Ziffer 1 des Statuts der CDU, in dem selbst für den krassen Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei das Ausschlußverfahren vorgesehen ist. Ob zum Ausschluß neben dem C 47-Beschluß die Feststellung notwendig wäre, daß sich das einzelne Mitglied der Scientology-Organisation mit den wesentlichen Grundüberzeugungen dieser Organisation und ihres Gründers identifiziert und daran trotz Aufforderung zur Erklärung durch das zuständige Parteiorgan festhält, oder ob es bereits ausreichen würde, daß es durch die (aktive) Mitgliedschaft in dieser Organisation und dem Beharren darauf, sich auch weiterhin zu ihr zu bekennen, nach außen den Eindruck erweckt, sich mit deren Grundüberzeugungen zu identifizieren, kann im vorliegenden Falle dahinstehen. Denn der Antragsgegner hat nicht nur durch seine bloße Mitgliedschaft, sondern durch das Erwerben von besonderen Qualifikationen in der Organisation der Scientologen, das Schreiben vom Spätsommer 1994 an Pressevertreter und das bekannt gewordene Schreiben vom 27. September 1993 an „Adelheid“ hinsichtlich seiner Bauintentionen seine Übereinstimmung mit wesentlichen Zielen und Wertvorstellungen der Scientologen verdeutlicht. Er hat durch das Beharren auf seiner Mitgliedschaft bei den Scientologen und der grundsätzlichen Anerkennung ihrer Lehren auch nach außen und zwar auch noch, nachdem seine Auffassung in Verbindung mit dem geplanten Bauprojekt zur Bildung einer Bürgerinitiative und zu Unruhe in der Bevölkerung sowie zu einem Presseecho geführt hatte, verdeutlicht, daß ihm die Verfolgung dieser Ziele wichtiger ist als ein eindeutiges Bekenntnis zu der CDU und ihren Auffassungen. Ein solches Eintreten als Mitglied einer Organisation für diese, obwohl die CDU deren Ziele und maßgebende Wertvorstellungen rechtlich zulässig als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat, stellt einen so erheblichen Verstoß gegen das Selbstverständnis der CDU dar, daß schon im Grundsatz ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei kaum vorstellbar ist (vgl. dazu auch Grawert, a.a.O., Seite 79; Risse a.a.O., Seite 47).

c) Daß der Antragsgegner dabei vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Für Vorsatz reicht aus, daß der Antragsgegner die maßgeblichen Tatsachen (hier den C 47-Beschluß und die daraus folgende grundsätzliche Abgrenzung der CDU zu den Scientologen) gekannt hat. Er ist gleichwohl trotz der Aufforderung seines Kreisverbandes, sich zu entscheiden, bei seiner Auffassung geblieben und hat sich sogar öffentlich, nämlich mindestens gegenüber maßgebenden Pressevertretern, zu den Scientologen bekannt; darüber hinaus hat er sich nicht etwa insgesamt oder in Einzelpunkten von den Lehren und dem Verhalten dieser Organisation distanziert, sondern im Gegenteil herabsetzende Ansichten zu seiner Partei, der CDU, und deren Auffassung gegenüber den Scientologen sowie dem C 47-Beschluß kundgetan.

d) Dieses Verhalten des Antragsgegners hat der CDU - wenn auch vielleicht dank des entschlossenen Verhaltens des Orts- und Kreisverbandes nicht bei den Kommunalwahlen - geschadet. Ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei würde zu einem weiteren, noch erheblicheren Schaden führen. Dabei stellt das Gericht nicht darauf ab, daß die Partei durch den C 47-Beschluß schon zu erkennen gegeben hat, daß sie generell in der Doppelmitgliedschaft einen schweren Schaden für die Partei erblickt. Es ist bereits dargelegt worden, daß eine Partei schon nach der Le-

benserfahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust erleidet, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören oder sich zu ihr bekennen, die die Partei in der Regierungsverantwortung wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft. Denn unter Schaden sind auch - und bei Parteiausschlußverfahren in erster Linie - Beeinträchtigungen nichtmaterieller Art wie der Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit sowie die Störung der parteiinternen Zusammenarbeit zu fassen. Damit indiziert das Beharren auf der Doppelmitgliedschaft schon aus diesem Verhalten heraus einen Schaden. Hier kommt zu dem Glaubwürdigkeitsverlust erschwerend hinzu, daß die weitere Arbeit des Orts- und Kreisverbandes gefährdet ist, wenn der Antragsgegner, ohne sich deutlich von der Organisation der Scientologen abzugrenzen, weiter Parteimitglied bleibt. Denn für diesen Fall haben zahlreiche Mitglieder ihren Austritt angekündigt. Daß damit die Parteiarbeit beeinträchtigt wird, wenn nicht gar zum Erliegen käme und neben dem Verlust an Mitgliedern zugleich ein Verlust an materiellen und ideellen Beiträgen dieser Mitglieder für die Partei einträte, beruht nicht, wie der Antragsgegner meint, auf einem ihm nicht zuzurechnenden Verhalten von Intoleranz dieser Mitglieder. Es ist ein legitimes staatsbürgerliches Anliegen, nicht in einer Partei weiterzuarbeiten, wenn ihr Personen angehören, die sich zu Organisationen bekennen oder ihnen gar angehören, die nach Auffassung der Partei selbst und namhafter Stimmen der Öffentlichkeit zu Zweifeln an ihrer demokratischen, sozialen und freiheitlichen Gesinnung Anlaß geben. Damit führt die Weigerung des Antragsgegners, sich eindeutig von den Zielen der Scientologen abzugrenzen und zu den Zielen der CDU zu bekennen, zu einer schweren Krise in der Arbeit des Ortsverbandes, die in Verbindung mit dem zugleich durch dieses Verhalten eingetretenen Glaubwürdigkeitsverlust für die Partei insgesamt als schwerer Schaden zu bewerten ist, der bisher nur deshalb nicht in voller Schärfe zutagegetreten ist, weil der Antragsgegner durch das laufende Parteiausschlußverfahren von seinem Orts- und Kreisverband isoliert worden ist.

e) Der Verstoß des Antragstellers gegen Grundsätze und Ordnung der Partei läßt angesichts der Unversöhnlichkeit der jeweiligen Positionen auch keine minder schwere Maßnahme als den Ausschluß aus der Partei zu. Dies kann das Bundesparteigericht selbst entscheiden, da die notwendigen Feststellungen in den Tatsacheninstanzen getroffen sind und weitere Feststellungen ersichtlich nicht in Betracht kommen. Will der Antragsgegner einen auf den Geboten der Partei basierenden allgemeinen Richtungsbeschluß trotz eingehender Belehrung und nach Erörterungen auch für die Zukunft nicht als für sich verbindlich anerkennen, obwohl durch dies Verhalten die Glaubwürdigkeit der Partei leidet und die weitere Parteiarbeit im Ortsverband und darüber hinaus erheblich gefährdet ist und sogar zusammenzubrechen droht, so kann als Konsequenz nur der Ausschluß aus der Partei in Betracht kommen.

Das Bundesparteigericht verkennt dabei nicht, daß der Antragsgegner im Hinblick auf seine persönlichen Lebensumstände von einem Ausschluß aus der CDU hart getroffen werden mag, aber er selbst hat durch sein Verhalten eine andere Entscheidung ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997

Az.: 7 055/97

(Scientology)

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.1997 durch

die Richterin am Landgericht[...]* als Vorsitzende,
den Richter am Landgericht [...] und
die Richterin [...]

für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 4.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

* Anm. d. Red: [...] = durch das Gericht geschwärzte Stellen.

Tatbestand

Nach vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Partei beschloß die Beklagte, die [...] auf ihrem Bundesparteitag in [...] im Dezember 1991 unter der Beschluß-Nr. [...] „Die Mitgliedschaft in der [...] ist mit der [...] Mitgliedschaft unvereinbar“.

Der Kläger zu 1) war seit 1977 Mitglied der Beklagten. Er trat einige Jahre später der „[...]“ bei, in der er 1991 den Vollkommenheitsgrad „clear“ erreichte (die ursprünglich höchste [...] Vollkommenheitsstufe) und später mindestens den „OT 5“ (Operierender Thetan, eine Art unsterbliche Geistseele), wobei „OT 8“ derzeit der höchste erreichbare Grad ist. Er plante in seiner Heimatgemeinde den Bau eines Gebäudekomplexes mit Wohnungen, einem Ärztehaus und einem Hotel. Diesbezüglich schrieb er im September 1993 an die Leiterin eines Centers der „[...]“ u.a.:

„Du siehst, wir haben eine Chance. Und die Chance für die Regierung wäre eben die Einsicht in das Erfordernis der Toleranz gegen alle anderen Religionsgemeinschaften, also nicht nur für die Christen, Juden, orthodoxe Christen und Moslems, sondern auch für [...], der ethischsten Gruppe auf diesem Planeten. Meine Absicht ist ausgerichtet auf volle Anerkennung durch die Regierung und hundertprozentige, uneingeschränkte Hilfestellung finanzieller und moralischer Arten für [...], um den vielen hilfsbedürftigen Wesen zu helfen.“

Da in der Bevölkerung der Eindruck entstand, der Kläger wolle den von ihm geplanten Gebäudekomplex als ein [...] -Zentrum, ein Drogenrehabilitationszentrum der [...], nutzen, entstand hiergegen eine Bürgerinitiative. Es kam zu einer Pressekampagne, in der auch die Stellung des Klägers zu 1) als [...] und zugleich als Mitglied der [...] erörtert wurde. Nachdem der Kläger zu 1) mitteilte, daß er [...] und dies seine persönliche Angelegenheit, er aber gerne zur Aufklärung von Mißverständnissen über [...] bereit sei, wurde ein Parteiausschlußverfahren eingeleitet. Am 02.12.1994 beschloß das Kreisparteigericht E. den Ausschluß des Klägers zu 1) aus der Beklagten. Diese Entscheidung wurde durch das Landes- und das Bundesparteigericht der Beklagten bestätigt. In der Entscheidung mit dem Aktenzeichen [...] führte das Bundesparteigericht am 24.09.1996 im wesentlichen aus, daß eine Partei zur Wahrung ihres Meinungsprofils befugt sein muß, Gruppierungen mit fundamental anderen Auffassungen auszugrenzen. Die der Programmatik der Beklagten entgegenstehenden Grundüberzeugungen der [...] seien bereits in anderen Gerichtsentscheidungen und in Regierungsverlautbarungen festgestellt worden.

Die Kläger zu 2) und 3) sind ebenfalls Mitglieder der [...]. Sie sind sog. Patrons. Das sind Personen, die der [...] jeweils mehr als 40.000,00 US-Dollar gespendet haben. Der Kläger zu 2) wirbt auch öffentlich für die [...]. Die Kläger zu 2) und 3) waren bis zum Parteiausschluß Mitglieder der Beklagten im [...] Stadtverband [...]. Darüber hinaus war die Klägerin zu 3) Beisitzerin im Vorstand einer Frauenvereinigung der Beklagten. Der Kläger zu 2) war seit September 1991 Vorsitzender des siebenköpfigen Vorstandes des [...] Ortsverbandes [...]. Im Zuge der Auseinandersetzung um die Mitgliedschaft des Klägers zu 2) zur [...] traten fünf Vorstandsmitglieder zurück. Da die Kläger zu 2) und 3) nicht auf ihre Mitgliedschaft in der [...] verzichten wollten, schloß das Kreisparteigericht sie

mit Beschluß vom 16.07.1994, gestützt auf den Unvereinbarkeitsbeschluß des Bundesparteitages C 47, aus der Partei der Beklagten aus. Diese Entscheidung wurde vom Landes- und Bundesparteigericht bestätigt. Seine Entscheidung vom 24.09.1996 (Az.: [...]) begründete das Bundesparteigericht der Beklagten im wesentlichen wie die taggleiche Entscheidung zu dem Parteiausschluß des Klägers zu 1).

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Zivilgerichte wegen der Bedeutung politischer Parteien bei der Verwirklichung der grundgesetzlich garantierten staatsbürgerlichen Teilhaberrechte eine Parteiausschlußentscheidung nicht lediglich anhand der Kriterien der „offenbaren Unrichtigkeit“ oder „Willkür“ überprüfen dürften. Vielmehr müsse eine Parteiausschließung auf ihre sachliche Rechtfertigung hin kontrolliert werden. Wegen ihrer Verpflichtung zur Binnendemokratie nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG müsse sich ein Parteiausschluß überdies an den Grundrechten der Betroffenen als Konstitutionsprinzipien der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ messen lassen.

Die Kläger sind der Ansicht, ihr Parteiausschluß sei unwirksam.

Der Unvereinbarkeitsbeschluß C 47 konkretisiere keinen Parteigrundsatz der Beklagten im Sinne der Ausschließungsregelung des § 10 Abs. 4 PartG i.V.m. § 11 der Statuten der Beklagten. Unvereinbarkeitsbeschlüsse dürften nur zur Abgrenzung zum politischen Gegner im Außenverhältnis gefaßt werden, nicht jedoch um innerparteiliche Opposition auszuschließen. Letzteres verbiete der Grundsatz der Binnendemokratie nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG. Daher verstoße der Unvereinbarkeitsbeschluß C 47 gegen die Grundrechte der Kläger, vorrangig der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und sei daher nichtig. Die Verletzung der Religionsfreiheit ergebe sich daraus, daß allein aufgrund der Zugehörigkeit zur [...] eine Mitgliedschaft im Verband der Beklagten ausgeschlossen sei.

Auch würden die Mitglieder der [...] keine innerparteiliche Opposition darstellen, da keine den Grundüberzeugungen der Beklagten entgegenstehenden Auffassungen vertreten würden. Wenn aufgrund der von der Beklagten zitierten Äußerungen des Gründers [...] und anderer [...] Vertreter dieser Eindruck entstehen sollte, so sei dieser unzutreffend. Zum einen hätte die Beklagte zur Stützung ihrer Argumentation erklärt [...] Gegner zitiert. Überdies seien die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen. Die Texte der [...] seien wie die Lehren anderer Kirchen auch aufgrund der bildhaften Sprache auslegungsbedürftig. Nach Auslegung der von der Beklagten zitierten Texte im Sinne der [...] bestehe kein Widerspruch zu den Grundüberzeugungen dieser Lehre und dem Programm der Beklagten.

Überdies könne die Zugehörigkeit der Kläger zur [...] allein keinen für den Parteiausschluß erheblichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei begründen. Ein solcher Verstoß setze Handeln und Auftreten gegen die Partei voraus. Sie, die Kläger, seien jedoch bis zu den Ausschließungsverfahren innerhalb der Partei der Beklagten nicht als [...] aufgetreten und hätten auch keine öffentliche Diskussion zu diesem Thema veranlaßt. Auch habe die Beklagte nicht dargelegt, daß die individuelle Geisteshaltung der Kläger gegen die Grundüberzeugungen der Partei verstoße. Nicht allein aufgrund der Publikationen und offiziellen Äußerungen der [...] könne auf individuelle Auffassungen der

Kläger geschlossen werden. Da die Kläger auch keine hohen Repräsentanten der [...] seien, lägen für eine solche Zurechnung keine Anhaltspunkte vor.

Auch sei der Beklagten durch die Mitgliedschaft der Kläger in der [...] kein schwerer Schaden im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG entstanden. Die intolerante Reaktion anderer Parteimitglieder und der Öffentlichkeit auf das Bekanntwerden der Zugehörigkeit der Kläger zur [...] könne nicht zur Begründung eines Schadens herangezogen werden. Da sie, die Kläger, diese Reaktion nicht herausgefordert hätten, können ihnen das Verhalten Dritter nicht als parteischädigend zugerechnet werden.

Der Parteiausschluß aufgrund der Zugehörigkeit der Kläger zur [...] sei auch unverhältnismäßig. Als mildere Maßnahme wäre die Diskussion in der Partei selbst in Betracht zu ziehen gewesen, unter Umständen verbunden mit dem Hinweis, daß die Kläger aufgrund ihrer Grundrechtspositionen nicht aus dem Verband der Beklagten ausgeschlossen werden können.

Die Kläger beantragen festzustellen,

1. daß das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen dem Kläger zu 1) und der Beklagten durch den Parteiausschlußbeschuß vom 02.12.1994 des Kreisparteigerichts Euskirchen nicht beendet wurde,
2. daß das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Klägern zu 2) und 3) und der Beklagten durch den Parteiausschlußbeschuß vom 16.07.1994 des Kreisparteigerichts Lahn-Dill nicht beendet wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ihre Parteiausschlußentscheidung dürfe zwar von den Zivilgerichten überprüft werden, aber nur unter Anerkennung der durch die Vereinsautonomie gezogenen Grenzen. Das Gericht dürfe in der Sache selbst nur überprüfen, ob die Beklagte in willkürlicher Weise auf der Basis der von ihr ermittelten Tatsachen das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Parteiausschluß nach § 10 Abs. 4 PartG angenommen habe. Diese geringe Kontrolldichte gelte auch bezüglich der im Unvereinbarkeitsbeschuß C 47 zum Ausdruck kommenden Einschätzung der Beklagten, daß in wesentlichen Teilbereichen die Grundauffassungen der [...] und das Programm der Beklagten grundsätzlich verschieden seien. In diesem Kernbereich politisch-programmatischer Fragen bestehe zugunsten der Beklagten ein sehr weitgehender, gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum.

Die Beklagte ist der Meinung, der Unvereinbarkeitsbeschuß C 47 sei wirksam. Zum einen sei die [...] eine politische Organisation, von der sich die Beklagte in der vorgenommenen Form abgrenzen dürfe. Die politische Ausrichtung der [...] ergebe sich aus deren erklärtem Ziel, eine Gesellschaft nach ihrem Weltbild formen zu wollen. Zu diesem Zwecke wolle man bestehende Einrichtungen instrumentalisieren. Dies ergebe sich z.B. aus der Unterwanderungsanweisung des Gründers [...], deren Existenz

sowie die der nachfolgenden Zitate (abgesehen von einzelnen abweichenden Übersetzungen des englischsprachigen Textes) zwischen den Parteien unstreitig ist:

„Noch ein weiteres Beispiel: Eine Nation oder ein Staat funktioniert aufgrund der Fähigkeit seiner Minister, Gouverneure oder irgendwelcher anderer Führungspersonen. Es ist leicht, in so einem Bereich Posten zu erhalten, es sei denn, man leidet an Größenwahn oder fürchtet sich vor einem solchen Posten. Machen Sie sich nicht die Mühe, gewählt zu werden. Verschaffen Sie sich einen Posten als Mitarbeiter des Sekretariats oder als Leibwächter: Nutzen Sie jegliche Ihnen zur Verfügung stehenden Talente, um eine Stellung in der Nähe solcher Personen zu bekommen, machen Sie sich daran, an der betreffenden Umgebung zu arbeiten und sie deshalb zum Funktionieren zu bringen. ... Wir besitzen bereits einen gewichtigen Einfluß in der Gesellschaft.“ ([...] vom 23.06. AD 10, Spezialbereichsplan „Die Rolle der [...] im Leben“, abgedruckt in [...]“, S. 117).

„(...) Erobern Sie, egal wie, die Schlüsselpositionen, die Position als Vorsitzende des Frauenverbandes, als Personalchef einer Firma, als Leiter eines guten Orchesters, als Sekretärin des Direktors, als Berater der Gewerkschaft - irgendeine Schlüsselposition.“ ([...] vom 10.06.1960, wiederherausgegeben am 12.04.1983, Nr. 33 der Serie, abgedruckt in [...], S. 113).

Unabhängig von der politischen Ausrichtung der [...] entsprächen deren Wertvorstellungen nicht denen der Beklagten. Auch zur Abgrenzung gegenüber der innerparteilichen Opposition dürften Unvereinbarkeitsbeschlüsse gefaßt werden. Zwar gebiete das Gebot der innerparteilichen Demokratie, Opposition zuzulassen. Dies gehe jedoch nur soweit, als nicht das Erscheinungsbild der Beklagten in Frage gestellt werde. Die offizielle Lehrmeinung der [...] so wie sie in Äußerungen und Publikationen führender Mitglieder dieser Organisation zum Ausdruck käme, sei mit den Grundwerten der Beklagten unvereinbar. Gegensätzliche Wertvorstellungen würden vorrangig im Bereich „Freie Entfaltung der Person/Toleranz“ und dem Eintritt für sozial Schwache existieren.

In einem „[...]“ vom 05.01.1968 komme das Ziel einer totalen Disziplin der [...] Mitglieder zum Ausdruck, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit entgegenstände. Überdies solle nach einer [...] Richtlinie vom 22.07.1982 das einzelne Mitglied der Kontrolle durch die anderen unterliegen. Zu diesem Zwecke seien Wissensberichte anzufertigen:

„Es ist von größter Wichtigkeit, daß Wissensberichte geschrieben werden. ... Wenn Sie etwas sehen, das die Expansion Ihrer Organisation bedroht, oder wenn Sie jemanden entdecken, der versucht den Fortschritt von [...] zu behindern, dann berichten Sie darüber Ihrem lokalen Ethik-Offizier, damit die Angelegenheit von den verantwortlichen Personen untersucht werden kann. [...]. Es ist das Versäumnis der einzelnen Gruppenmitglieder, ihre Gefährten nicht zu kontrollieren, wodurch es für alle Gruppenmitglieder schwer wird, miteinander zu leben und zu arbeiten. [...]. Wenn diese Kontrolle vorhanden ist und dieser Mißstand behoben wurde, wird es ein Vergnügen sein, der Gruppe anzugehören, und die Arbeit wird leicht von der Hand gehen. [...]. Und erhalten Sie dafür eine wirkliche Gruppe, die gemeinsam ihre Umgebung kontrollieren kann und erfolgreich ist, weil ihre einzelnen Mitglieder helfen, sich gegenseitig zu kontrollieren“. (Zitiert nach [...], 1995, Seite 45/275).

Rechtsprechung zum Parteienrecht

Falsche Berichte seien entsprechend einer Anweisung vom 05.01.1968 strafbedroht:

- (A) Setzen Sie auf Unordnung und falsche Berichte so harte Strafen, daß einem schlecht wird und achten Sie darauf, daß sie erhoben werden.
- (B) Machen Sie die Untergebenen ausfindig und bestrafen Sie diejenigen, die Befehle nicht ausführen oder nicht dahinter sind, daß Befehle ausgeführt werden.
- (C) Entlassen Sie jeden Untergebenen, der sich nicht auf seinem Gebiet um gute Arbeit bemüht...

Man muß weit strengere Vorschriften haben und wesentlich krasser strafen, als daß es die [...] bis jetzt getan haben, damit eine Organisation funktioniert“.

(Die Übersetzungen des [...] Textes durch die Kläger:

- (A) Machen Sie die Strafen für Nichtbefolgung (von Anweisungen) und falsche Berichte zu grausig, als daß man sie sich ansehen könnte und setzen Sie sie durch.
- (B) Machen Sie die Untergebenen ausfindig und disziplinieren Sie jene, die Ihre Anweisungen nicht ausführen oder sie nicht ausgeführt bekommen und
- (C) Entlassen Sie jeden Untergebenen, der in seinem Bereich von sich aus nicht Ethik rein bekommt.“)

Auch sei die [...] Lehre, nach Meinung der Beklagten, unabhängig vom Inhalt des Gedankengutes gegenüber Andersdenkenden nicht tolerant:

„Der Zweck von Ethik ist: Die Gegenabsichten aus der Umgebung zu entfernen. Nachdem das erreicht ist, wird der Zweck: Die Existenz anderer Absichten aus der Umgebung zu entfernen. Auf diesem Weg können wir alle Fortschritte machen“. [...] (Richtlinienbrief vom 18.06.1968).

Sozial Schwache würden nach dem [...] Weltbild an den Rand der Gesellschaft gedrängt:

„Die Planung für [...] ist so angelegt, daß die Fähigen fähiger gemacht werden, während die Unfähigen vorerst sich selbst überlassen bleiben, bis wir die richtigen Anstalten für sie gebaut haben. Wenn wir das machen, wachsen wir. Wenn wir, wie das einige unkluge Leute tun, uns die Unfähigen, die Hilflosen und die Zurückgebliebenen aufhalsen, werden wir nicht in der Lage sein, schnell genug hoch zu kommen“. („[...]“ (1992) 3., zitiert nach [...], „[...]“, „[...]“, S. 28).

Die Auslegung dieser Zitate durch die Kläger selbst könne den objektiv gegebenen Eindruck nicht erschüttern und würde den Äußerungen nicht die Schärfe nehmen. Allein aufgrund der objektiven Wirkung dieser Zitate dürfe die Beklagte von gegensätzlichen Grundüberzeugungen ausgehen. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, vor Einleitung des parteiinternen Ausschließungsverfahrens Ermittlungen dazu anzustellen, ob dieses Bild, das aufgrund dieser Äußerungen der Öffentlichkeit in Bezug auf die [...] vermittelt werde, auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Maßgeblich für die Abgrenzung einer Partei gegenüber einer anderen Gruppe sei allein deren Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit.

Der Unvereinbarkeitsbeschluß C 47 stelle auch keine religiöse Diskriminierung der Kläger dar. Unabhängig davon, daß die Beklagte die [...] aufgrund ihrer kommerziellen Ausrichtung nicht als Religion anerkenne, beruhe der Unvereinbarkeitsbeschluß auf den unterschiedlichen Wertvorstellungen, unabhängig davon, ob sie ein religiöses Gepräge aufwiesen.

Auch führe der Unvereinbarkeitsbeschluß zu keinem Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Eine Partei als künstliches Subjekt schaffe sich durch bestimmte Meinungen eine Identität. Die Verpflichtung des einzelnen Mitglieds, das Parteiprogramm auch nach außen zu vertreten, sei identitätserhaltend. Nehme ein Mitglied von den Grundüberzeugungen abweichende Positionen ein, so würden der Meinungsfreiheit des einzelnen voranstehende schützenswerte Interessen der Partei an dem Erhalt ihres Meinungsprofils verletzt. In solchen Fällen sei es gerechtfertigt, diese Meinung aus der Partei auszugrenzen.

Da die Kläger bekennende [...] seien, müßten sie sich die offiziellen Äußerungen der [...] zurechnen lassen. Die innere Struktur der [...] lasse harmlose Mitläufer nicht zu. Diese Schlußfolgerung dürfe schon aus der aktuellen Beitrittserklärung zur „ [...]“ von 1994 gezogen werden, die von jedem Mitglied durch Unterzeichnung folgendes Bekenntnis abverlange:

„Ich unterstütze die Zerschlagung (die Kläger übersetzen das englische Wort „dismantling“ mit Demontage) aller Gruppen oder Organisationen, die den Zweck verfolgen, die Anwendung der [...] und Freiheit für die Menschheit zu verhindern“.

Auch sei der Beklagten durch die Zugehörigkeit der Kläger zur [...] schwerer Schaden im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG entstanden. Unter Schaden im Sinne der vorgenannten Vorschrift würden auch immaterielle politische Nachteile wie der Verlust an Vertrauenswürdigkeit, Ansehen und Wahlchancen verstanden. Die Mitgliedschaft der Kläger in der [...] habe auf lokaler Ebene zu heftigen öffentlichen Kontroversen geführt. Im Falle des Klägers zu 1) habe dies zu Wahlkampfzeiten stattgefunden und zu Attacken seitens des politischen Gegners geführt, im Falle der Kläger zu 2) und 3) sei es zur Niederlegungen von Parteiämtern durch andere Mitglieder der Beklagten gekommen.

Auch seien die Kläger im Interesse ihrer Parteizugehörigkeit nicht bereit gewesen, von [...] Gedankengut Abstand zu nehmen. Daher seien die Parteiausschlüsse alleiniges Mittel zur Wiederherstellung der Geschlossenheit auf Ortsebene und zur Beendigung der parteischädigenden Diskussionen gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Feststellungsklagen sind unbegründet.

Den von den Klägern beehrten Feststellungen, daß sie noch Mitglieder der beklagten [...] sind, konnte nicht entsprochen werden.

Die Entscheidungen des Bundesparteigerichts der Beklagten vom 24.09.1996 in dem Verfahren des Klägers zu 1) (Az.: [...]) und in den Verfahren der Kläger zu 2) und 3) (Az.: [...]) sind nicht fehlerhaft.

Die Kläger wurden durch diese Parteigerichtsentscheidungen aus der beklagten [...] ausgeschlossen.

1) Der Überprüfung durch das Gericht unterlagen nur die Entscheidungen des Bundesparteigerichts der Beklagten vom 24.09.1996. Die zeitlich vorgelagerten Entscheidungen der Kreis- und Landesparteigerichte sowie die Entscheidungen des Bundesparteigerichts sind den staatlichen Gerichten gegenüber als Einheit anzusehen. Von einem staatlichen Gericht sind daher nur die den innerparteilichen Instanzenzug abschließenden Entscheidungen zu überprüfen.

2) In grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie mußte das Gericht bei der Kontrolle der Entscheidungen des Bundesparteigerichts über die Parteiausschlüsse der Kläger bestimmte Grenzen einhalten.

a) Das Gericht durfte uneingeschränkt nachprüfen, ob die Tatsachen, die den Ausschließungsentscheidungen zugrundegelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH NJW 1984, 918 ff).

Im übrigen durfte in formeller Hinsicht nur geprüft werden, ob für die Ausschließungsentscheidung eine Ermächtigungsgrundlage vorliegt, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde und sonst keine Gesetzes- und Satzungsverstöße vorgekommen sind.

Diese formellen Voraussetzungen sind unstrittig gegeben.

b) In grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie hat das Gericht in der Sache selbst seine Prüfung auf eine Willkürkontrolle beschränkt (BGH NJW 1994, 2610, 2611). Eine darüber hinausgehende Kontrollkompetenz staatlicher Gerichte anhand des Kriteriums der Sachlichkeit hält das Gericht nicht für gegeben.

Zwar ist höchstrichterlich entschieden, daß bei der gerichtlichen Nachprüfung einer Ausschließungsentscheidung aus Monopolverbänden und Vereinigungen mit einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich keine geringere Anforderung gestellt werden dürfen, als bei dem Recht, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Dort, wo ein Aufnahmewang bestehe, müsse der Ausschluß durch sachliche Gründe gerechtfertigt, dürfe also nicht unbillig sein (BGH NJW 1988, 552, 555).

Diese auch für Gewerkschaftsausschlüsse geltende höchstrichterliche Rechtsprechung kann nach Auffassung des Gerichts nicht auf den Ausschluß aus politischen Parteien erstreckt werden. Diese

Wertung ergibt sich nicht schon allein aus dem fehlenden Aufnahmewang für eine Partei. Nach § 10 Abs. 1 PartG sind Parteien in ihrer Entscheidung frei, ob sie einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen wollen. Der fehlende Aufnahmewang bedingt jedoch nicht zwangsläufig eine gleichweit gehende Entscheidungskompetenz der Parteien beim Ausschluß von Mitgliedern. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der § 10 Abs. 1 PartG und § 10 Abs. 4 PartG. Eine Ausschließungsentscheidung ist nach § 10 Abs. 4 PartG nur unter engeren Voraussetzungen gerechtfertigt. Insoweit steht auch nicht der fehlende Aufnahmewang einer Überprüfung der Ausschließungsentscheidung durch staatliche Gerichte anhand des Kriteriums der sachlichen Rechtfertigung entgegen.

Entscheidend für die Beschränkung der Nachprüfung der Ausschließungsentscheidung auf eine Willkürkontrolle war die grundgesetzliche Konzeption der Parteiendemokratie, so wie sie sich aus Art. 21 Abs. 1 GG und § 1 PartG ergibt. Danach sollen Parteien als Privatvereine in einem weitestgehend staatsfreien Raum Meinungen in der Gesellschaft bündeln und die von ihnen repräsentierten Meinungen über Wahlen in den staatlichen Sektor einbringen. In Anerkennung dieses staatsfreien Raums der Meinungsbildung und -bündelung muß es auch den staatlichen Gerichten verwehrt sein, auf diesen Prozeß durch eine weitgehende, an dem Kriterium der sachlichen Rechtfertigung ausgerichteten Kontrolle von Parteiausschlußentscheidungen Einfluß zu nehmen. Eine andere Entscheidung läßt sich auch nicht durch die Erwägung rechtfertigen, der einzelne Bürger könne seinen Anspruch auf Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in der Praxis wirksam nur auf dem Wege einer Mitgliedschaft in einer der etablierten Parteien verwirklichen. Angesichts der eingetretenen Verfestigung des Parteiensystems führe das grundgesetzlich garantierte Recht zur Gründung neuer Parteien nicht zu dem erwünschten tatsächlichen Erfolg. Daher seien die Parteien verpflichtet, auch Mitglieder mit abweichenden Grundhaltungen zu dulden. Das Problem einer offensichtlichen Abweichung der Verfassungswirklichkeit von der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Konzeption einer Parteiendemokratie ist allgemein bekannt. Die Parteien nehmen im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich eine Machtstellung ein, die so nicht der Vorstellung des Verfassungsgesetzgebers entspricht.

Dennoch ist es den staatlichen Gerichten wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG) verwehrt, anstelle des Gesetzgebers zu handeln. Würde man den Parteien durch gerichtliche Entscheidungen Mitglieder aufdrängen, die nicht deren Grundüberzeugung teilen, so würde man den Parteien das ihnen nach dem Grundgesetz wesentliche, die Parteilichkeit, und nicht parteikonformen Mitgliedern, entgegen der grundgesetzlichen Wunschvorstellung, die Motivation zu Parteineugründungen nehmen.

c) Bei der Willkürkontrolle waren aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Binnendemokratie (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) die Grundrechtspositionen der Kläger zu berücksichtigen, die selbst demokratische Aussagen enthalten. Insbesondere gilt dies für das Recht eines Parteimitgliedes auf freie Meinungsäußerung und innerparteiliche Opposition sowie auf Religionsfreiheit. Unabhängig davon, ob die Grundrechte im Verhältnis der Kläger zur der Beklagten unmittelbar oder mittelbar

wirken, unterliegt ihre Ausübung jedoch den Grenzen, die die Aufgabenerfüllung der Parteien als Kanalisierungsinstrument politischer Willensbildung erfordert (BK-Henke, Art. 21 GG Rz. 268).

3) Die Entscheidungen des Bundesparteigerichts vom 24.09.1996 sind nicht willkürlich. Wegen des Unvereinbarkeitsbeschlusses C-47 der Beklagten verstießen die Kläger aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur [...] erheblich gegen die Grundsätze der Beklagten und fügten ihr damit wegen der inner und außerparteilichen Auseinandersetzung auf Ortsebene schweren Schaden zu (§ 10 Abs. 4 PartG in Verbindung mit § 11 der Statuten der [...]).

a) Der Beschluß des Bundesparteitages der Beklagten in Dresden am 17.12.1991: „Die Mitgliedschaft in der [...] (Sekte) ist mit der [...] Mitgliedschaft unvereinbar“ (sog. C-47 Beschluß) konkretisiert einen Grundsatz der Beklagten im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG i.V.m. § 11 der Statuten.

Nach allgemeinem Sprachempfinden ergibt sich aus der gesetzlichen Wortwahl „Grundsatz“, daß damit nicht aktuelle tagespolitische Beschlüsse einer Partei gemeint sein können. Vielmehr beinhaltet eine Grundsatzentscheidung eine längerfristige, grundlegend programmatische Aussage.

Nach der Auffassung der Kläger können Bundesparteitagsbeschlüsse wegen der Vielzahl der Anträge und zeitlich eingeschränkten Diskussionsmöglichkeiten lediglich aktuelle tagespolitische Momentaufnahmen darstellen. Daher sei auch der Unvereinbarkeitsbeschluß der Beklagten, keine Grundsatzentscheidung.

Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, daß es maßgeblich von der Willensrichtung der Partei selbst abhängt, ob einem Parteitagsbeschluß eine grundsätzliche Aussage beizumessen ist. Die Beklagte versteht den C-47 Beschluß als Grundsatzentscheidung.

Als weiteres objektives Kriterium für die Qualifizierung des Unvereinbarkeitsbeschlusses als Grundsatz der Partei tritt hinzu, daß es sich um eine Entscheidung des Bundesparteitages handelt. Nach den §§ 27, 28 der Statuten der Beklagten ist der Bundesparteitag als Delegiertenversammlung der Parteibasis Organ der Bundespartei, das in alleiniger Zuständigkeit die Grundlinien der [...] beschließt.

b) Der Unvereinbarkeitsbeschluß des Bundesparteitages der Beklagten ist nicht willkürlich und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen die Verpflichtung der Beklagten zur Binnendemokratie, Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG.

In der Parteiendemokratie der BRD nehmen die Parteien eine Doppelstellung ein. Auf der einen Seite sind sie private Vereinigung, die im außerstaatlichen Bereich den politischen Willen vorformen. Andererseits sind sie eine Institution des Verfassungslebens, die durch die Teilnahme an Wahlen und durch Teilhabe an der Staatswillensbildung - als Regierungs- wie als Oppositionspartei - den außerstaatlich vorgeformten politischen Willen in den staatlichen Bereich einbringen.

Aus dieser Doppelstellung ergibt sich ein verfassungsimmanentes Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Parteienfreiheit und der hieraus folgenden Selbstbestimmung der Parteien bei der Ausgestaltung ihrer inneren Ordnung einerseits, andererseits aus dem der Stellung der Partei als

Institution des Verfassungslebens folgenden Erfordernis einer Einbindung in die Strukturen demokratischer politischer Willensbildung. Innerparteiliche Demokratie bedeutet dabei im engeren Sinne: Willensbildung „von unten nach oben“, Recht der Mitglieder auf Mitwirkung, freie Meinungsäußerung (auch ihrer religiösen Auffassung) und innerparteiliche Opposition. Aufgrund des Gebots der Binnendemokratie kann sich ein Mitglied somit gegenüber der Partei auf die Grundrechtspositionen berufen, die selbst demokratische Aussagen enthalten.

Diesem aus dem Gebot der Binnendemokratie folgenden Anspruch an die politische Partei nach einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ordnung korreliert jedoch der Anspruch an das Mitglied, die materiellen Grundlagen der Partei anzuerkennen und nicht gegen sie zu verstoßen. Für die innere Ordnung einer Partei ist zu berücksichtigen, daß sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme nur eines vertritt und dieses geschlossen vertreten muß, um Erfolg zu haben. Andererseits muß die Partei zur freifließenden Meinungsbildung der Gesellschaft hin offen sein, um auch auf sie einzuwirken und sie in sich aufzunehmen (Henke, in: BK, Art. 21 GG, Rn. 275 und 278).

In diesem Widerstreit zwischen Offenheit und Geschlossenheit als zwei Aspekte der politischen Freiheit (Henke a.a.O.) ist die von der Beklagten beschlossene Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der [...] einerseits und der [...] andererseits nicht willkürlich.

aa) Die Einschätzung der Beklagten, daß das Selbstverständnis der [...], so wie es objektiv in deren programmatischen Grundsätzen und Publikationen seinen Niederschlag findet, zu den Grundüberzeugungen der Beklagten im Widerspruch steht, ist vertretbar. Zum einen ist es nachvollziehbar, daß die Beklagte diese Bewertung auf allgemein zugängliche Quellen, wie andere Gerichtsentscheidungen, Regierungsverlautbarungen und Gutachten Dritter stützt.

Unabhängig von diesen Sekundärquellen, die die Kläger als tendenziös kritisieren, läßt sich die Entscheidung der Beklagten willkürfrei auf Publikationen des Gründers [...] und anderer offizieller Vertreter der [...] stützen. Zwar bezog sich die Beklagte im parteiinternen Ausschließungsverfahren nicht auf die Interpretation dieser Quellen. Das Gericht war jedoch nicht gehindert, die Willkürkontrolle auf der Basis dieses neuen Tatsachenvortrages durchzuführen. Denn insoweit wurde kein neuer Ausschließungsgrund begründet, sondern dieser Tatsachenvortrag diente lediglich der Untermauerung des Parteiausschlusses wegen der Mitgliedschaft der Kläger in der [...] (vgl. BGH NJW 1967, 1657, 1659).

Nach dem objektiven Erklärungsgehalt der offiziellen Äußerungen der [...] besteht zwischen ihrer Programmatik und der der Beklagten ein für das Gericht nachvollziehbarer Widerspruch. Exemplarisch gilt dies für folgende Programmpunkte der Beklagten:

Nach den Ziffern 6 und 13 des Grundsatzprogrammes der Beklagten tritt sie für das Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Person sowie Toleranz ein.

Im Gegensatz zu dieser Programmatik der freien Entfaltung des Einzelnen steht die von der [...] geforderte Disziplin, so wie sie in dem [...] vom 05.01.1968 objektiv zum Ausdruck kommt: „Da [...] die

totale Freiheit bringt, muß sie auch die Macht und Autorität haben, totale Disziplin zu fordern, oder sie wird nicht überleben“.

Überdies unterliegt das einzelne Mitglied nach dem objektiven Erklärungsgehalt der Äußerungen des Gründers [...] zur Durchsetzung der [...] Lehre der Kontrolle durch die anderen Mitglieder. Zu diesem Zweck sollen Wissensberichte geschrieben werden. Nach einer Anweisung vom 05.01.1968 sind falsche Berichte strafbewehrt.

„Es ist von größter Wichtigkeit, daß Wissensberichte geschrieben werden. ... Wenn Sie etwas sehen, das die Expansion Ihrer Organisation bedroht, oder wenn Sie jemanden entdecken, der versucht, den Fortschritt von [...] zu behindern, dann berichten Sie darüber ihrem lokalen Ethik-Offizier, damit die Angelegenheit von der verantwortlichen Personen untersucht werden kann. ... Es ist das Versäumnis der einzelnen Gruppenmitglieder, ihre Gefährten nicht zu kontrollieren, wodurch es für alle Gruppenmitglieder schwer wird, miteinander zu leben und zu arbeiten. ... Wenn diese Kontrolle vorhanden ist und dieser Mißstand behoben wurde, wird es ein Vergnügen sein, der Gruppe anzugehören und die Arbeit wird leicht von der Hand gehen. Und erhalten Sie dafür eine wirkliche Gruppe, die gemeinsam ihre Umgebung kontrollieren kann und erfolgreich ist, weil ihre einzelnen Mitglieder helfen, sich gegenseitig zu kontrollieren“. ([...]-Richtlinie vom 22.07.1982, zitiert nach „[...]“, 1995, Seite 45/275).

Weiter ist nach dem objektiven Erklärungsgehalt einer „[...]“ Richtlinie vom 18.06.1968 Meinungspluralismus und Toleranz gegenüber Andersdenkenden nicht erklärtes Ziel der [...]: „Der Zweck von Ethik ist: Die Gegenabsichten aus der Umgebung zu entfernen. Nachdem das erreicht ist, wird der Zweck: Die Existenz anderer Absichten aus der Umgebung zu entfernen. Auf diesem Weg können wir alle Fortschritte machen“.

Nach Ziffer 115 ihres Grundsatzprogramms bekennt sich die Beklagte zum Sozialstaatsgebot: „Soziale Gerechtigkeit hat sich insbesondere gegenüber den Schwachen zu bewähren“.

Dagegen sieht das Programm der [...] nach Äußerung ihres Gründers [...] eine Abdrängung der sozial Schwachen wegen deren Nutzlosigkeit zur Erreichung [...] Ziele an den Rand der Gesellschaft vor: „Die Planung für [...] ist so angelegt, daß die Fähigen fähiger gemacht werden, während die Unfähigen vorerst sich selbst überlassen bleiben, bis wir richtige Anstalten für sie gebaut haben. Wenn wir das machen, wachsen wir. Wenn wir, wie das einige unkluge Leute tun, uns die Unfähigen, die Hilflosen und die Zurückgebliebenen aufhalsen, werden wir nicht in der Lage sein, schnell genug hoch genug voranzuschreiten“ („[...]“ (1993) 3., zitiert in „[...]“ - der „[...]“, Seite 28).

Die Ausschließungsentscheidungen der Beklagten sich auch unter dem Aspekt der von der [...] verwendeten Sprache nachvollziehbar. Für die Texte, die erst vor einigen Jahrzehnten entstanden sind, verwendet der dem westlichen Kulturkreis angehörende Gründer [...] teilweise eine sehr aggressive und Gewaltbereitschaft indizierende Sprache. Dies ergibt sich exemplarisch aus solchen Begriffen wie „Gegenabsichten entfernen“, „Demontage“ oder „Zerschlagung“ andersgesinnter Gruppen, „Feinde in der Dunkelheit dumpf aufs Straßenpflaster klatschen“ oder „ganze feindliche

Lager als Geburtstagsüberraschung in riesigen Flammen aufgehen“. Zur Feststellung der Widersprüchlichkeit der Grundauffassungen durfte sich die Beklagte auf den objektiven Erklärungsgehalt der Publikationen und Äußerungen der Vertreter der [...] stützen. Damit überschritt die Beklagte nicht ihren Beurteilungsspielraum in politisch-programmatischen Fragen.

Entgegen der Auffassung der Kläger mußte die Beklagte ihrer Entscheidung nicht die von der [...] vorgenommene Auslegung der von der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit zitierten Äußerungen des Gründers [...] zugrunde legen. Für die Beklagte war nicht überprüfbar, ob die auf gegensätzlichen Interessenlagen beruhende Eigendarstellung der [...] oder ob die Negativ-Beurteilung der [...] Organisation durch die Medien realitätsnah sind.

Objektive Beurteilungsgrundlagen waren folglich einzig und allein die Publikationen der [...] mit der Erklärungsbedeutung, wie sie ein objektiv handelndes, durchschnittlich orientiertes Parteimitglied verstehen durfte. Wenn erst nach Auslegung der Texte im Sinne der [...] Lehre diesen die objektiv gegebene Schärfe genommen werden kann, so gehen diese Auslegungsschwierigkeiten zu Lasten der Kläger.

bb) Wegen objektiv grundlegend anderer Auffassungen in zentralen Punkten der Beklagten verstößt der Unvereinbarkeitsbeschluß C-47 auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen die Grundrechte der Kläger. Dies gilt selbst dann, wenn die Grundrechte eines Parteimitgliedes über das Gebot der Binnendemokratie aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG unmittelbar im Verhältnis zur Partei selbst Anwendung finden sollten.

(1) Zwar wird durch den Parteiausschluß der Kläger in deren Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eingegriffen. Dieses Grundrecht steht jedoch nach Art. 5 Abs. 2 GG unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch allgemeine Gesetze. Allgemeine Gesetze sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern die unabhängig von einer bestimmten Meinung dem Schutz von Rechtsgütern und Gemeinschaftswerten dienen, die gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang haben. § 10 Abs. 4 PartG (und der inhaltsgleiche § 11 der Satzung der Beklagten) ist ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Diese gesetzliche Bestimmung ist nicht darauf ausgelegt, eine bestimmte Meinung zu verbieten. Sie dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit einer Partei durch den Schutz der Grundlagen und Programme.

Nach Abwägung der Meinungsfreiheit einerseits und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Beklagten andererseits gebührt dem Interesse der Beklagten der Vorrang. Zwar sind beide der hier gegenüberstehenden Interessen wesentlich für die demokratische Ausgestaltung des Gemeinwesens. Die Parteien selbst sind jedoch durch funktionierende Meinungsbündelung unterläßliche Voraussetzung für die Bewältigung einer Massendemokratie. Da eine Partei nicht ein Spektrum für alle Bürger bilden will und kann, sondern zentrale Grundaussagen vertritt, darf sie innerparteiliche Opposition gegen diese Grundüberzeugung ausschließen, ohne daß sie das Recht zur Meinungsäußerungsfreiheit der davon Betroffenen nach Art. 5 Abs. 1 GG in rechtswidriger Weise verletzt.

Die Abgrenzung zur innerparteilichen Opposition darf auch mittels eines summarischen Unvereinbarkeitsbeschlusses erfolgen. Aufgrund eines solchen Beschlusses kommt es nicht automatisch zum Parteiausschluß des davon betroffenen Parteimitglieds. Vielmehr hat eine anhand der Kriterien des § 10 Abs. 4 PartG vorzunehmende Einzelfallentscheidung zu erfolgen.

(2) Weiter liegt kein verfassungswidriger Verstoß gegen die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG vor. Auch wenn die [...] entgegen der Auffassung der Beklagten eine Religion im Sinne des grundrechtlichen Freiheitsrechts darstellen sollte, werden die Kläger durch den Unvereinbarkeitsbeschuß nicht in verfassungswidriger Weise in ihrer Religionsfreiheit verletzt.

Die Religionsfreiheit kann nur durch solche Gesetze eingeschränkt werden, die dem Schutz mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte dienen. Das Demokratieprinzip und die Ausgestaltung als Parteiendemokratie haben nach den Art. 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GG Verfassungsrang. Einfachgesetzlichen Schutz erfahren sie durch § 10 Abs. 4 PartG, der es den Parteien gestattet, diejenigen aus ihrer Organisation auszuschließen, die sich mit ihren wesentlichen Zielen nicht identifizieren können. Wie oben bereits ausgeführt, ermittelte die Beklagte in willkürfreier Weise eine grundsätzliche Widersprüchlichkeit der Programmatik der [...] und der Partei der [...]. Gerade wegen dieser anderen Geisteshaltung, unabhängig davon, ob sie religiös motiviert ist, wurde der Unvereinbarkeitsbeschuß gefaßt. Das Recht der Beklagten, das Spektrum der von ihr repräsentierten Meinungen zu bestimmen, um die Aufgaben der Massendemokratie zu bewältigen, genießt Vorrang vor dem Grundrecht der Kläger. Denn durch den Parteiausschluß wird den Klägern diese Grundrechtsausübung nicht unmöglich gemacht, da ihnen die Alternative einer Parteineugründung verbleibt.

(3) Unabhängig davon, ob die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verletzt sind, können die Kläger sich nicht unmittelbar im Verhältnis zur Beklagten auf diese Rechtspositionen berufen. Sie entfalten lediglich Ansprüche gegen den Staat, nicht jedoch gegenüber Privatpersonen.

c) Nach willkürfreier Bewertung durch die Beklagten verstießen die Kläger wegen ihres Beharrens auf der Mitgliedschaft zur [...] erheblich gegen die Grundsätze der Partei.

Das aus den offiziellen Publikationen der [...] zu entnehmende Gedankengut müssen sich die Kläger individuell zurechnen lassen. Die Beitrittserklärung der „[...]“ verpflichtet alle Mitglieder, kompromißlos für die Ziele der [...] einzustehen. Durch diese Beitrittserklärung sowie die nicht unerhebliche finanzielle Unterstützung der [...] durch die Kläger zu 2) und 3) und durch das Streben des Klägers zu 1) nach Vollkommenheitsgraden der [...] brachten die Kläger ihre Übereinstimmung mit deren Zielen zum Ausdruck.

Für die Annahme eines schweren Verstoßes ist die Identifikation der Kläger mit den Zielen der [...] ausreichend, ohne daß offensichtliches Handeln gegen die Partei der Beklagten erforderlich war. Diese Wertung ergibt sich aus der Gefahr, daß die von [...] propagierte Unterwanderung von Institutionen auch gegenüber der Beklagten realisiert werden würde. Es liegt nahezu im Wesen dieser

Rechtsprechung zum Parteienrecht

Unterwanderungstaktik, daß möglichst viele [...] auch in Parteien eintreten und sich dort im Rahmen der alltäglichen Parteiarbeit für die Ziele ihrer Organisation einsetzen, ohne sich schon durch ihre Stellung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit oder auf andere Weise als [...] zu erkennen zu geben.

d) Durch das Verhalten der Kläger ist der Beklagten auf Ortsebene auch schwerer Schaden entstanden.

Der Schadensbegriff in § 10 Abs. 4 PartG ist nicht als materielle Einbuße im Sinne des Zivilrechts zu verstehen. Bei einer politischen Partei bedeutet eine Schädigung vor allem einen Verlust an Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, eine Minderung von Ansehen und Wahlchancen (BGH NJW 1994, 2610, 2612).

Es ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte durch die Mitgliedschaft der Kläger zur [...] willkürlich einen Schaden für ihre Partei angenommen hat.

Im Verhältnis zum Kläger 1), der nicht Mandatsträger in der Partei der Beklagten war, führte das Bekanntwerden seiner Mitgliedschaft zur [...] zu einem Glaubwürdigkeitsverlust der Beklagten auf Ortsebene. Zum einen entstand eine Bürgerinitiative, des weiteren war die Mitgliedschaft des Klägers zu 1) in der [...] Organisation Thema des zu dieser Zeit stattfindenden Kommunalwahlkampfes.

Die schwere Schädigung durch die Kläger zu 2) und zu 3) ergab sich daraus, daß sie als Mandatsträger der Partei nach Bekanntwerden ihrer Mitgliedschaft in der [...] nicht mehr glaubwürdig das Programm der Beklagten nach außen vertreten konnten. Überdies wurde dieser Umstand von fünf weiteren Mandatsträgern der Beklagten zum Anlaß genommen, ihr Amt niederzulegen.

Dieses Verhalten Dritter müssen sich die Kläger auch als eigene Schädigung der Partei zurechnen lassen, da es durch das Gedankengut der [...] ausgelöst wurde. Wegen der sich aus den Publikationen der [...] objektiv ergebenden Geisteshaltung empfinden Teile der Bevölkerung eine Bedrohung durch diese Organisation, die vorliegend zu derartigen Gegenreaktionen führte.

e) Die Parteiausschließungen der Kläger waren auch verhältnismäßig. Nach nachvollziehbarer Einschätzung der Beklagten stehen Grundpositionen der [...] und der Beklagten in krassem Gegensatz. Die Kläger zeigten nicht die Bereitschaft, auch nach entsprechenden innerparteilichen Diskussionen von den Lehren der [...] Abstand zu nehmen. Daher gab es für die Ortsverbände der Beklagten zur Wiederherstellung ihrer Geschlossenheit und Wiedererlangung der politischen Glaubwürdigkeit nur die Möglichkeit, die Kläger aus der Partei auszuschließen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 und 709 ZPO.

Streitwert: 60.000,00 DM (§§ 3, 5 ZPO, 12 Abs. 2 GKG).

Scientologen und politische Parteien

-Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Bonn vom 09. Juli 1997, Az.: 7 O 55/97-

Assessor Dr. Gregor Stricker,

wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität Hagen

I. „Neue Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften“ werden in jüngerer Zeit in Rechtsprechung und Literatur zunehmender Beachtung zuteil¹. Die Bezüge solcher tatsächlichen oder vorgeblichen Glaubensgemeinschaften zum Recht sind vielfältig: angefangen beim Verfassungsrecht über das Arbeits- und Sozialrecht, dem Zivilrecht, dem Vereins-, Gewerbe- und Straßenrecht, dem Steuerrecht bis hin zu dem Strafrecht. Diese Systematisierung ist nunmehr um die Kategorie *Parteienrecht* zu erweitern. Das Landgericht Bonn hatte nämlich in einem vielbeachteten Verfahren² darüber zu befinden, ob der Ausschluß dreier Scientologen aus der CDU³ rechtmäßig war.

II. Die zuständige 7. Kammer des Landgerichts sah sich zunächst veranlaßt darzulegen, daß ihr bei der Entscheidung über die vorliegende Feststellungsklage ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab zur Verfügung steht. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁴ und in Anerkennung der Vereinsautonomie konzidierte die Kammer eine nur reduzierte Kontrolldichte im Hinblick auf die Beschlüsse des CDU-Bundesparteigerichts. Es hielt sich - zu Recht - nur für befugt zu überprüfen, ob das Bundesparteigericht die für die Parteiausschlüsse maßgeblichen Tatsachen zutreffend ermittelt hat und ob die Ausschließungsentscheidung auf eine Ermächtigungsgrundlage gestützt werden konnte. Weiterhin war in formeller Hinsicht durch das staatliche Gericht zu prüfen, ob das Verfahren eingehalten und sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße feststellbar waren⁵. In der Sache selbst war das staatliche Gericht auf eine Billigkeits- oder Willkürkontrolle beschränkt⁶.

III. Die Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 09. Juli 1997, in der die 7. Zivilkammer die Beschlüsse des Bundesparteigerichts der CDU für rechtmäßig erachtet hat, erteilte dem Bundesparteigericht das Testat einer willkürfreien Entscheidung. Die erforderliche Rechtsgrundlage war § 10 Abs. 4 PartG i.V.m. § 11 CDU-Statut, wonach ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Diese doch engen Voraussetzungen für einen Parteiausschluß bejahte das Landgericht. Insbesondere erkannte es in der Mitgliedschaft der Kläger in der 'Scientology-Church' einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze der CDU. Hierzu rekurrierte die Kammer maßgeblich auf den sogenannten „C-47 Beschluß“, in dem die CDU auf ihrem Bundesparteitag in Dresden am 17.12.1991 beschlossen hatte,

¹ R. B. Abel, in: NJW 1996, S. 91 ff.; NJW 1997, S. 426 ff.

² LG Bonn, Urteil vom 09.07.1997, Az.: 7 O 55/97.

³ Beschlüsse des Bundesparteigerichts der CDU jeweils vom 24.09.1996.

⁴ BGH, NJW 1994, S. 2610 (2611).

⁵ BGHZ 87, S. 337 (343); siehe dazu auch F. Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, 1987, S. 157 ff.; J. Risse, Der Parteiausschluß, 1985, S. 232 ff.

⁶ BGH, NJW 1994, S. 2610 (2611).

daß „die Mitgliedschaft in der ‘Scientolog-Church (Sekte)’ mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar (ist)“. Dieser Unvereinbarkeitsbeschluß wurde im Einklang mit dem Vortrag der Beklagten vom Landgericht als Grundsatz der CDU im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG, § 11 CDU-Statut und damit als programmatische Festlegung mit *Parteiausschlußrelevanz*⁷ bewertet. Der Unvereinbarkeitsbeschluß sei seinerseits willkürfrei und verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Weder der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG noch Grundrechte der Kläger, namentlich Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 4 Abs. 1 GG noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip seien daher durch die Parteiausschlüsse der Kläger verletzt.

IV. Fraglich bleibt indessen, ob das Landgericht die Vereinbarkeit des „C-47 Beschlusses“ mit dem höherrangigen Recht erschöpfend untersucht hat. Die 7. Zivilkammer hat bei ihrer Entscheidung für den Einzelfall geprüft, ob der „C-47 Beschluß“ einen Grundsatz im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG begründet, ob den Klägern ein erheblicher Verstoß gegen diesen Grundsatz zur Last gelegt werden kann und ob der Partei dadurch ein schwerer Schaden entstanden ist. Sodann hat sie den Beschluß, vor allem auf der Grundlage des Grundgesetzes, für willkürfrei erachtet. Die *konkret-individuelle* Prüfung der Parteiausschlüsse führte danach zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Parteischiedsgerichts, weil das Verbot der Doppelmitgliedschaft in der CDU und der ‘Scientology-Church’ nach Ansicht des Landgerichts eine legitime und jedenfalls willkürfreie Ausgestaltung des Partei-Mitglied-Verhältnisses ist.

1. Nicht erörtert hat die Kammer hingegen, daß der „C-47 Beschluß“ nicht nur für das *Parteiausschlußverfahren*, sondern ebenfalls für das *Parteiaufnahmeverfahren* Folgen zeitigen kann. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft in der CDU und in der ‘Scientology-Church’ hat ja nicht nur Bedeutung für Parteimitglieder; die Unvereinbarkeit hat gleiche Auswirkungen für *Mitgliedschaftsbewerber*. Ihnen ist aufgrund der bestehenden Beschlußlage der CDU bei schon bestehender Mitgliedschaft in der ‘Scientology-Church’ *abstrakt-generell* die Aufnahme in die Partei verwehrt. Insofern wirkt der Unvereinbarkeitsbeschluß sogar strenger, weil weitere, der Regelung des § 10 Abs. 4 PartG entsprechende Voraussetzungen wie zum Beispiel das Vorliegen eines „schweren Schadens“ nicht erfüllt sein müssen. In diesem Sinne ist der „C-47 Beschluß“ *ausschlußrelevant* und *aufnahmedeterminativ*. Daher hätte die Kammer den Prüfungsmaßstab auch auf § 10 Abs. 1 PartG erstrecken müssen, soweit sich hieraus ein justitierbarer Gesetzesverstoß des „C-47 Beschlusses“ ergeben könnte. In einfachrechtlicher Hinsicht ist der Prüfungsumfang des staatlichen Gerichts mithin nicht länger auf § 10 Abs. 4 PartG beschränkt, er wird vielmehr um § 10 Abs. 1 PartG erweitert.

2. Zwar kann jede Partei gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 PartG nach näherer Bestimmung der Satzung frei und ohne Begründung über einen Aufnahmeantrag entscheiden⁸. Die Grenze der Parteiautonomie ist auch *de lege lata* aber dann erreicht, wenn sich die Partei einer allgemeinen, auch

⁷ F. Grawert, a.a.O. (Fn. 5), S. 121.

⁸ Eingehend dazu U. Stoklossa, Der Zugang zu den politischen Parteien im Spannungsfeld zwischen Vereinsautonomie und Parteienstaat, 1989; zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 PartG jüngst M. Morlok, Der Anspruch auf Zugang zu den politischen Parteien, in: D. Merten/R. Schmidt/R. Stettner (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für F. Knöpfle, 1996, S. 231 ff.

befristeten Aufnahmesperre gegen potentielle Mitglieder bedient. Eine solche ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 PartG unzulässig.

3. In Ansehung der Doppelnatur des „C-47 Beschlusses“ hätte auch unter Berücksichtigung des vom Landgericht zutreffend zugrundegelegten Prüfungsumfanges § 10 Abs. 1 S. 3 PartG geprüft werden müssen, soweit der „C-47 Beschluß“ als allgemeine Aufnahmesperre aufgefaßt werden kann. Gemeinhin wird unter einer allgemeinen Aufnahmesperre allein ein Beschluß verstanden, nach dem überhaupt niemand in die Partei aufgenommen wird⁹. Soweit also nur generell formulierte Ablehnungstatbestände wie zum Beispiel Unvereinbarkeitsregelungen in Rede stehen, erscheint dies am Maßstab des § 10 Abs. 1 S. 3 PartG als akzeptabel.

4. Diese Befugnis der Parteien ist indessen nicht grenzenlos, sondern verfassungsrechtlich, nämlich durch Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG überlagert. Das Verfassungsgebot der innerparteilichen Demokratie, das die Parteien zur Wahrung demokratischer Grundsätze verpflichtet, garantiert insofern eine demokratische Binnenstruktur der Parteien, als von ihnen die Einhaltung verbindlicher Minimalgehalte des Demokratieprinzips verlangt wird¹⁰. Dazu gehört auch die Beachtung elementarer Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie sie zum Teil etwa in Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankert sind¹¹. Versteht man die dort genannten Diskriminierungsverbote als „grundsätzliches Anknüpfungsverbot“¹², darf also für die Ungleichbehandlung kein Merkmal des Art. 3 Abs. 3 GG herangezogen werden, so fragt sich, ob das Landgericht der Problematik hätte nachgehen müssen, inwieweit sich die Mitglieder der ‘Scientology-Church’ auf die Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG „Glaube“ und „religiöse Anschauung“ berufen konnten.

5. Zwar hat das Landgericht im Zusammenhang mit den *Parteiausschlüssen* - ohne allerdings die Schutzbereichseröffnung näher darzulegen - Art. 4 Abs. 1 GG geprüft und eine Verletzung verneint. Soweit der ‘Scientology-Church’ der Status einer Religionsgemeinschaft zuzugestehen wäre, müßte dies indessen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit und der besonderen Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG als auch für das *Aufnahmeverfahren* relevante Erwägung gesondert geprüft werden. Über Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 3 PartG erscheint daher die Rechtswidrigkeit des „C-47 Beschlusses“ als möglich, sofern die ‘Scientology-Church’ als Religionsgemeinschaft anzuerkennen und ihren Mitgliedern „Glaube“ und „religiöse Anschauung“

⁹ W. Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 90.

¹⁰ M. Morlok/T. Streit, Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung, in: ZRP 1996, S. 447 (449).

¹¹ W. Henke, a.a.O. (Fn. 9), S. 91, der allerdings nur eine Differenzierung nach Geschlecht, Rasse oder sozialer Herkunft für verfassungswidrig erachtet; K.-H. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 208; U. Stoklossa, a.a.O. (Fn. 8), S. 72 [Fn. 160], hält dagegen ein allgemeines Aufnahmeverbot etwa für Menschen jüdischen Glaubens gleichfalls für nichtig; für die letztgenannte Ansicht spricht ein Hinweis M. Heckels auf den breiten Konsens über die *fundamentale Bedeutung* der Religionsfreiheit und ihrer verfassungsrechtlichen Ausstrahlungswirkung auf die *gesamte Rechtsordnung*, vgl. M. Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, in: B. Ziemske/T. Langheid/H. Wilms/G. Haverkate (Hrsg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Festschrift für M. Kriele, 1997, S. 281 (281); siehe auch Ph. Kunig, in: HdbStR, Bd. II, 1987, § 33 Rn. 79, zu Unvereinbarkeitsbeschlüssen: „Die objektive Wertentscheidung einzelner Grundrechte kann hier wiederum eine Grenze ziehen, so daß etwa wegen Art. 4 Abs. 1 GG eine Alternative zwischen Parteimitgliedschaft und religiöser Zugehörigkeit nicht gestellt werden darf“.

¹² BVerfGE 85, S. 191 (206).

Urteilsanmerkung

gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zuzubilligen wäre. Die Zugehörigkeit zur 'Scientology-Church' würde dann als zulässiger Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung wegen eines Verstoßes gegen Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 3 PartG ausscheiden.

6. Ob die 'Scientology-Church' als Religionsgemeinschaft anzuerkennen ist, ist freilich auch in der Rechtsprechung nicht unumstritten. Der BGH¹³ und das Landgericht Hamburg¹⁴ haben Gliederungen von 'Scientology' als Religionsgemeinschaften angesehen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁵ wurde dies zum Teil ausdrücklich offengelassen, während das BAG und das OLG Düsseldorf eine solche Einstufung der 'Scientology-Church' abgelehnt haben¹⁶.

Das Landgericht Bonn wäre in Anbetracht dieser Uneinigkeit wahrlich nicht zu beneiden gewesen, wenn es die *Aufnahmeproblematik* des „C-47 Beschlusses“ im obigen Sinne erörtert hätte. Dann nämlich wäre eine Auseinandersetzung mit der 'Scientology' als Religionsgemeinschaft wohl unumgänglich geworden.

¹³ BGHZ 78, S. 274 (278).

¹⁴ LG Hamburg, NJW 1988, S. 2617 (2617).

¹⁵ BVerwGE 61, S. 152 (162 f.); OVG Hamburg, NVwZ 1994, S. 192 f.

¹⁶ BAG, NJW 1996, S. 143 (146 ff.); OLG Düsseldorf, NJW 1983, S. 2574 ff.

- Scientologen und politische Parteien -

einige Bemerkungen aus religionsrechtlicher Sicht zum Urteil des Landgerichts Bonn vom 09. Juli 1997, Az.: 7 O 55/97

Assessor Markus H. Müller,

wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Rechtswissenschaften der FernUniversität Hagen

I. Einführung

Wohl erstmals in der Rechtssprechungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland gab es eine parteienrechtliche Entscheidung mit religionsrechtlichen Inhalten¹. Man kann insofern von einer neuen Dimension sprechen. Dies ist auch insofern geboten, als das vorliegende Problem mehr und mehr virulent werden wird; denn die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ist religionssoziologisch betrachtet nicht mehr vergleichsweise homogen - seit dem Westfälischen Frieden kennt das Recht drei Konfessionen -, sondern es gibt verschiedenste Religionsgesellschaften mit den unterschiedlichsten Ausrichtungen, Feiertagen, Reinheitsgeboten etc. In den ostdeutschen Bundesländern ist nur rund ein Drittel der Bevölkerung mitgliedschaftlich in einer der großen Konfessionen organisiert. Dennoch sucht der Mensch nach einer Ausrichtung seines Lebens. Dadurch können verschiedenste Religionsgesellschaften Mitglieder gewinnen. So dürften in Zukunft die religionsrechtlichen Problematiken eher zunehmen. Das Problem der Warnungen vor diversen Religionsgesellschaften ist da nur eines unter vielen und bereits hinlänglich bekannt². Nun wurde seitens des LG Bonn erstmals über die Unvereinbarkeit von Partei- und Religionsgemeinschaftsmitgliedschaft entschieden.

Allgemein formuliert geht es um die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Mitgliedschaft in zwei Verbänden. Innerhalb des Parteienrechts ist es bereits seit langem üblich, daß die Parteien die Mitgliedschaft in einer anderen Partei für ihre Mitglieder verbieten³. Im vorliegenden Fall aber bestimmt eine Partei erstmals, daß Mitglieder einer bestimmten Religionsgesellschaft nicht die Parteimitgliedschaft besitzen dürfen. Diese Problematik läßt sich erstrecken auf weitere Verbände: z.B. wenn es Gewerkschaftsmitgliedern verboten würde, gleichzeitig Mitglied bei den „Republikanern“ zu sein oder wenn Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen exkommuniziert würden, wegen der Einstellung der Grünen zur Abtreibung. Hier wird man jeweils aufgrund der

¹ Der vorliegende Fall darf dabei nicht mit der schon alt bekannten Problematik der „Wahlwerbung von der Kanzel“ verwechselt werden (vgl. etwa BVerwGE 18, 14 - zur Kommunalwahl). Die Wahlwerbung von der Kanzel bezieht sich auf das Wahl- und nicht auf das Parteienrecht; es handelt sich somit um Fragestellung betreffend die Staatskonstituierung. Das vorliegende Problem des Verlustes der Parteimitgliedschaft wegen der Religionszugehörigkeit ist dagegen eine parteienrechtliche Fragestellung.

² BVerwG, NJW 1989, S. 2272 ff.; BVerwG JZ 1993, S. 33 ff.; kritisch dazu M. Morlok/M. H. Müller, in: JZ 1997, S. 549 (553 f.) m.w.N.; im Hinblick auf die Scientology-Church vgl. auch OVG Hamburg, NVwZ 1995, S. 498 ff.

³ Vgl. etwa § 4 Abs. 3 Statut der CDU; § 3, 3. Spiegelstrich Satzung der CSU; § 2 Abs. 3 Bundessatzung der FDP; § 6 Abs. 1 Satz 1 Organisationsstatut der SPD.

unterschiedlichen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte, die im Hintergrund der jeweiligen Maßnahme stehen, zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen müssen. So müßte das Handeln der Gewerkschaft im Lichte von Art. 9 Abs. 3 GG und das der katholischen Kirche anhand von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV geprüft werden. Der vorliegend vom LG Bonn zu beurteilende Fall gibt Anlaß, das Verhältnis von Parteienrecht und Religionsrecht, mithin von Art. 21 Abs. 1 GG, § 10 Abs. 4 PartG und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu überprüfen. Das erste Problem freilich in diesem Zusammenhang ist, ob die Scientology-Church tatsächlich eine Religionsgesellschaft ist, wäre sie keine, so erübrigte sich das Problem. So ist als erstes zu prüfen, ob Scientology eine Religionsgesellschaft ist und erst in einem zweiten Schritt, welche konkreten Folgerungen sich hieraus für die Mitgliedschaft in einer Partei ergeben.

II. Scientology als Religionsgesellschaft

Seit langem ist in der Rechtsprechung umstritten, ob die Scientology-Church eine Religionsgesellschaft ist, oder ob sie den Namen „Church“ nur vorschützt, um bestimmte Rechte zu erhalten. Dabei sind einige Gerichte der Auffassung⁴, Scientology sei eine Religions- bzw. Weltanschauungsgesellschaft⁵, andere - insbesondere das Bundesarbeitsgericht als erstes und bisher einziges Bundesobergericht (Art. 95 Abs. 1 GG)⁶ - verneinen dies⁷; schließlich gibt es eine Reihe von Entscheidungen, die das Problem offen lassen⁸. Die Bundesregierung scheint der Ansicht zu sein, die Scientology-Organisation sei keine Religionsgesellschaft⁹. Angesichts dieser Verwirrung stellt sich in der Tat die Frage: Quis iudicabit? - Ist die Scientology-Church eine Religionsgesellschaft oder nicht?

Dem textlichen Befund des Grundgesetzes ist keine Definition des Religions- bzw. Weltanschauungsbegriffes zu entnehmen. Sowohl Art. 4 Abs. 1 GG als auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 GG setzen diese Begrifflichkeit voraus. So ist der „Religionsbegriff des Grundgesetzes“¹⁰ auch umstritten. Man könnte auch hier auf das Selbstverständnis der jeweiligen „Religions“gesellschaft abstellen, wie dies das Bundesverfassungsgericht und ein breites Schrifttum bei der Bestimmung des

⁴ Etwa OVG Hamburg, NVwZ 1995, S. 498 (499); VG München, GewArch 1984, S. 329 (331); LG Hamburg, NJW 1988, S. 2617.

⁵ Bekanntlich sind nach dem Grundgesetz Religion und Weltanschauung gleichzusetzen (vgl. die Wortwahl in Art. 4 Abs. 1 GG, deutlich auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV); dazu M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 43; diese Parallelisierung ist sinnvoll, weil es sich bei religiösen Lehren um sozial geteilte Sinnsysteme handelt.

⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat die Problematik bislang offen gelassen, weil es einen anderen Weg für seine Entscheidung gefunden hat; vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 473 ff.; BVerwG, Urt. V. 6.11.1997 - 1 C 18/95 - noch unveröffentlicht.

⁷ BAG, JZ 1995, S. 951 (952 f.); VG Hamburg, NVwZ 1991, S. 806 (810).

⁸ BVerwG, NVwZ 1995, S. 473 (474); LG Bonn, NJW 1997, S. 2958 (2961); VG Stuttgart, NVwZ 1994, S. 612 [615] - aufgehoben durch VGH Mannheim, MDR 1996, S. 107 f. - dieses Urteil wurde seinerseits unlängst vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben - BVerwG, Urt. V. 6.11.1997 - 1 C 18/95 - noch unveröffentlicht; sowohl der VGH Mannheim, als auch das Bundesverwaltungsgericht nehmen aber nicht zur Frage Stellung, ob die Scientology-Church eine Religionsgesellschaft ist.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Die Scientology-Organisation, 1996, S. 8 f.

¹⁰ So der Titel der Dissertation von Th. Fleischer, 1989.

Inhalts des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgesellschaften bereits seit Jahren praktiziert¹¹. Andererseits judizierte das Bundesverfassungsgericht zum Religionsbegriff in Abgrenzung zum Inhalt des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgesellschaften ausdrücklich, daß nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtfertigen könne; „vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln“¹². Auf dieses obiter dictum stützt sich die Rechtsprechung und auch die wohl herrschende Lehre, wenn die ausschließliche Verfolgung von wirtschaftlichen Interessen aus dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG herausgenommen wird¹³. Dem ist zu widersprechen. Mangels einer eindeutigen Definierbarkeit des „Religionsbegriffes“ des Grundgesetzes und der Verpflichtung des Staates zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität gegenüber seinen Bürgern, damit er Heimstatt aller sein kann¹⁴, darf der verfassungsrechtliche Begriff „Religion“ nicht definiert werden. Sonst würden unweigerlich die (in der Regel christlich geprägten) Vorverständnisse des Richters für die Definition maßgeblich werden¹⁵. Damit aber verlöre der Staat seine Neutralität, sein „ekklesiologische Farbenblindheit“¹⁶ und würde parteiisch. Hinzu kommt, daß „Religion“ selbst ein Sinnphänomen ist¹⁷, das nicht notwendig den Rationalitätskriterien des definierenden Richters zugänglich ist. Damit scheint aber nur ein Rekurs auf das jeweilige Selbstverständnis zu verbleiben, um den Begriff der „Religion“ juristisch handhaben zu können.

Damit würde Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in ein „Supergrundrecht“ verwandelt werden, das so vom Verfassungsgeber auch nicht gewollt sein kann, sonst würden die differenzierten grundrechtlichen Gewährleistungen überflüssig. Infolge dieses Dilemmas bleibt aber ein Ausweg, der mit der juristischen Methode übereinstimmt: Mit Hilfe der Spezialitätsregeln ließe sich ein gangbarer Weg finden¹⁸. Dabei setzt die Spezialitätsregel keine strenge wenn-dann-Beziehung voraus¹⁹, sondern ist

¹¹ Vgl. BVerfGE 24, 236 (247); 53, 366 (392); 66, 1 (19); 70, 138 (163); W. Bock, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, 1996, S. 171 ff.; M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, 1992, S. 31 f.; K. Hesse, in: Listl/Pirson, HdbStKirchR I, 2. Aufl., S. 623 (641); W. Höfling, Offene Grundrechtsinterpretation, 1987, S. 22 ff.; M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 390 ff., 431 f.

¹² BVerfGE 83, 352 (353).

¹³ BVerwGE 90, 112 (118); BAG, JZ 1995, S. 951 (952); M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 46.

¹⁴ BVerfGE 19, 206 (216); M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, S. 42 f.; K. Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972, S. 202 ff.

¹⁵ Zur Maßgeblichkeit von Vorverständnissen im Recht vgl. J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl, 1972, insb. S. 136 ff.; mit Verweis auf H.-G. Gadamer; siehe insb. ders., Wahrheit und Methode, 6. Aufl. 1990, S. 272 ff.

¹⁶ Der Begriff findet sich bei A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgesellschaften, 1994, S. 113, Fn. 77.

¹⁷ Vgl. M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 32.

¹⁸ Darauf hat bereits H. Goerlich hingewiesen, in: JZ 1995, 955 f.

¹⁹ So aber N. Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts, 1981, S. 275 f., in: AöR 94 (1969), 1 (3 f.); ders., Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 195.

auch teleologischen Argumenten zugänglich²⁰. Denn die Spezialitätsregel ist keine wertungsfrei anzuwendende Regel, sondern vielmehr eine Kurzform für ein Angemessenheitsurteil bezüglich der Anwendung einer Rechtsnorm auf eine Fallgruppe. Damit muß jeweils begründet werden, weshalb eine Norm der anderen vorgeht. Dies kann nutzbringend auch auf das vorliegende Problem angewandt werden. So fällt die wirtschaftliche Betätigung in erster Linie unter den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. Auf dieses Grundrecht können sich auch juristische Personen stützen²¹. Da im wirtschaftlichen Verkehr grundsätzlich alle daran teilnehmenden Personen gleich behandelt werden sollen, damit nicht der Markt verzerrt wird, muß auch eine hieran teilnehmende Religionsgesellschaft mit den Maßstäben des Art. 12 Abs. 1 GG und nicht mit denen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV gemessen werden. Nimmt somit die Scientology-Church am wirtschaftlichen Verkehr teil, so muß sie auch ins Handelsregister eingetragen werden²². Nur so kann ein fairer Wettbewerb stattfinden, kein Teilnehmer am wirtschaftlichen Verkehr kann auf diese Weise Sondervorteile in Anspruch nehmen. Gegen die vorgeschlagene Systematik ließe sich einwenden, mittelbar über die Definition des „wirtschaftlichen Verkehrs“ würde letztlich auch „Religion“ definiert als „sozialtypische Erscheinung“ innerhalb einer Gesellschaftsstruktur, daher bräuchte man nicht den Umweg über die Spezialitätsregel gehen, sondern könne gleich Religion als „sozialtypische Erscheinung“ definieren²³. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß durch die vorliegende Systematik eine Begründung erforderlich ist, weshalb Art. 4 GG nicht anzuwenden ist. Durch die Definition des Religionsbegriffs entfielen aber gerade diese Begründung. Somit muß nach der vorgeschlagenen Systematik offengelegt werden, weshalb das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht herangezogen werden darf. Diese weitergehende Begründungs- und Offenlegungspflicht ist einer empirischen Definition vorzuziehen, denn durch eine weitergehende Begründung wird eher eine Akzeptanz für das Urteil erreicht und Rechtssicherheit auch für andere Religionsgesellschaften geschaffen.

Als Struktur kann man also festhalten: Die Gerichte differenzieren zwischen dem Religionsbegriff und dem Inhalt des religiösen Selbstverwaltungsrechts. Nur der Inhalt wird aus dem religiösen Selbstverständnis bestimmt. Dem ist entgegenzuhalten, daß durch die objektive Bestimmung des Religionsbegriffes religiöse Phänomene aus dem Schutzbereich hinausdefiniert werden können. Daher ist auch bei der Bestimmung des Religionsbegriffes auf das religiöse Selbstverständnis des Grundrechtsträgers abzustellen. Kommt man so in der Regel zu einer Schutzbereichseröffnung bei religiösen Rechten, so ist dennoch vorab die Anwendbarkeit religionsrechtlicher Normen nach der Spezialitätsregel zu prüfen. Die Spezialitätsregel ist dabei keine absolute Regel, sondern teleologischen Argumenten zugänglich. Solche Argumente sollten aber jeweils alle Gesichtspunkte erfassen. Das Abstellen auf eine Schwerpunkttheorie reicht somit nicht aus. Diese Theorie beachtete

²⁰ Vgl. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 267 f.; R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 1990, S. 35.

²¹ BVerfGE 50, 290 (363); auch Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 19 III Rn. 24.

²² So im Ergebnis auch BVerwG, NVwZ 1995, 473 ff.; VG München, GewArch 1984, 329 (330 f.); VG Hamburg, NVwZ 1991, 806 (807 ff.).

²³ So die Definition von Religion bei Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 44.

zwar das jeweilige Selbstverständnis, nicht aber andere Argumente, die außerhalb des Religiösen liegen. Je nach Fallgestaltung wird also das religiöse Recht durch andere Rechte verdrängt.

Überträgt man die hier angestellten Überlegungen auf den vorliegenden Fall des LG Bonn, so stellt man fest, daß hier nicht Art. 12 Abs. 1 GG in Rede steht wie im oben genannten Beispiel, sondern einerseits die Mitgliedschaft in der Partei und andererseits die Mitgliedschaft in der Scientology-Church. Es geht also nicht um die Frage einer wirtschaftlichen Betätigung auf dem Markt, sondern um das Mitgliedschaftsrecht. Das Mitgliedschaftsrecht jedoch ist eng verbunden mit der Bindung an ein sozial geteiltes Sinnsystem. Man selbst teilt dieses System und internalisiert es durch seine Mitgliedschaft. Auf die Inhalte, die im Fall von Scientology wohl in erster Linie auf finanzielle und mentale Machtentfaltung der Gesellschaft ausgerichtet sind, kommt es nicht an, es genügt die Bindung an das Sinnsystem. Art. 9 Abs. 1 GG ist hier nicht spezieller, da sich im Religionsrecht eine speziellere Norm in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 GG findet. Damit bleibt es in Bezug auf die Mitglieder von Scientology im vorliegenden Fall bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Als Zwischenergebnis kann man also festhalten, daß sich der Parteiausschluß wegen der Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG messen lassen muß. Die Gerichte sind bei der Auslegung und Anwendung der ausfüllungsbedürftigen Begriffe des § 10 Abs. 4 PartG jedenfalls an die Wertordnung des Grundgesetzes gebunden. Ob hier eine direkte oder eine mittelbare Grundrechtsgeltung vorliegt, kann dabei offen bleiben²⁴.

III. Das Verhältnis von religiösem und politischen Mitgliedschaftsrecht

Hier werden zwei Punkte virulent. Zum einen ist fraglich, ob die Glaubensfreiheit des Parteimitglieds durch Normen der Partei eingeschränkt werden darf und zum anderen ist im vorliegenden Fall problematisch, ob im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG überhaupt an der religiösen Mitgliedschaft des Parteizugehörigen angeknüpft werden kann.

1. Die Beschränkung der Glaubensfreiheit durch Normen der Partei

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht. Dieses Grundrecht kann daher nur durch andere Werte von Verfassungsrang beschränkt werden²⁵. Dies ist zwar nicht unbestritten²⁶, soll aber hier nicht weiter thematisiert werden, da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit eindeutig ist und die Systematik des Grundgesetzes für dieses Ergebnis streitet. Problematisch ist somit der „andere Verfassungswert“, der die Glaubensfreiheit des

²⁴ Angesichts der Zwitterstellung der Parteien einerseits als Staatsorgane andererseits im privaten Sektor ist dies nicht unproblematisch; als Lösung könnte man entsprechend des Normtextes von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG daran denken, die Parteien nur unmittelbar an das Demokratieprinzip und die daraus resultierenden Rechte der Bürger - z.B. Partizipationsrechte - zu binden, nicht aber an die Grundrechte, weil daran nur die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung gebunden sind (Art. 1 Abs. 3 GG), nicht aber die Parteien; zum Problem vgl. J. Ipsen, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 21 Rn. 74 ff.; W. Henke, in: BK (Drittbearbeitung 1991), Art. 21 Rn. 268; D. Th. Tsatsos/M. Morlok, Parteienrecht, 1982, S. 53 f.

²⁵ BVerfGE 28, 243 (261); 44, 37 (50); 52, 223 (246 f.); 93, 1 (21); A. v. Campenhausen, in: Isensee/Kirchhof, HBStR VI, § 136 Rn. 81; M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 Rn. 89 ff.

²⁶ Vgl. P. Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, 1989, S. 16; Ch. Starck, in: v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 4 Rn. 46.

Parteimitglieds einschränken kann. Das LG Bonn hat das Demokratieprinzip in Form der Parteiendemokratie bemüht und in Art. 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG verortet. Dies ist wohl etwas unpräzise, denn das Demokratieprinzip²⁷ ist ein staatskonstituierendes Verfassungsprinzip²⁸. Vorliegend geht es aber nicht um die Staatskonstituierung, sondern um die Parteiautonomie, d.h. die Freiheit der Partei zur Tendenz, denn die Partei darf im Gegensatz zum Staat²⁹ tendenziös sein³⁰. Diese ergibt sich samt den Einschränkungen der Parteiautonomie jedoch allein aus Art. 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG. Danach ist die Parteigründung, mithin die Parteikonstituierung frei (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG). Nur die Parteistruktur muß demokratischen Grundsätzen entsprechen (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG). Aus dieser Verpflichtung zur Binnendemokratie wächst auch eine Verpflichtung zur Binnenpluralität, freilich nur im Rahmen der sich selbst gesteckten Grenzen der jeweiligen Tendenz. Diese Verpflichtung zur Binnenpluralität steht nicht im Widerstreit zur Parteifreiheit, sondern gewährleistet diese, da auf diese Weise die Freiheit des politischen Prozesses gewährleistet wird³¹. Auch ist die Parteienfreiheit nur die notwendige Fortsetzung der Gründungsfreiheit. Die Parteifreiheit bzw. Parteiautonomie ist somit selbst verfassungsrechtlich aus Art. 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG gewährleistet, auf Art. 20 Abs. 3 GG muß nicht zurückgegriffen werden. Somit stellt sich die Frage des Verhältnisses von Parteimitglied zu Partei, also die Frage der Freiheit der Partei vs. der Freiheit der Person des Mitglieds. Hesse führt hier den Begriff der „Gesinnungsgemeinschaft“³² an; das Wesen einer Partei als Gesinnungsgemeinschaft würde aufgehoben, wenn sich das einzelne Mitglied der Partei gegenüber auf die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses berufen könnte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt trotz unterschiedlichen Ansatzes im Detail Henke mit dem Begriff der „politischen Kampfgemeinschaft“³³. Auch Ipsen verneint die Anwendbarkeit von Art. 4 GG in irgendeiner Form³⁴. Die Gegenauffassung vertritt ohne Begründung offensichtlich das LG Bonn, denn es prüft Art. 4 GG. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es auf die direkte Geltung der Grundrechte nicht an, denn deren Wertungen sind auch im Zivilrecht bei der Auslegung der Normen³⁵ - hier § 10 Abs. 4 GG - zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist damit der Ansicht des LG Bonn zuzustimmen. Bei der Frage, ob „erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei“ verstoßen und ob dadurch der Partei „ein schwerer Schaden“ zugefügt wurde, muß somit auch die Glaubensfreiheit des ausgeschlossenen Mitglieds berücksichtigt werden. Sowohl der Begriff der „Erheblichkeit“, als auch der der „Schwere“ sind auslegungsbedürftig, hierbei muß die Wertordnung des Grundgesetzes

²⁷ Zum Prinzipiencharakter vgl. M. Morlok/T. Streit, in: ZRP 1996, 447 (449).

²⁸ Dazu E.-W. Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, HBStR I, § 22 Rn. 9.

²⁹ Zur Neutralitätspflicht des Staates vgl. nur etwa BVerfGE 19, 206 (216); 93, 1 (17) - zur religiösen Neutralität; BVerfGE 44, 125 (144 ff.), 47, 198 (225 ff.) - Wahlwerbung; der hier gebrauchte Begriff der „Chancengleichheit“ bedeutet letztlich nichts anderes als die Neutralität des Staates gegenüber dem Wettbewerb der Parteien.

³⁰ Dazu M. Morlok, in: NJW 1991, 1162 (1163); ders., in: FS Knöpfle, 1996, 231 (255 f.).

³¹ Vgl. K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 175; ders., in: VVDStRL 17 (1959), 11 (27 ff.); D. Th. Tsatsos/M. Morlok, Parteienrecht, 1982, S. 77 ff.; M. Morlok/T. Streit, in: ZRP 1996, 447 (449);

³² K. Hesse, in: VVDStRL 17 (1959), 11 (33);

³³ W. Henke, in: BK (Drittbearbeitung 1991), Art. 21 Rn. 268;

³⁴ J. Ipsen, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 21 Rn. 79.

³⁵ St. Rspr. seit BVerfGE 7, 198 (205 ff.).

berücksichtigt werden, dazu gehört auch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Diese aus dem objektiven Gehalt der Grundrechte resultierende Auslegung des einfachen Gesetzesrechts ist letztlich bereits aus der in Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3 GG festgelegten Normenhierarchie geboten.

Stimmt man somit dem Ansatz des LG Bonn zu, so muß aber weiter gefragt werden, wann „erheblich“ gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und wann ein „schwerer Schaden“ eingetreten ist. Hier wird man auf das Selbstverständnis der Partei zurückgreifen müssen. Nur diese kann definieren, was aus ihrer Sicht erheblich und was schwer ist. Zur Ermittlung dieses jeweils gerade aktuellen Selbstverständnisses kann man gerade im Parteienrecht auf das „geronnene Selbstverständnis“³⁶ zurückgreifen, das etwa in Parteitagsbeschlüsse, Satzungen, Grundordnungen, Statuten etc. zum Ausdruck kommt. Sieht dieses Selbstverständnis die Unvereinbarkeit von Parteimitgliedschaft und Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft vor, so überwiegt in aller Regel das Selbstverständnis der Partei, denn deren Glaubwürdigkeit nach außen steht in Frage. Hier wird man aber gerade aufgrund der Wirkung nach außen weiter differenzieren können: so wäre es mitunter noch vertretbar, ein einfaches Parteimitglied, das nach außen nicht in Erscheinung tritt, in der Partei zu belassen. Bei Vertretern der Partei - und sei es auf Ortsverbandsebene - ist dies anderes zu beurteilen, denn diese repräsentieren auch in ihrer Person die Partei und deren Glaubwürdigkeit.

Bei der Überprüfung der Ausschlußentscheidung durch staatliche Gerichte besitzen diese jedoch nur eine eingeschränkte Kontrolldichte, nur offensichtlich unbillige Entscheidungen können aufgehoben werden³⁷. Dies ergibt sich auch aus dem Zwang zur Berücksichtigung des Selbstverständnisses der Partei. Nur diese kann letztlich sagen, welches Verhalten erheblich ist und ihr schweren Schaden zufügt. Werden diese Tatbestandsvoraussetzungen plausibel dargetan, bleibt für die staatliche Gerichtsbarkeit kein Raum mehr. Eine in diesem Sinne unbillige Entscheidung wäre es etwa, wenn die Partei gegen ihr eigenes Selbstverständnis entschieden hätte.

Vor dem Hintergrund von Art. 4 GG stellt sich die Entscheidung des LG Bonn somit als richtig dar.

2. Das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Betrachtet man Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, so könnte man zunächst meinen, jegliche Differenzierung nach der Religionszugehörigkeit sei untersagt. Jedoch gilt nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 3 GG dieses Differenzierungsverbot nicht absolut³⁸, sondern ist auch beschränkbar. Dies rechtfertigt sich letztlich aus der nämlichen Überlegung wie bei Art. 4 Abs. 1 und 2 GG: aufgrund der Einheit der Verfassung darf ein Verfassungswert (das Differenzierungsverbot) nicht absolut gelten, sondern muß im Wege der praktischen Konkordanz in das Verfassungsgefüge eingepaßt werden. Zwischen den verschiedenen Verfassungswerten ist somit ein Ausgleich zu schaffen. Damit aber gilt das zu Art. 4 GG gesagte auch hier.

³⁶ M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 220.

³⁷ BGHZ 75, 158 (159); zur Kontrolldichte bei parteiinternen Entscheidungen vgl. M. Morlok, in: FS Knöpfle, 1996, S.231 (269 f.) m.w.N.

³⁸ Vgl. BVerfG NJW 1997, S. 131 (132) zur Beschulung behinderter Kinder.

IV. Ausblick

Somit ist im Ergebnis der Entscheidung des LG Bonn aus religionsrechtlicher Sicht nichts entgegen zu halten. Sie erscheint als richtig. Die eingangs geschilderte Problematik in einer religionspluralistischen Gesellschaft kann somit im Hinblick auf die Parteien nur zugunsten der Parteien aufgelöst werden. Das LG Bonn hat hier zutreffend bemerkt, daß dadurch ein politisches Leben des Religionsgesellschaftsmitglieds nicht unmöglich wird, er kann in der Tat mit Gleichgesinnten eine neue Partei gründen. Nur innerhalb einer spezifischen Partei ist die Mitgliedschaft nicht mehr möglich.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 19.11.1997
Az.: 23 K 1884/97*
(Festsetzung staatlicher Parteienfinanzierung)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

pp.

Beigeladene:

F-Partei

wegen Staatlicher Parteienfinanzierung

hat die 23. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1997 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. F.,
den Richter am Verwaltungsgericht S.,
den Richter am Verwaltungsgericht O.,
die ehrenamtliche Richterin F. und
die ehrenamtliche Richterin H.

für Recht erkannt:

Der der Beigeladenen erteilte Festsetzungsbescheid vom 5. Februar 1997 über einen endgültigen staatlichen Teilfinanzierungsbetrag in Höhe von 12.388.104,49 DM wird aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres der Klägerin gegenüber erteilten Festsetzungsbescheides vom 5. Februar 1997 verpflichtet, für die Klägerin einen zusätzlichen Betrag an staatlicher Teilfinanzierung in Höhe von 4.900,87 DM festzusetzen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und die Beigeladene jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten und der Beigeladenen wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* Die Entscheidungsgründe der Urteile des Verwaltungsgerichts Köln, Az.: 23 K 1892/97 (Die Republikaner) und Az.: 23 K 11387/97 (Die Grauen) sind wortgleich.

Tatbestand

Unter dem Datum „11. Januar 1995“ richtete der Bundesschatzmeister der Beigeladenen ein Schreiben an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, das folgenden Wortlaut hat:

„Betr.: Antrag auf Abschlagszahlung nach § 21 PartGesetz.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß PartGesetz beantrage ich für die F - Partei, sowohl für die Bundespartei wie auch für die 16 Landesverbände die Abschlagszahlungen gemäß Parteiengesetz.

Die Zahlungen für die Bundespartei wollen Sie bitte auf das Konto überweisen lassen.

Die in der Anlage für jeden Landesverband einzeln beigelegten Anschriften, Bankverbindungen, und Kontonummern bitte ich den Landtagen im Rahmen Ihrer Mitteilung nach § 21 PartG zu übermitteln“.

Diesem Schreiben waren Anschriften und Bankverbindungen der 16 Landesverbände der Beigeladenen beigelegt.

Das Schreiben der Beigeladenen ging bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages ausweislich des Eingangsstempels am 16. Januar 1996 ein.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1996 beantragte der Bundesschatzmeister der Beigeladenen bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da befürchtet wurde, daß das Schreiben „vom 11. Januar 1996 einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingegangen“ sei. Nach Einholung dienstlicher Erklärungen der Mitarbeiter der Postverteilungsstelle des Deutschen Bundestages teilte die Präsidentin des Deutschen Bundestages dem Bundesschatzmeister der Beigeladenen mit Bescheid vom 6. Februar 1996 u.a. mit: Die Beigeladene habe mit Antrag vom 11. Januar 1996 für den Bundesverband der Partei und für die 16 Landesverbände die im Jahr 1996 möglichen Abschlagszahlungen beantragt. Dieses Schreiben sei noch fristgerecht eingegangen.

Der Bescheid enthält weiter die Mitteilung über die endgültige Festsetzung der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 1995 sowie die Mitteilung über die Abschlagszahlungen für das Jahr 1996 gemäß § 20 Abs. 1 PartG.

Im März 1996 setzte zwischen der Beigeladenen und der Präsidentin des Deutschen Bundestages ein Schriftwechsel hinsichtlich der Rechenschaftsberichte der Beigeladenen ab 1995 ein. Dabei ging es im wesentlichen um eine Änderung des Ausweises der Mitgliedsbeiträge.

Am 7. Oktober 1996 erstellte der Referatsleiter PD 2 (Parteienfinanzierung) einen Vermerk zur „Versäumung der Antragsfrist nach § 19 Abs. 1 PartG auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel“. Der Vermerk kommt zu dem Ergebnis, daß die Beigeladene es versäumt habe, einen rechtzeitigen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel nach § 19 Abs. 1 PartG zu stellen. Unter anderem heißt es in dem Vermerk, daß im Rahmen der Klärung der Frage des rechtzeiti-

gen Eingangs des Antrags der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 die Beigeladene auf ihre Bitte die in einem anderen Verfahren gewechselten Schriftsätze zur Kenntnis erhalten habe, in denen die später auch gerichtlich bestätigte Rechtsansicht der mittelverwaltenden Behörde dokumentiert sei, daß der Antrag auf Abschlagszahlung nicht gleichzeitig auch als Antrag auf Festsetzung gedeutet werden könne.

Ebenfalls am 7. Oktober 1996 erteilte der dienstvorgesetzte Leiter der Unterabteilung Parliamentsdienste - Unterabteilungsleiter - dem Referatsleiter folgende Weisungen für die Bearbeitung und Behandlung von Anträgen auf Festsetzung und/oder Auszahlung von Parteifinanzierungsmitteln: Anschreiben, Nachrichten, Begleitvermerke u.ä. die der Verwaltung im Verkehr mit politischen Parteien zugingen, seien im Zweifel stets zugunsten des Absenders auszulegen. Unklare Ausdrucksweisen, Weglassungen oder Büroversehen seien mit Rücksicht auf den grundlegenden Sachverhalt zu beurteilen, daß die Parteien in aller Regel gewillt seien, die ihnen gesetzlich zustehenden Finanzierungsmittel rechtzeitig, vollständig und in der jeweils günstigsten zeitlichen oder betragsmäßigen Aufteilung zu beantragen. Zum Beispiel zeige das Antragsschreiben der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 nicht den Willen, auf Teile der zustehenden Finanzierung zu verzichten. Vielmehr sei davon auszugehen, daß nach „Einübung“ im Anschluß an die Rechtsänderungen nunmehr im Sinne einer Routine der Eindruck entstanden sei, es genüge, die regelmäßigen Abschläge zu beantragen, an die sich dann alles weitere im Sinne einer Schlußabrechnung anschließen würde.

In einem weiteren - an den Unterabteilungsleiter gerichteten - Vermerk vom 23. Oktober 1996 hielt der Referatsleiter an seiner Auffassung fest, der Beigeladenen könnten für 1996 keine staatlichen Mittel ausgezahlt werden. Ein schriftlicher Festsetzungsantrag bis zum 30. September 1996 sei - auch nach eigenem Bekunden der Schatzmeisterei der Beigeladenen - nicht gestellt worden. Eine Festsetzung staatlicher Mittel im vorliegenden Fall würde eine diametrale Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis bedeuten, deren Richtigkeit bereits durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt worden sei.

Unter dem 28. Oktober 1996 unterrichtete der Unterabteilungsleiter die Präsidentin des Deutschen Bundestages, daß mit dem Schreiben der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 alles Notwendige beantragt werden sollte, und zwar in zusammengefaßter und vereinfachter Form. Bei diesem Versuch der Vereinfachung seien allerdings Ungenauigkeiten unterlaufen, die im Kontrast zu dem sehr formellen Schreiben des Vorjahres stünden. Die vom Gesetz geforderte Schriftlichkeit liege jedoch vor, wenn man die etwas mißglückten Formulierungen auf das eigentlich Gewollte hin untersuche.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1996 teilte der Unterabteilungsleiter der Schatzmeisterei der Beigeladenen mit, nach Durcharbeitung der Akten habe der Sachverhalt rekonstruiert und festgestellt werden können, daß hier keine Fristversäumnis und kein verspäteter Antrag vorgelegen habe, weil er schon längst existiert habe. Dies alles habe aber für das Referat Parteienfinanzierung Mühe gemacht. Er sehe auch, daß die diesbezüglichen Bestimmungen überreguliert seien und in einem gewissen Mißverhältnis zu Sinn und Zweck der Parteienfinanzierung stünden. Solange dies so sei, sollten

Anträge zukünftig so detailliert und in der Form eindeutig eingereicht werden, daß sie sozusagen automatisch den entsprechenden Vorschriften des Verfahrens zugeordnet werden könnten.

Unter dem 2. Dezember 1996 erstellte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Auftrag der Präsidentin des Deutschen Bundestages eine „Gutachtliche Äußerung zur Frage der Rechtzeitigkeit des Antrages der Beigeladenen auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel nach § 19 PartG für das Jahr 1996“. Darin kommt er zusammengefaßt zu dem Ergebnis, der Antrag der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 sei mißverständlich formuliert und lasse mehrere Ausdeutungen zu. Er bedürfe deshalb der Auslegung anhand der für Anträge von Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze. Eine solche am Willen, dem Interesse und der Zielsetzung orientierte, aber gleichzeitig vom objektiven Gehalt ausgehende Auslegung führe zu dem Ergebnis, daß mit dem Antrag nicht nur die Leistung von Abschlagszahlungen, sondern auch die Festsetzung und Auszahlung im Sinne des § 19 PartG beantragt worden sei. Zu diesem Ergebnis führe auch die Sicht des Empfängerhorizonts.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 1996 setzte die Präsidentin des Deutschen Bundestages gegenüber dem Bundesschatzmeister der Beigeladenen auf den Antrag vom 11. Januar 1996 gemäß § 19 Abs. 2 PartG Mittel für das Jahr 1996 in Höhe von 12.374.046,47 DM vorläufig fest.

Die endgültige Festsetzung der staatlichen Finanzierung gegenüber den Parteien - u.a. auch gegenüber der Klägerin und der Beigeladenen - erfolgte durch Bescheide der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 5. Februar 1997. In dem Bescheid an den Bundesschatzmeister der Beigeladenen heißt es, auf die Partei entfalle für 1996 insgesamt ein Betrag von 12.388.104,49 DM, wobei auf den Bundesverband 10.481.057,49 DM entfielen. Der Bescheid stehe bis zur Bestandskraft aller auf der Gesamtberechnung fußenden Bescheide unter Vorbehalt.

Die für 1996 festgesetzte staatliche Parteienfinanzierung wurde der Beigeladenen in vollem Umfang ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 21. März 1997 teilte der Unterabteilungsleiter der Schatzmeisterei der Beigeladenen mit, inzwischen hätten verschiedene Parteien gegen die endgültigen Festsetzungsbescheide Klage erhoben. Dies habe zur Folge, daß die an den Bundesverband und die Landesverbände der Beigeladenen ergangenen Bescheide bis zum Abschluß der Verfahren keine Bestandskraft erlangen könnten. Diese würde erst mit Abweisung der Klagen eintreten. Im gegenteiligen Fall, also bei einer Aufhebung der Festsetzung für die Beigeladene durch das Verwaltungsgericht, wären die geleisteten staatlichen Mittel gegebenenfalls zurückzuzahlen.

Am 5. März 1997 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie macht geltend: Die Klage sei zulässig, auch soweit sie sich gegen den gegenüber der Beigeladenen ergangenen Bescheid richte; insbesondere liege eine Rechtsverletzung im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO vor, da sie - die Klägerin - in eigenen Rechten betroffen sei. Hiervon sei vorliegend schon deshalb auszugehen, weil zum einen jede rechtswidrige Bewilligung von Parteienfinanzierungsmitteln aufgrund der absoluten Obergrenze des § 18 Abs. 2 PartG dazu führe, daß den anspruchsberechtigten Parteien ihnen zustehende (Mehr-) Mittel

Rechtsprechung zum Parteienrecht

vorenthalten würden, und zum anderen jede unzulässige Gewährung staatlicher Finanzierungsmittel eine rechtswidrige Bevorteilung des Empfängers - hier der Beigeladenen - und damit eine verfassungswidrige Benachteiligung der übrigen Parteien, mithin also eine Verletzung der wahlrechtlichen Chancengleichheit bewirke. In diesem Zusammenhang sei das Bundesverfassungsgericht gerade in seiner jüngsten Entscheidung ausdrücklich davon ausgegangen, daß die Parteien untereinander in einer Wettbewerbssituation stünden. Die staatliche Parteienfinanzierung gemäß §§ 18 ff. PartG sei daher nicht im Sinne eines schlichten Berechnungsvorganges zu sehen; vielmehr sei davon auszugehen, daß die §§ 18 ff. PartG eine einfachgesetzliche Ausprägung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Chancengleichheit und Wettbewerbsfreiheit der Parteien darstellten. Der Kreis der Betroffenen sei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dahingehend individualisierbar, daß allein die nach §§ 18 ff. PartG anspruchsberechtigten Parteien klagebefugt seien.

Die Klage sei auch begründet, weil dem Antrag der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 seinem Wortlaut und dem zugrundeliegenden Rechtsfolgewillen nach allein die Erwirkung von Abschlagszahlungen zu entnehmen sei. Die endgültige Festsetzung der Mittel sei hingegen nicht beantragt worden. Entscheidungserhebliche Bedeutung komme insoweit den Vermerken des Leiters des Referats Parteienfinanzierung zu, in denen der zugrundeliegende Sachverhalt in geradezu musterhafter Genauigkeit erfaßt und insbesondere festgehalten worden sei, daß in den mit der Schatzmeisterei der Beigeladenen im Oktober 1996 geführten Gespräche von der Partei selbst eingeräumt worden sei, daß das Schreiben vom 11. Januar 1996 nur den Antrag auf Abschlagszahlungen enthalte und den Antrag auf Festsetzung nicht umfasse. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei geklärt, daß für eine Interpretation einer Erklärung durch Auslegung, wie die Beklagte sie vorgenommen habe, dann kein Raum mehr sei, wenn der zugrundeliegende Wille - wie hier - bereits eindeutig feststehe. Selbst wenn man aber den Antrag vom 11. Januar 1996 hinsichtlich seines Erklärungsinhaltes auslege, führe diese Interpretation zu keinem anderen Ergebnis.

Die Klägerin beantragt,

1. den der Beigeladenen erteilten Festsetzungsbescheid vom 5. Februar 1997 über einen endgültigen staatlichen Teilfinanzierungsbetrag in Höhe von 12.388.104,49 DM aufzuheben,
2. die Beklagte unter Abänderung ihres der Klägerin gegenüber erteilten Festsetzungsbescheides vom 5. Februar 1997 zu verpflichten, für die Klägerin einen zusätzlichen Betrag an staatlicher Teilfinanzierung in Höhe von 4.900,87 DM festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Klage sei nur insoweit zulässig, als sie sich gegen den gegenüber der Klägerin selbst ergangenen Bescheid richte. Die Klage sei insoweit aber unbegründet, da die Beigeladene den Antrag auf Festsetzung staatlicher Finanzierung gestellt habe, wie sich aus den Ausführungen im Gutachten

vom 2. Dezember 1996 ergebe. Im übrigen sei die Klage unzulässig, soweit sie sich gegen den an die Beigeladene gerichteten Bescheid wende. Die Klägerin sei nicht „Dritte“ im Verfahren zwischen Beklagter und Beigeladener. Nicht jeder Bescheid, den die Beklagte im Rahmen der Parteienfinanzierung erlasse, sei ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Hierfür finde sich kein Anhaltspunkt im Parteiengesetz. Den §§ 18 ff. PartG lasse sich in Anwendung der sogenannten Schutznormtheorie nicht entnehmen, daß durch den Festsetzungsbescheid gegenüber einer Partei gleichzeitig auch in subjektive Rechte einer anderen Partei eingegriffen werde. Das Gesetz lege in § 18 PartG im einzelnen fest, welcher Betrag der einzelnen Partei zufließen könne. Irgendeine Abhängigkeit dieses Geldflusses von der Festsetzung gegenüber einer anderen Partei bestehe nicht. Selbst wenn sich die Berechnung der Gesamtsumme als fehlerhaft erweise, weil z.B. zu Unrecht eine Partei miteinbezogen worden sei, sei damit nur ein Berechnungsfaktor falsch, so daß die Gesamtsumme neu unter Ausschaltung des Fehlers ermittelt werden müsse. Nirgends ergebe das Gesetz, daß über die Richtigstellung des Fehlers hinaus der Verwaltungsakt unmittelbar in Rechte der anderen Parteien eingreife. Hieran ändere sich nichts, wenn die Gesamtsumme der gestellten Anträge die absolute Obergrenze überschreite. Erweise sich der Ansatz einer Partei als fehlerhaft, müsse sie aus der Gesamtsumme ausscheiden, was die Ansprüche der anderen Parteien zahlenmäßig erhöhe. Dem sei durch Abänderung der ihnen gegenüber erteilten Bescheide zu entsprechen. Es sei dann Sache der Beklagten, aus einer solchen Entscheidung gegebenenfalls die notwendigen Konsequenzen gegenüber der Beigeladenen gemäß § 48 VwVfG zu ziehen.

Soweit sich die Klägerin auf den Grundsatz der Chancengleichheit berufe, greife dies ebenfalls nicht. Die jetzige Regelung der Parteienfinanzierung gehe von der Position der jeweiligen Partei selbst aus. An die Stelle der Wahlkampfkostenerstattung und damit einer die Chancengleichheit möglicherweise berührenden Finanzierung sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 der Grundsatz getreten, daß der Staat nicht gehindert sei, den Parteien Mittel für die Finanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten zu gewähren. Auch unter Einbeziehung der absoluten Obergrenze zeige die jetzige Regelung, daß sie die Frage der Chancengleichheit der Parteien nicht berühre. Die §§ 18 ff. PartG regelten lediglich Ansprüche der einzelnen Parteien, sie schafften aber kein Gesamtgefüge, das in sich einen zusätzlichen Anspruch auf Chancengleichheit enthalte.

Mit Beschluß vom 9. Juni 1997 hat die Kammer die F - Partei beigeladen.

Die Beigeladene trägt vor: Der Antrag vom 11. Januar 1996 sei zwar mißverständlich formuliert. Aufgrund der im „Betreff“ erfolgten Bezugnahme auf § 21 PartG habe aber eine Auslegung dahingehend zu erfolgen, daß sie mit diesem Antrag die gesamte Finanzierung von 1996 habe abgewickelt wissen wollen. Ferner folge aus der Vorlage des Rechenschaftsberichts im September 1996, der für Abschlagszahlungen ohne Bedeutung sei, daß sie von einem ordnungsgemäßen Antrag auf endgültige Festsetzung ausgegangen sei. Jedenfalls sei aber aufgrund ihrer Korrespondenz mit der Bundestagsverwaltung hinsichtlich bestimmter Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein Hinweis

der Beklagten zu erwarten gewesen, daß ihr Antrag vom 11. Januar 1996 nur auf Abschlagszahlungen bezogen werde.

Sollte sie, die Beigeladene, keinen wirksamen Antrag auf Festsetzung gestellt haben, könnte sich die Beklagte dennoch nicht auf die Fristversäumung berufen, weil dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Ihr stehe ein Anspruch auf staatliche Finanzierung zu, den sie auch regelmäßig und fristgerecht beantragt habe. Sie habe auch zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür geliefert, daß sie erstmals keinen entsprechenden Antrag habe stellen wollen. Die Parteien hätten einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf staatliche Parteienfinanzierung, der durch ein einfaches Gesetz, das eine Ausschlußfrist normiere, nicht zu Fall gebracht werden könne.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte, der Akte 23 L 1574/97 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Bände) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Der Klägerin steht insbesondere die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis zu.

Hinsichtlich des Klägerantrags zu 2) folgt dies bereits daraus, daß die Klägerin für sich die Festsetzung weiterer staatlicher Mittel der Parteienfinanzierung begehrt.

Auch bezüglich des Klageantrages zu 1) ist die Klägerin klagebefugt. Sie hat substantiiert geltend gemacht, durch den an die Beigeladene gerichteten Festsetzungsbescheid in ihrem durch Art. 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Recht auf Chancengleichheit willkürlich verletzt zu sein,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 -, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung (BVerfGE) Band 20, S. 56 ff. (116); BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvE 1/62 und 2/64, BVerfGE 20, S. 119 ff. (133); Beschluß vom 9. März 1976 - 2 BvR 89/74 -, BVerfGE 41, 399 ff. (413); Urteil vom 29. September 1990 - 2 BvE 1, 3, 4/90, 2 BvR 1247/90 - BVerfGE 82, S. 322 ff. (337); Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 - BVerfGE 85, S. 264 ff. (295), jeweils mit weiteren Nachweisen; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 30. August 1968 - BVerwG VII C 122.66 -, BVerwGE 30, S. 191 ff. (197); BVerwG, Urteil vom 16. März 1989 - 4 C 36.85 -, BVerwGE 81, 329 ff. (334).

Diese Rechtsverletzung ist auch nicht auszuschließen, weil die Beigeladene Vorteile erhalten hat, die ihr möglicherweise nicht zustehen.

Die Klage ist auch begründet.

Der an die Klägerin gerichtete Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 1997 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit in diesem Bescheid die Festsetzung der weiteren von ihr begehrten Mittel versagt wird, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Klägerin steht im Rahmen der Parteienfinanzierung nach §§ 18, 19 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) ein weiterer Betrag in Höhe von 4.900,87 DM zu.

Nach § 18 Abs. 1 PartG gewährt der Staat den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden. Dabei erhalten die Parteien gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung einen bestimmten festgelegten Betrag für die auf sie entfallenden Stimmen sowie auch für die Zuwendungen, die sie erhalten haben. Ein Anspruch besteht nur für die Parteien, die einen bestimmten Prozentsatz gemäß § 18 Abs. 4 PartG aufgrund der maßgeblichen Wahlergebnisse erreicht haben. Insgesamt darf die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 5 PartG bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von den Parteien gemäß § 19 Abs. 1 PartG schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres zu beantragen.

Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin unstreitig vor. Der Anspruch auf zusätzliche staatliche Finanzierung der Klägerin nach dem Parteiengesetz scheitert nicht bereits daran, daß für das Jahr 1996 die absolute Obergrenze von 230 Millionen DM (§§ 18 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, 19 Abs. 6 PartG) ausgeschöpft ist. Weitere Mittel der Parteienfinanzierung stehen der Klägerin zu, weil die Beklagte die Beigeladene ohne Rechtsgrund in die staatliche Finanzierung mit einbezogen und bei der Festsetzung gemäß § 19 PartG berücksichtigt hat. Die Beigeladene war nämlich nicht „anspruchsberechtigt“ im Sinne des § 19 Abs. 2, Abs. 3 PartG, weil sie den gemäß § 19 Abs. 1 PartG erforderlichen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel bis zum 30. September 1996 nicht gestellt hat. Dies hat zur Folge, daß sie bei der Festsetzung und Auszahlung der Parteienfinanzierung für 1996 ausscheidet. Sie bleibt „unberücksichtigt“, § 19 Abs. 1 Satz 2 PartG. Der der Klägerin zustehende Anteil erhöht sich damit entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 6 Satz 2 PartG um die von ihr begehrte Summe. Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 PartG hat die Klägerin einen Anspruch auf staatliche Mittel in der Höhe, der ihrem Anteil an der Summe von 230 Millionen DM (absolute Obergrenze) entspricht. Berechnet man die sich bei Beachtung der absoluten Obergrenze ergebenden Einzelbeträge gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 PartG neu ohne Berücksichtigung des Anteils der Beigeladenen, ergibt sich unstreitig für die Klägerin der von ihr mit der Verpflichtungsklage geltend gemachte Mehrbetrag.

Einen ausdrücklich auf „Festsetzung“ gerichteten Antrag - wie im Jahr 1995 - hat die Beigeladene unstreitig nicht gestellt. Ein solcher Antrag kann auch nicht in dem Schreiben der Beigeladenen vom 11. Januar 1996 (die Datumsangabe 1995 ist offensichtlich fehlerhaft) gesehen werden.

Entgegen der in den Verwaltungsvorgängen - nunmehr - vertretenen Auffassung der Beklagten ist nicht davon auszugehen, daß ein Antrag auf Abschlagszahlungen den Antrag auf endgültige Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel mitumfaßt. Zwar mag eine Partei, die Abschlagszahlungen beansprucht, regelmäßig auch den Willen haben, die gewährten Mittel endgültig behalten zu dürfen und deshalb auch eine endgültige Festsetzung der Mittel anstreben. Andererseits ist die Verbindung von Festsetzungs- und Abschlagszahlungsantrag nicht zwingend notwendig. Eine Partei kann nämlich einen Anspruch auf Abschlagszahlungen haben, ohne daß zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen muß, daß sie bei der endgültigen Festsetzung Anspruch auf Gewährleistung staatlicher Mittel hat. Die Gewährung von Abschlagszahlungen hängt von den Festsetzungen des Vorjahres ab, während sich die endgültige Festsetzung nach Kriterien richtet, die möglicherweise erst zum 30. September des laufenden Jahres feststehen. Deshalb kann es - etwa bei voraussichtlich nicht zu erreichendem Quorum für eine Festsetzung staatlicher Mittel - durchaus sinnvoll sein, nur einen Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen zu stellen und auf diesem Wege unter Umständen ein zinsloses Darlehen bis zum Erlaß des Rückforderungsbescheides zu erhalten,

vgl. Urteil der Kammer vom 28. Februar 1996 - 23 K 22/95 -; VG München, Urteil vom 18. Dezember 1996 - M 24 K 95.404 -.

Zwar mag dieser Erwägung entscheidendes Gewicht im Falle der Beigeladenen nicht zukommen, da diese - aufgrund der bisherigen Erfahrungen - mit einiger Sicherheit im Januar 1996 davon ausgehen konnte, staatliche Finanzierung auch für 1996 endgültig beanspruchen zu können.

Dies spricht jedoch nicht gegen die Richtigkeit der Argumentation, daß grundsätzlich zwischen Anträgen auf - vorläufige - Abschlagszahlung und Anträgen auf - endgültige - Festsetzung zu unterscheiden ist. Dies wird durch die Regelungen des Parteiengesetzes auch belegt. Das Parteiengesetz schreibt für die Gewährung von Abschlagszahlungen in § 20 PartG einerseits und für die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Mittel in § 19 PartG andererseits zwei getrennte Verwaltungsverfahren mit unterschiedlichen Antragsfristen vor. Dabei kann nicht außer acht bleiben, daß auch das Parteiengesetz in der vor dem 1. Januar 1994 gültigen Fassung zwischen der Festsetzung und Auszahlung der zu erstattenden Wahlkampfkosten, welche 2 Monate nach Zusammentritt des Bundestages beim Bundestagspräsidenten schriftlich zu beantragen war, und den auf Antrag im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode und im Wahljahr selbst zu gewährenden Abschlagszahlungen unterschieden hat. Hätte der Gesetzgeber bei der Neuregelung an dieser Unterscheidung nicht weiter festhalten wollen, hätte es einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft, an der es jedoch fehlt,

vgl. Urteil der Kammer vom 28. Februar 1996 - 23 K 22/95 -.

Das Schreiben vom 11. Januar 1996 kann bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise auch nicht dahin ausgelegt werden, daß der Bundesschatzmeister der Beigeladenen damit zugleich auch den Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel nach § 19 PartG stellen wollte. Dies ergibt sich bereits aus dem - eindeutigen - Wortlaut des Schreibens. Letzteres enthält nicht etwa ein unpräzises Begehren auf Auszahlung aller staatlichen Mittel für das Jahr 1996. Vielmehr sind im

„Betreff“ des Schreibens wie auch im Text selbst ausdrücklich und ausschließlich Abschlagszahlungen benannt. Demgegenüber enthält das Schreiben keinerlei Hinweis auf § 19 PartG oder einen Antrag auf endgültige Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1996. Wenn im Text des Antrags von „Abschlagszahlungen gemäß Parteiengesetz“ die Rede ist, kann dem allgemeinen Hinweis auf das Parteiengesetz nicht entnommen werden, daß damit zugleich weitere im Parteiengesetz vorgesehene Anträge gestellt werden sollten. Eine andere Bewertung ist auch nicht deshalb geboten, weil in dem Schreiben an zwei Stellen die Vorschrift des § 21 PartG genannt ist. Nach dieser Bestimmung werden die Mittel nach den §§ 18 und 20 im Falle des § 19 Abs. 8 Satz 1 PartG von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit. Die Vorschrift regelt demnach nur die Mitteilungspflicht der mittelverwaltenden Behörde des Bundes gegenüber den Ländern und bestimmt, welche staatlichen Mittel durch die Länder bzw. durch den Bund auszuzahlen sind. Die Mitteilungspflicht besteht nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung sowohl bei Abschlagszahlungen als auch bei der staatlichen Parteienfinanzierung gemäß § 18 PartG. Der Erwähnung des § 21 PartG läßt sich daher nicht entnehmen, daß neben dem Antrag auf Abschlagszahlung auch ein Antrag auf endgültige Festsetzung gestellt werden sollte.

Nimmt man hinzu, daß der Beklagten gleichzeitig mit dem genannten Antrag auch die Anschriften und Bankverbindungen der 16 Landesverbände der Beigeladenen übermittelt worden sind, erscheint der Hinweis auf § 21 PartG sowohl im „Betreff“ als auch im letzten Satz des Antrags Schreibens vom 11. Januar 1996 durchaus als sinnvoll. Ohne die dort genannten Daten sind die Landtagsverwaltungen nicht in der Lage, die ihnen verbindlich mitgeteilten Beträge an Abschlagszahlungen an die Landesverbände der Beigeladenen ordnungsgemäß zu überweisen.

Neben dem Wortlaut des Schreibens sprechen auch die zum damaligen Zeitpunkt erkennbaren Begleitumstände dagegen, daß die Beigeladene einen Antrag nach § 19 PartG stellen wollte. Der im Schreiben vom 11. Januar 1996 ausdrücklich gestellte Antrag auf Abschlagszahlung war besonders dringlich, da er nach § 20 Abs. 1 und 2 PartG bis zum 15. Januar 1996 zu stellen war. Für einen Antrag auf endgültige Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1996 bestand im Januar 1996 aber noch keine Notwendigkeit, da die Antragsfrist hierfür erst am 30. September 1996 ablief. Tatsächlich haben mehrere Parteien den Antrag auf Festsetzung erst im September 1996 gestellt.

Ferner hat die Beigeladene mit Schreiben vom 24. Januar 1996 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da das Schreiben vom 11. Januar 1996 „einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingegangen“ sei. Ein solcher Wiedereinsetzungsantrag konnte sich naturgemäß nur auf einen Antrag auf Abschlagszahlungen beziehen. So hat dies die Beklagte auch verstanden und mit Bescheid vom 6. Februar 1996 ausdrücklich und unmißverständlich den noch fristgerechten Eingang des Antrags vom 11. Januar 1996 auf „Abschlagszahlungen“ bestätigt. Ein Antrag auf Festsetzung nach § 19 PartG wurde in dem Bescheid - zu Recht - nicht erwähnt. Die fehlende Reaktion der

Beigeladenen auf diesen Bescheid spricht dafür, daß sie mit Schreiben vom 11. Januar 1996 keinen Antrag nach § 19 PartG hat stellen wollen, da sie andernfalls der Formulierung in dem Bescheid der Beklagten insoweit entgegengetreten wäre.

Ein Antrag der Beigeladenen gemäß § 19 Abs. 1 PartG auf Festsetzung ist auch nicht in dem im März 1996 beginnenden Schriftwechsel mit der Beklagten über die von der Beigeladenen beabsichtigte Änderung der Ausweisung der Mitgliedsbeiträge in den Rechenschaftsberichten zu sehen. In keinem der Schreiben der Beigeladenen bzw. ihres Wirtschaftsprüfers befindet sich ein Hinweis, daß mit diesem Schreiben der Antrag nach § 19 Abs. 1 PartG auf Festsetzung gestellt werden sollte. Der Schriftwechsel stand zudem in keinem konkreten Zusammenhang mit der Festsetzung für das Jahr 1996 und verhielt sich im übrigen ausschließlich über eine bestimmte Absicht der Ausweisung der Einnahmen in geänderter Form. Rechtlich zuzuordnen sind die insoweit gemachten Äußerungen der Beigeladenen der Vorschrift des § 26 Abs. 5 PartG.

Die Stellung eines Antrages auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für 1996 ist schließlich auch nicht in der Vorlage des Rechenschaftsberichtes der Beigeladenen für das Jahr 1995 mit Schreiben vom 30. September 1996 zu sehen. Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes ersetzt nicht einen Antrag gemäß § 19 Abs. 1 PartG, sie verfolgt vielmehr allein in Erfüllung der den Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG obliegenden Verpflichtung. Danach müssen die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Der Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG liegt die Erwägung zugrunde, daß die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflußt werden kann, die den Parteien in größerem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offengelegt werden,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2 / 89 -, a.a.O. (319).

Dabei besteht die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG völlig unabhängig davon, ob ein Anspruch auf staatliche Finanzierung gegeben ist oder auch nur geltend gemacht wird.

Soweit die Beklagte anscheinend der Auffassung ist, die Stellung eines Festsetzungsantrags sei im übrigen entbehrlich, weil die Beklagte Hinweispflichten gemäß § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verletzt habe, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Dabei kann offenbleiben, welche Rechtsfolgen an eine derartige Pflichtverletzung überhaupt zu knüpfen wären. Jedenfalls hat die Beklagte gerade die Beigeladene auf die Vorschrift des § 19 Abs. 1 PartG mehrfach hingewiesen. So ist dies zum einen durch das Schreiben der mittelverwaltenden Behörde vom 30. August 1994 an alle Parteien geschehen, das vor allem die veränderte Rechnungslegung nach dem neu gefaßten Parteiengesetz zum Gegenstand hatte und ausdrücklich auch den Hinweis auf den bis zum 30. September des laufenden Jahres erforderlichen Antrag nach § 19 Abs. 1 PartG enthielt. Zum anderen sind entsprechend der Bitte der Beigeladenen die in dem Klageverfahren Verwaltungsgericht Köln - 23 K 22/95 - gewechselten Schriftsätze der Fraktion der Beigeladenen zur Kenntnis gebracht worden, in denen die später auch gerichtlich bestätigte Rechtsansicht der Beklagten dokumentiert war, daß der Antrag auf Abschlagszahlung nicht gleichzeitig auch als Antrag auf Festsetzung gedeutet

werden könne. Schließlich sind die Parteien im Rundschreiben der Beklagten vom 30. August 1995 - abgedruckt in Bundestagsdrucksache 13/4503 vom 30. April 1996, S. 133 ff. (136) - nochmals ausdrücklich auf die Regelungen in § 19 Abs. 1 PartG hingewiesen worden.

Nach alledem steht fest, daß die Beigeladene nicht „anspruchsberechtigt“ im Sinne des § 19 Abs. 2 und Abs. 3 PartG ist. Der ihr gegenüber ergangene Festsetzungsbescheid ist somit rechtswidrig.

Daß die Regelungen hinsichtlich der Antragstellung und Antragsfrist in § 19 PartG gegen Verfassungsrecht verstoßen könnten, ist nicht ersichtlich. Das Gesetz stellt - wie auch die früher geltende Regelung - keinerlei Erfordernisse an den Antrag, der lediglich einmal pro Jahr zu stellen ist und auch mit dem Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen verbunden werden kann. Daß Anspruchsberechtigten auf Antrag zunächst vorläufige Abschlagszahlungen auf zukünftig festzusetzende Beträge gewährt werden können, ist keine Besonderheit allein des Parteienrechts. Eine vergleichbare Regelung findet sich etwa im beamtenrechtlichen Beihilferecht, das gleichfalls zwischen der Leistung angemessener Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Beihilfe und der endgültigen Gewährung durch die zuständige Festsetzungsstelle unterscheidet. Fehlt es an dem erforderlichen Festsetzungsantrag, können gewährte Abschlagszahlungen zurückgefordert werden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1990 - 2 C 33/87 - DVBl. 1990, 870 f.

Soweit sich die Beigeladene darauf beruft, der Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung stehe ihr angesichts der Unentbehrlichkeit der Parteien für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Staatsordnung zwingend zu, selbst wenn der Antrag gemäß § 19 Abs. 1 PartG unterblieben sein sollte, geht dies fehl. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. April 1992,

vgl. S. 288 der amtlichen Entscheidungssammlung,

ausdrücklich offengelassen, ob der Staat sich auch jeglicher finanzieller Unterstützung der Parteien enthalten dürfte. Nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes läßt sich für die politischen Parteien aus dem Grundgesetz selbst kein Anspruch auf staatliche Finanzierung herleiten.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf Aufhebung des der Beigeladenen erteilten Bescheides, weil sie durch ihn in eigenen Rechten verletzt wird, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Durch den gegenüber der Beigeladenen ergangenen Bescheid ist die Klägerin in ihren Rechten aus einer einfach-gesetzlichen Norm, § 19 Abs. 2 und Abs. 3 PartG, verletzt, die die Klägerin als Teil eines normativ hinreichend deutlich abgegrenzten Personenkreises, nämlich der Gesamtheit der Parteien, die Anspruch auf staatliche Finanzierung haben, gerade auch vor dem betreffenden rechtswidrigen Verwaltungsakt schützen will,

vgl. zur Schutznormtheorie BVerwG, Urteil vom 23. März 1982 - 1 C 157.79 - BVerwGE 65, S. 167 ff (171); BVerwG, Urteil vom 16. März 1989 - 4 C 86.85 -, a.a.O., S. 334.

Der gegenüber der Beigeladenen ergangene Festsetzungsbescheid ist Bestandteil der Berechnung der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 1996. Eine rechtmäßige Berechnung der gesamten Parteienfinanzierung für 1996 auf der Grundlage (ausschließlich) der anspruchsberechtigten Parteien

im Sinne des § 19 PartG ist nur möglich, wenn der der Beigeladenen erteilte Bescheid keine Wirksamkeit mehr entfaltet. Solange der der Beigeladenen erteilte Bescheid Rechtsgrundlage für die ihr bewilligten Mittel bleibt, ist die Beklagte wegen der in § 18 Abs. 5 Satz 2, Abs. 2 PartG geregelten absoluten Obergrenze gehindert, den der Klägerin nach dem Parteiengesetz zustehenden (weiteren) Anspruch zu erfüllen. Umgekehrt kann die Klägerin mit ihrem Anspruch erst durchdringen, wenn die Wirksamkeit des der Beigeladenen erteilten Bescheides nicht weiter entgegensteht.

Entgegen der im vorliegenden Verfahren vertretenen Auffassung der Beklagten besteht eine Abhängigkeit der Höhe gemäß § 18 PartG einer Partei zustehenden Finanzierung von den gegenüber anderen Parteien erfolgten Festsetzungen nach § 19 PartG. Dabei regelt § 18 PartG zum einen die für jede einzelne Partei maßgeblichen Eckwerte, nennt als Maßstäbe für die Verteilung in § 18 Abs. 1 PartG den Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge, den Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden und bestimmt in § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG eine relative Obergrenze, die hinsichtlich der jeweiligen Partei nicht überschritten werden darf. Zum anderen regeln §§ 18 Abs. 2, Abs. 5, Satz 2, 19 Abs. 6 PartG darüber hinaus ein Abhängigkeitsverhältnis sämtlicher anspruchsberechtigter Parteien, indem das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, auf (zur Zeit) 230 Millionen DM beschränkt ist. Ohne diese Obergrenze hätten die Parteien 1996 insgesamt rund 321 Millionen DM beanspruchen können.

Die Argumentation der Beklagten, für den Fall einer zu Unrecht erfolgten Einbeziehung der Beigeladenen, sei nur ein „Berechnungsfaktor“ unrichtig, was dazu führe, daß die Klägerin selbst einen Mehrbetrag beanspruchen könne, ohne dabei jedoch einen Anspruch auf Aufhebung des der Beigeladenen erteilten Bescheides zu haben, geht nach alledem fehl. Folgte man dieser Argumentation, die es der Verwaltung überlassen will, „gegebenenfalls“ den der Beigeladenen erteilten Bescheid gemäß § 48 VwVfG zurückzunehmen, hinge die Durchsetzbarkeit des der Klägerin nach §§ 18, 19 PartG zustehenden Anspruchs von dem Verhalten der Beklagten ab, die im Rahmen des § 48 VwVfG Ermessen ausüben und Vertrauensgesichtspunkte berücksichtigen müßte. Dies könnte dazu führen, daß der der Beigeladenen erteilte Bescheid letztlich nicht zurückgenommen würde. Ein der Klägerin nach dem Gesetz eindeutig zustehender Anspruch könnte dann wegen der absoluten Obergrenze in § 18 Abs. 2 PartG nicht festgesetzt werden.

Daß eine Abhängigkeit zwischen den Ansprüchen einer Partei und der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen durch eine andere Partei hinsichtlich der staatlichen Finanzierung gemäß §§ 18 ff. PartG besteht, ergibt sich auch aus folgendem: Gemäß § 23 Abs. 4 PartG darf der Präsident des Deutschen Bundestages staatliche Mittel für eine Partei nach §§ 18 und 19 PartG nicht festsetzen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht ist. Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel; in diesem Fall bleiben die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien unverändert, § 23 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz PartG. Aus dieser Regelung folgt im Umkehrschluß, daß sich sonstige Mängel hinsichtlich der

Rechtsprechung zum Parteienrecht

Anspruchsberechtigung einer Partei auf das Festsetzungsverfahren insgesamt auswirken und bei den anderen Parteien zu Veränderungen bei der Vergabe staatlicher Mittel führen können.

In eigenen Rechten verletzt ist die Klägerin durch den Bescheid der Beigeladenen somit nicht nur hinsichtlich des ihr nach Neuberechnung zustehenden und mit der Klage geltend gemachten Mehrbetrages. Eine den Anforderungen von § 19 PartG genügende Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel ist vielmehr - nur erst dann - möglich, wenn als Berechnungsgrundlage die gemäß § 18 PartG ermittelten Ergebnisse und Werte ausschließlich der anspruchsberechtigten Parteien zugrundegelegt werden. Mit anderen Worten: Notwendige Voraussetzung eines Anspruchs der Klägerin auf weitere Parteienfinanzierung ist unabhängig von deren Höhe, daß der der Beigeladenen erteilte Festsetzungsbescheid aufgehoben wird.

Die Anfechtungsklage der drittbetroffenen Klägerin gegen den gegenüber der Beigeladenen erlassenen Bescheid ist auch deshalb begründet, weil die Beklagte durch den Verstoß gegen § 19 Abs. 2, Abs. 3 PartG zugleich auch Grundrechte der Klägerin verletzt hat. Die Beigeladene hat Mittel staatlicher Finanzierung erhalten, die ihr nicht zustehen; dies verletzt das Recht der Klägerin auf Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG,

vgl. grundlegend BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvE 1/65 - a.a.O., S. 133, m.w.N.; Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 -, a.a.O., insbesondere S. 297.

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ergibt sich aus der Bedeutung, die der Freiheit der Parteigründung und dem Mehrparteienprinzip für die freiheitliche Demokratie zukommt. Es gilt nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch für die Wahlvorbereitung und den Wettbewerb der Parteien um die Erlangung von Spenden sowie für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen an die Parteien. Der Grundsatz der Chancengleichheit hängt eng mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zusammen, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Deshalb ist in diesem Bereich - ebenso wie bei der durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgten gleichen Behandlung der Wähler - die Gleichheit strikt und formal. Das hat zur Folge, daß auch der Satz von der Chancengleichheit der politischen Parteien strikt zu handhaben ist,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 - a.a.O., S. 297.

In seiner Entscheidung vom 9. April 1992 hat das Bundesverfassungsgericht gerade für den Fall der staatlichen Finanzierung der Parteien nicht nur dem Grundsatz der Chancengleichheit ausdrücklich Geltung verschafft, sondern zugleich auch herausgestellt, daß die politischen Parteien miteinander im Wettbewerb stehen,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 - a.a.O., S. 297 und S. 320.

Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen besonders enge Grenzen gezogen. Insbesondere darf sie die vorgefundene Wettbewerbslage nicht verfälschen. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt einerseits nicht, vorgegebene Unterschiede auszugleichen mit dem Ziel,

eine Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Er verwehrt es dem Staat andererseits aber, durch finanzielle Zuwendungen bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen zu verschärfen,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89, a.a.O., S. 297.

Der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das Bundesverfassungsgericht habe in dieser Entscheidung hinsichtlich der staatlichen Parteienfinanzierung den Grundsatz der Chancengleichheit aufgegeben, an seine Stelle trete jetzt der Grundsatz, daß der Staat verfassungsrechtlich nicht gehindert sei, den Parteien Mittel staatlicher Finanzierung zu gewähren, folgt die Kammer nicht. Von dem in früheren Entscheidungen niedergelegten Grundsatz,

vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 -, a.a.O., S. 116,

der Gesetzgeber müsse bei einer Regelung über die Erstattung von Wahlkampfkosten den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien beachten, hat sich das Bundesverfassungsgericht durch seine genannte Entscheidung nur insoweit gelöst, als es entgegen der bis dahin vertretenen Auffassung die teilweise Finanzierung auch der allgemein den Parteien nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit durch den Staat für zulässig anerkannt hat. Unangetastet bleibt für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen an die politischen Parteien aber der Grundsatz der Chancengleichheit,

vgl. BVerfG, Urteil vom 29. September 1990 - 2 BvE 1, 3, 4/90., 2 BvR 1247/90 -, a.a.O. S. 327; Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 - a.a.O., S. 297.

Gegen diesen Grundsatz hat die Beklagte durch die rechtswidrige Förderung der Beigeladenen verstoßen. Aus dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien, der eine Einflußnahme des Staats auf den Prozeß der politischen Willensbildung insgesamt untersagt,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 -, a.a.O., S. 287,

hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Umfangs einer allgemeinen staatlichen Finanzierung und in Bezug auf die Kriterien der Mittelverteilung bestimmte Maßgaben abgeleitet, die zugleich dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung tragen. Diese Maßgaben betreffen zum einen die relative Obergrenze, bis zu der - bezogen auf ihre jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen - einer Partei staatliche Mittel zufließen dürfen, zum anderen die absolute Obergrenze des Gesamtvolumens staatlicher finanzieller Zuwendungen an die Parteien und schließlich die Bezugsgrößen, nach denen die der Parteien zufließenden staatlichen Mittel auf sie zu verteilen sind,

vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 - a.a.O., S. 288.

Diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber durch die Regelungen der §§ 18 ff. PartG Rechnung getragen. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien hinsichtlich der staatlichen Finanzierung hat somit durch die Vorschriften des Parteiengesetzes seine Konkretisierung erfahren. Hierzu gehört auch die Regelung in § 19 Abs. 1 PartG, die die Teilnahme am Festsetzungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 PartG zwingend von einem bis zum 30. September des laufenden Jahres gestellten Antrag abhängig macht.

Rechtsprechung zum Parteienrecht

Die Klägerin ist durch den Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Chancengleichheit in eigenen Rechten verletzt, da sie im politischen Wettbewerb mit der Beigeladenen steht und diese durch die rechtswidrige Förderung der Beklagten mit Mitteln staatlicher Parteienfinanzierung über einen Betrag von rund 12,4 Millionen DM verfügt, der ihr rechtlich nicht zusteht.

Daß die Wettbewerbslage dadurch verfälscht wird, bedarf angesichts der Höhe der hier in Rede stehenden staatlichen Finanzierung keiner weiteren Vertiefung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 159 Satz 1 VwGO, 100 ZPO. Hinsichtlich der Beigeladenen berücksichtigt die Kammer, daß diese ebenfalls einen Klageabweisungsantrag gestellt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Neuerscheinungen zum Parteienrecht

Dieser Literaturüberblick schließt an die in Heft 6 der "Mitteilungen" (S. 142 ff.) aufgeführte Übersicht an. Auch hier handelt es sich um eine Auswahlbibliographie, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben will. Im wesentlichen wurden Publikationen der Jahre 1996/97 berücksichtigt. Entsprechend der Konzeption kann und soll im Rahmen dieser *reinen* Übersicht keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Publikationen geleistet werden.

1. Grundlagen zum Parteienrecht

v. Arnim, Hans Herbert: Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, München 1997.

Emmerich, Klaus: Konkurs einer Kaste. Vom Elend der Parteien, Wien 1997.

Helms, Ludger: Die Institutionalisierung der politischen Opposition in den deutschsprachigen Ländern: Deutschland, Österreich und die Schweiz im Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1997, S. 23 ff.

Ipsen, Jörn: Kommentierung zu Art. 21 GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, München 1996.

Tsatsos, Dimitris Th.: Die politischen Parteien in der Grundgesetzordnung, in: Gabriel, Oscar W./ Niedermayer, Oskar/ Stöss, Richard (Hrsg.), Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn 1997, S. 133 ff.

2. Innerparteiliche Ordnung

Becker, Bernd: Wozu denn überhaupt Parteimitglieder?, in: ZParl (27) 1996, S. 712.

Hoecker, Beate: Innerparteiliche Frauenförderung in Großbritannien und Deutschland, in: ZParl (27) 1996, S. 642 ff.

Morlok, Martin: Der Anspruch auf Zugang zu den politischen Parteien, in: Merten, Detlef/ Schmidt, Reiner/ Stettner, Ruppert (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, München 1996, S. 231 ff.

Schieren, Stefan: Parteiinterne Mitgliederbefragungen: Ausstieg aus der Professionalität? Die Beispiele der SPD auf Bundesebene und in Bremen sowie der Bundes - F.D.P., in: ZParl (27) 1996, S. 214 ff.

Schieren, Stefan: Mitgliederbefragungen: Politically correct, aber schädlich, in: ZParl (28) 1997, S. 173 ff.

Zeschmann, Philip: Mitgliederbefragungen, Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheide: Mittel gegen Politiker- und Parteienverdrossenheit?, in: ZParl (28) 1997, S. 698.

3. Parteienfinanzierung

v. Arnim, Hans Herbert: Jüngste Entwicklungen der Parteienfinanzierung in Deutschland, in: Staat, Wirtschaft, Steuern 1996, S. 261 ff.

ders.: Die Partei, der Abgeordnete und das Geld. Parteienfinanzierung in Deutschland, in: Recht und Politik 1996, S. 197 ff.

ders.: Die Partei, der Abgeordnete und das Geld. Parteienfinanzierung in Deutschland, 2. Auflage, Ulm 1996.

Neuerscheinungen zum Parteienrecht

ders: Politikfinanzierung, Wahlrecht und legislative Manipulation. Strenge Gerichtskontrolle bei Entscheidungen der Politik in eigener Sache, in: Staatsphilosophie und Rechtspolitik 1997, S. 627 ff.

Becker, Bernd: Die unzulässigen Sonderzahlungen der Abgeordneten an Fraktion und Partei: Reformvorschläge, in: ZParl (27) 1996, S. 377 ff.

Fromont, Michel: Politikfinanzierung in Frankreich, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 121 ff.

Frowein, Jochen Abraham: Die Macht, die übers Geld gebietet. Parteien und Verfassungsstaat, in: FAZ v. 13. 9. 1996.

Kedzia, Zdzislaw: Politikfinanzierung in Polen, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 138 ff.

Kunig, Philip: Die Parteien und ihr Vermögen, in: Isensee/ Kirchnot (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, Heidelberg 1997, S. 705 ff.

Landfried, Christine: Politikwissenschaftliche Aspekte der Politikfinanzierung, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 61 ff.

Malanczuk, Peter: Politikfinanzierung in den Niederlanden, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 131 ff.

Morlok, Martin: Thesen zu Einzelaspekten der Politikfinanzierung, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 77 ff.

Naßmacher, Karl - Heinz: Parteienfinanzierung in Deutschland, in: Gabriel, Oscar W./ Niedermayer, Oskar/ Stöss, Richard (Hrsg.), Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn 1997, S. 157 ff.

Pabst, Heinz-Joachim: Rezension zu: Schwartmann, Ralf, Verfassungsfragen der Allgemeinfinanzierung politischer Parteien, in: DÖV 1997, S. 888.

Puente Egido, José: Politikfinanzierung in Spanien, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 127 ff.

Rieken, Marion/ Römmele, Andrea: Erste Wirkungen der neuen Parteienfinanzierung?, in: ZParl (28) 1997, S. 254 ff.

Schefold, Dian: Rechtsvergleichende Bemerkungen (zur Politikfinanzierung in Europa), in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 141 ff.

Schwartmann, Rolf: Verfassungsfragen der Allgemeinfinanzierung politischer Parteien, Berlin 1995.

Skouris, Wassilios: Rechtspolitische Ausblicke in der Politikfinanzierung, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 153 ff.

Smith, Gordon: Politikfinanzierung in Großbritannien, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 124 ff.

Stricker, Gregor: Normative Grundlagen der Politikfinanzierung, in: Tsatsos, Dimitris Th. u.a. (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden - Baden 1997, S. 38 ff.

Tsatsos, Dimitris Th./ Schefold, Dian/ Schneider, Hans-Peter: (Hrsg.), Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Baden-Baden, 1997.

Wettig - Danielmeier, Inge/ Feldmann, Hans/ Wettig, Klaus: Handbuch zur Parteienfinanzierung, Marburg 1997.

Wietschel, Wiebke: Politikfinanzierung in Deutschland und Europa, Tagungsbericht, in: JZ 1996, S. 1170 f.

4. Parteinaher Stiftungen

Meertens, Christoph/ Wolf, Frieder: Gesellschaftlicher Auftrag und staatliche Finanzierung politischer Stiftungen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, S. 440 ff.

Merten, Heike: Die Genehmigung einer sogenannten parteinahen Stiftung. Aspekte zur Ermittlung des Stiftungszwecks, in: NWVBl. 1997, S. 44 ff.

5. Parteien und Parlamentsrecht

Becker, Florian: Staatliche Zuwendungen an Parlamentsfraktionen und der Vorbehalt des Gesetzes, in: ZParl (27) 1996, S. 377 ff.

Jutzi, Siegrid: Losentscheid im Gesetzgebungsverfahren. Zum neuen "Wechselstimmverfahren" nach der Mainzer Bundesratsklausel in der Koalitionsvereinbarung von SPD und F.D.P., in: ZRP 1996, S. 380 ff.

Rheinland - Pfalz, Landtag, Wissenschaftlicher Dienst und Parlamentsdienst: Die Koalitionsvereinbarungen und ihre Auswirkungen auf die Parlamente. Gutachtliche Stellungnahme, Mainz 1996.

Rheinland - Pfalz, Landtag, Wissenschaftlicher Dienst und Parlamentsdienst: Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Landtagsfraktionen, Mainz 1996.

Wolters, Jürgen: Der Fraktions-Status: eine verfassungsrechtliche Neubestimmung, Baden - Baden 1996.

6. Parteien und öffentlicher Dienst

Menzel, Jörg: Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in den Ländern nach Art. 137 I GG und Landesverfassungsrecht. Zugleich eine Anmerkung zu BVerfG, DÖV 1996, S. 372 ff., in: DÖV 1996, S. 1037 ff.

Sachs, Michael: Inkompatibilität von Amt und Mandat, in: JuS 1997, S. 265 f.

7. Parteien und kommunale Selbstverwaltung

Hofmann, Harald: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der kommunalen Praxis, in: VR 1997, S. 156 ff.

Muckel, Stefan: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - wirksame Instrumente unmittelbarer Demokratie in den Gemeinden?, in: NVwZ 1997, S. 223 ff.

Treffer, Gerd/ Kroll, Fritz: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, München 1996.

8. Parteien und Medien

Holtz-Bacha, Christina: Hörfunk - Wahlkampagnen: einflußreich - auch einfallreich?, in: ZParl (28) 1997, S. 294 ff.

Meng, Richard: Nach dem Ende der Parteien. Politik in der Mediengesellschaft, Marburg 1997.

Oberreuter, Heinrich: Zwischen Erlebnisgesellschaft und Medieneinfluß: die offene Zukunft des Parteiensystems, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.), Parteiensystem am Wendepunkt, München 1996, S. 9 ff.

9. Wahlrecht

Backhaus, Ralph: Neue Wege beim Verständnis der Wahlgleichheit? Besprechung des Überhangmandate - Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in: DVBl. 1997, S. 737 ff.

Bücking, Hans - Jörg: Die Gefährdung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl durch mangelnde Stimmzettelstärke bei Wahlen ohne Wahlumschlag. Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des VG Minden vom 24. 7. 1995, in: Deutsche Verwaltungspraxis 1997, S. 47 ff.

Günther, Uwe: Überhangmandate, in: Recht, Kommune 1997, S. 12.

Heintzen, Markus: Die Bundestagswahl als Integrationsvorgang: Besprechung des Grundmandatsurteils des Bundesverfassungsgerichts, in: DVBl. 1997, S. 744 ff.

Hoffmann - Lange, Ursula/ de Rijke, Johann: 16jährige Wähler - erwachsen genug? Die empirischen Befunde, in: ZParl (27) 1996, S. 572 ff.

Hösch, Ulrich: Anmerkungen zur 5 % Klausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 BWahlG, in: Thüringer Verwaltungsblätter 1996, S. 265 ff.

Ipsen, Jörn/ Koch, Thorsten: Wahlkreisgröße und Wahlgleichheit, in: Niedersächsische Verwaltungsblätter 1996, S. 269 ff.

Knödler, Christoph: Wahlrecht für Minderjährige - eine gute Wahl?, in: ZParl (27) 1996, S. 553 ff.

Lässig, Simone: Wahlrechtskampf und Wahlreform in Sachsen, (1895 - 1909), Köln 1996.

Lenz, Christofer: Grundmandatsklausel und Überhangmandate vor dem Bundesverfassungsgericht, in: NJW 1997, S. 1534 ff.

ders: Die Vorschläge der Reformkommission zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, in: ZParl (27) 1996, S. 345 ff.

ders: Die Wahlgleichheit und das Bundesverfassungsgericht, in: AÖR 1996, S. 337 ff.

Mann, Gerald H.: Die unumgängliche Umkehr bei der Berechnung von Überhangmandaten: Reformvorschläge, in: ZParl (27) 1996, S. 398 ff.

v. Münch, Ingo: Kinderwahlrecht für Mopedfahrer?, in: FAZ vom 1. August 1997.

Naundorf, Christian: Der überflüssige Überhang: Reformvorschläge, in: ZParl (27) 1996, S. 393 ff.

Nicolaus, Helmut: Grundmandatsklausel, Überhangmandate und Föderalismus: fünf Studien, Heidelberg 1996.

ders: Offenheit des Grundgesetzes bezüglich des Wahlsystems - ein Mythos?, in: ZRP 1997, S. 185 ff.

ders: Die unzulängliche Rechtfertigung der Überhangmandate: Aufklärungsversuche, in: ZParl (27) 1996, S. 383 ff.

Paech, Norman: Verfassungswidrigkeit der Grundmandatsklausel?, in: Neue Justiz 1996, S. 617 ff.

Rieken, Marion/Römmele, Andrea: Erste Wirkungen der neuen Parteienfinanzierung?, in: ZParl (28) 1997, S. 254 ff.

Sachs, Michael: Die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten, in: JuS 1997, S. 1133 ff. Urteilsanmerkung zu BVerfGE vom 10.04.1997, 2 BvF 1/95.

ders.: Wahlberechtigung von Nichtseßhaften, in: JuS 1997, S. 266 f.

Schnedl, Gerhard: Das Ausländerwahlrecht - ein europäisches Gebot; eine rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Analyse zur Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie der EU in Österreich, Wien 1995.

Schreiber, Wolfgang: Die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag - verfassungswidrig?, in: ZRP 1997, S. 105 ff.

Starck, Christian: Das Wahlrecht braucht Beständigkeit. Die Legitimation der Staatsmacht im demokratischen Verfassungsstaat, in: FAZ v. 13. 2. 1997.

Wrege, Wolf Reinhard: Ende der Überhangmandate im Bundestag?, in: Jura 1997, S. 113 ff.

10. Parteienrecht in Ausbildung und Prüfung

Jahn, Ralf: Der praktische Fall - Öffentlich-rechtliche Klausur: Die unzulässige Wahlwerbung, in: JuS 1996, S. 1116 ff.

11. Europarecht, Europawahlrecht

Dietz, Thomas: Die „Europäischen Grünen“ auf dem Weg zu einer politischen Partei?, in: Integration 1997, S. 84 ff.

Huber, Peter M.: Die parlamentarische Demokratie unter den Bedingungen der europäischen Integration, in: Huber, Peter M. (Hrsg.), Das Ziel der europäischen Integration, Bd. 2, Berlin 1996, S. 11 ff.

Niedermayer, Oskar: Parteien auf der europäischen Ebene, in: Gabriel, Oscar W./ Niedermayer, Oskar/ Stöss, Richard (Hrsg.), Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn 1997, S. 443 ff.

Seeber, David A.: Grundmuster in Bewegung: zur derzeitigen Entwicklung der Parteienlandschaft in Europa, in: Herder-Korrespondenz 1997, S. 328 ff.

Stenzel, Rainer: Der normative Gehalt des Art. 138 a EGV - Rechtlicher Grundstein eines europäischen Parteiensystems?, in: Europarecht, 1997, Heft 2, S. 175 ff.

12. Ausländische Parteien

Bielasiak, Jack: Substance and Process in the development of party systems in the east central europe, in: Communist and post-communist studies 1997, S. 23 ff.

Bardi, Luciano: Change in the Italian party system, in: Res publica 1996, S. 279 ff.

Chrysogonos, Kostas: Political Parties and Constitutional Institution in Greece, in: Häberle, Peter (Hrsg.), Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 45, Tübingen 1997, S. 501 ff.

Deschouwer, Kris: Waiting for "The big one". The uncertain survival of the Belgian parties and party systems, in: Res publica 1996, S. 295 ff.

Fabbrini, Sergio: Italy - the decline of a parliamentary party government, in: Res publica 1996, S. 295 ff.

Fischer-Bollin, Peter: Die Parlaments- und Bürgermeisterwahlen in El Salvador am 16. März 1997. Der politische Wechsel ist möglich geworden, in: Auslandsinformationen, Konrad-Adenauer- Stiftung, 1997, Bd. 5, S. 69 ff.

Gnauck, Gerhard: Parteien und Nationalismus in Rußland. Demokratische versus nationalistische Integration und dem Ende des kommunistischen Systems, Frankfurt a.M. 1997.

Gruber, Josef: Die Parlamentswahlen in Bulgarien vom 19. April 1997, in: *Auslandsinformationen*, Konrad-Adenauer-Stiftung, 1997, Bd. 5, S. 104 ff.

Kaltefleiter, Werner: Albanien nach den Parlaments- und Kommunalwahlen von 1996, in: *Auslandsinformationen*, Konrad-Adenauer-Stiftung, 1996, Bd. 12, S. 54 ff.

Kostal, Mario: Political parties and constitutional institutions (Betr.: Österreich), in: *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 1996, S. 149 ff.

Laboor, Ernst: Wieviel Parteien braucht Rußland? Parteien und politische Organisationen vom Ausgang der achtziger Jahre bis zu den Dumawahlen im Dezember 1995, Berlin 1996.

Lammers, Bernhard: Die britischen Unterhauswahlen vom 1. Mai 1997, in: *Auslandsinformationen*, Konrad-Adenauer-Stiftung, 1997, Bd. 5, S. 90 ff.

Machos, Silla: Elitenbildung und Elitenwandel in der Ungarischen Sozialistischen Partei (1989 - 1996), in: *Südosteuropa* 1997, S. 65 ff.

Mayer, Heinz: Das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger in Wien, in: *Österreichische Juristen-Zeitung* 1997, S. 361 ff.

Nohlen, Dieter: Wahlsysteme in Osteuropa: Geschichte, Kritik, Reform, in: *ZParl* (27) 1996, S. 447 ff.

Owens, John E.: The return of party government in the US House of Representation, in: *British journal of political science* 1997, S. 247 ff.

Rihoux, Benoit: Electoral reform and electoral behaviour in Belgium. Change within continuity ... or conversely, in: *Res publica* 1996, S. 255 ff.

Schmidt-Neke, Michael: Die Novellierung des albanischen Wahlgesetzes: (Fast) zurück zum Mehrheitswahlrecht?, in: *Monatshefte für osteuropäisches Recht*, 1996, Bd. 2, S. 115 ff.

Segert, Dieter/ Stöss Richard/ Niedermayer, Oskar (Hrsg.), *Parteiensysteme in postkommunistischen Gesellschaften Osteuropas*, Opladen 1997.

Sickingher, Hubert: *Politikfinanzierung in Österreich*, Thaur 1997.

v. Steinsdorff, Silvia: Parlamentswahlen und Parteibildung in Rußland, erste Schritte in Richtung pluralistische Demokratie, in: *ZParl* (28) 1997, S. 116 ff.

Trusen, Christoph: Die Wahlen in Nicaragua vom 20. Oktober 1996, in: *Auslandsinformationen*, Konrad-Adenauer-Stiftung, 1996, Bd. 12, S. 63 ff.

Zadra, Dirk: *Der Wandel des französischen Parteiensystems*, Opladen 1997.

13. Politologisch-soziologische Aspekte der Parteien

v. Alemann, Ulrich: Parteien und Medien, in: *Gabriel, Oskar W./ Niedermayer, Oskar/ Stöss, Richard* (Hrsg.), *Parteiendemokratie in Deutschland*, S. 478 ff., Bonn 1997.

Behrend, Katharina: NPD - REP: die Rolle nationalistischer Bewegungen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland am Beispiel von NPD und Republikaner im historischen Vergleich, Regensburg 1996.

Buchstab, Günter (Hrsg.): *Das Gedächtnis der Parteien: Parteiarchive in Europa*, Sankt Augustin 1996.

Bürklin, Wilhelm: Perspektiven des Parteiensystems: Stabilität und Regierbarkeit nach der Bundestagswahl 1994, in: *Parteiensystem am Wendepunkt* 1996, S. 205 ff.

Neuerscheinungen zum Parteienrecht

Fahrtmann, Friedhelm: Blick voraus im Zorn. Aufruf zu einem radikalen Neubeginn der SPD, Düsseldorf 1996.

Gabriel, Oskar W./Niedermayer, Oskar/ Stöss, Richard (Hrsg.), Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn 1997.

Hein, Peter: Partei und Bewegung. Zwei Typen moderner politischer Willensbildung, in: Historische Zeitschrift 1996, S. 69 ff.

Kéri, Andreas: Strukturen parteipolitischen Wettbewerbs und Großparteien: ein Vergleich zwischen Österreich und Deutschland, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1997, S. 85 ff.

Lösche, Peter/ Walter, Franz: Die F.D.P.: Richtungsstreit und Zukunftszweifel, Darmstadt 1996.

Moreau, Patrick: Der Durchbruch der PDS im „Superwahljahr 1994“. Demokratie in der Krise, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.), Parteiensystem am Wendepunkt, München 1996, S. 229 ff.

Neugebauer, Gero/ Stöss, Richard: Die PDS: Geschichte, Organisation, Wähler, Konkurrenten, Opladen 1996.

Pöhle, Klaus: Selbstfesselung der westeuropäischen Parteien, in: ZParl (27) 1996, S. 431 ff.

Schmidt, Ute: Von der Blockpartei zur Volkspartei?: Die Ost - CDU im Umbruch 1989 - 1994, in: German studies review 1992, S. 105 ff.

Schoch, Bruno: Adenauerallee und Wilhelmstraße. Die CDU zwischen Europa und Nation, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1996, S. 1221 ff.

Schröder, Richard: SED, PDS und die Republik, in: Die Neue Gesellschaft, S. 912 ff.

Smith, Gordon: Das deutsche Parteiensystem am Wendepunkt?, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.), Parteiensystem am Wendepunkt, München 1996, S. 221 ff.

Sommer, Ulf: Die Liberal - Demokratische Partei Deutschlands: eine Blockpartei unter der Führung der SED, Münster 1996.

Thumfort, Alexander: Zirkulation: Versuch, die philosophische „Krise der Repräsentation“ in den politischen Diskurs einzuführen, in: Zeitschrift für Politik 1997, S. 184 ff.

Veen, Hans - Joachim: Stabilisierung auf dünnem Eis. Entwicklungstendenzen des Parteiensystems nach der zweiten gesamtdeutschen Wahl, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.), Parteiensystem am Wendepunkt, München 1996, S. 182 ff.

Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

I. Veranstaltungen:

1. Parteienrechtliches Seminar

Prof. Dr. Erwin Scheuch hielt am 19. März 1997 in Hagen einen Vortrag mit dem Titel: „Parteiendämmerung???“.

Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, MdL, referierte am 8. Oktober 1997 in Hagen über das Thema „Sozialdemokratie ohne Sozialpolitik - lernen von New Labour“.

2. 10. Internationales Symposium:

Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht richtete in der Zeit vom 14. - 16. Februar 1997 das 10. Internationale Parteienrechtliche Symposium zu dem Thema „30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland - Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich“ aus. Ein ausführlicher *Tagungsbericht* ist in diesem Heft abgedruckt.

II. Forschungsprojekte

1. Moskau-Projekt

Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht plant in Zusammenarbeit mit der Universität Frankfurt die Gründung eines Europainstitutes in Moskau.

2. Usbekistan-Projekt

Das Usbekistan-Projekt ist ein Projekt im Rahmen der Tacis Legal Programme der Europäischen Union, an dem neben dem Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht, das Deutsche Institut für Föderalismusforschung e.V. an der Universität in Hannover und weiteren ausländischen Experten federführend das Center of European Constitutional Law Themistocles & Dimitris Tsatsos Foundation in Athen beteiligt sind.

Die Aufgabe des Projektes besteht darin, das Verfassungsgericht der Republik Usbekistan bei seinem Aufbau sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht und den dabei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen. Die Unterstützung wird einerseits durch Projektmitarbeiter vor Ort und zum anderen durch drei mehrtägige Seminarblöcke geleistet. Der erste Block fand zum Thema „The Constitutional Court: different models of operation“ statt, der zweite zum Thema „The Administration of the Constitutional Court“ und der dritte beschäftigte sich mit „The Role of the Administrative Court in protecting constitutional rights“.

Heike Merten, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht reiste vom 15. bis 21. Oktober 1997 nach Usbekistan, um in Tashkent am zweiten Seminarblock teilzunehmen. Sie referierte über „The Organization and procedure of the Constitutional Court of the Czech Republic“, „The Organization and procedure of the Swiss Federal Supreme Court“ und „The Organization and procedure of the Constitutional Review and Legislation in Austria“. In diesem Seminar wurde des Weiteren das deutsche, das griechische und das amerikanische Modell der Verfassungsgerichte bzw. Supreme Courts vorgestellt und die jeweiligen Vor- und Nachteile diskutiert. Dabei war aus parteirechtlicher Sicht besonders interessant, welchen Einfluß die politischen Parteien bei der Auswahl der Verfassungsrichter tatsächlich haben oder haben können und welche Machtbefugnisse einem Verfassungsgericht im Hinblick auf ein Parteiverbotsverfahren in den unterschiedlichen Modellen zukommt.

3. *Neue polnische Verfassung*

Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos, Prof. Dr. Martin Morlok und Heike Merten nahmen am 25. und 26. September 1997 an einem Workshop über die neue polnische Verfassung, die am 10. Oktober 1997 in Kraft getreten ist, teil. Diese Veranstaltung war eine Fortsetzung der im letzten Oktober in Warschau durchgeführten Diskussion über den Verfassungsentwurf. Neben vielen namhaften Wissenschaftlern aus Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Deutschland und Polen waren auch Politiker aus Polen vertreten.

Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos führte mit einem Gesamtüberblick in die Veranstaltung ein. Über die „Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung der Regierung“ sprach Prof. Dr. Martin Morlok. Heike Merten berichtete über die „Entwicklung der politischen Parteien in Polen“. Die Erträge der Veranstaltung wurden dokumentiert und sollen in Kürze veröffentlicht werden.

4. *Dokumentation der Europäischen Politischen Parteien*

Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht sammelte die wesentlichen Dokumente über die Entwicklung der Europäischen Politischen Parteien im Sinne des Art. 138 a EG-Vertrag.

Dieser Dokumentensammlung wurde eine ausführliche Einleitung zum Begriff der Europäischen Politischen Parteien vorangestellt. Der Band mit dem Titel „Die Europäischen Politischen Parteien - Dokumentation einer Hoffnung“ wird als 3. Band der Dokumente zum Parteienrecht demnächst erscheinen.

III. Datenbanken des Instituts

1. Die elektronische Datenbank des Instituts, eine Sammlung der Rechtsprechung und Literatur zum Parteienrecht, wurde weiter vervollständigt und aktualisiert. Die ihr zugrundeliegende Systematik wurde überarbeitet und stellt sich nun wie folgt dar:

Datenbank zum Parteienrecht

1. Grundlagen zum Parteienrecht

- 1.1 Allgemeines; insbes. Art. 21 GG
- 1.2 Verfassungsrechtliche Stellung der Parteien nach dem Grundgesetz
- 1.3 Demokratiebegriff, Staatsbegriff, Mehrheitsprinzip und Partizipation
- 1.4 Begriff, Funktion und Aufgaben der Partei
 - 1.4.1 Allgemeines
 - 1.4.2 Splitterparteien
 - 1.4.3 Wählergruppen
 - 1.4.4 Doppelauftreten
- 1.5 Entstehung des Parteiengesetzes, Parteiengesetzgebung, Parteiengesetzgebungskompetenz
- 1.6 Prozessuale Rechtsstellung
 - 1.6.1 Allgemeines
 - 1.6.2 Verfassungsprozeßrecht
 - 1.6.3 Einfaches Prozeßrecht
- 1.7 Privatrechtliche Stellung der Parteien; Vereinsrecht speziell zum Verhältnis Parteien und Vereine
- 1.8 Namensrecht
- 1.9 Parteiensystem, Parteiendemokratie
 - 1.9.1 Allgemeines
 - 1.9.2 Vereinbarungen der politischen Parteien untereinander, verfassungsrechtlicher Vertrag
- 1.10 Interessenverbände, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen, Friedensbewegung

2. Innerparteiliche Ordnung

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Parteiorgane
 - 2.1.1.1 Kompetenz einzelner Organe
 - 2.1.1.2 Bindungswirkung von Beschlüssen einzelner Organe
 - 2.1.2 Parteiämter
- 2.2 Parteiorganisation, Nebenorganisation, Jugendorganisation
 - 2.2.1 Untergliederungen
 - 2.2.2 Nebenorganisation
 - 2.2.3 Jugendorganisation
- 2.3 Innerparteiliche Willensbildung
- 2.4 Parteien und Wahlen
 - 2.4.1 Wahlrechtsgrundsätze
 - 2.4.2 Kandidatenaufstellung
 - 2.4.3 Wahlanfechtung
- 2.5 Mitgliedschaftsrechte
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Aufnahme
 - 2.5.3 Ordnungsmaßnahmen
 - 2.5.3.1 Voraussetzungen
 - 2.5.3.2 Parteiausschluß
 - 2.5.3.3 Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 - 2.5.3.4 Funktionsverbot
 - 2.5.3.5 Verwarnung
 - 2.5.4 Ausschluß
- 2.6 Parteischiedsgerichtswesen
 - 2.6.1 Besetzung der Schiedsgerichte
 - 2.6.2 Befangenheit einzelner Schiedsrichter
 - 2.6.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - 2.6.3.1 Zuständigkeit
 - 2.6.3.2 Rechtsschutzbedürfnis
 - 2.6.3.3 Antragsbedürfnis
 - 2.6.3.4 Fristen
 - 2.6.4 Einstweilige Anordnung
 - 2.6.5 Austritt als verfahrensbeendende Maßnahme
 - 2.6.6 Tod als verfahrensbeendende Maßnahme
 - 2.6.7 Zurückweisung
 - 2.6.8 Erledigung der Hauptsache

- 2.7 Minderheitenrechte
- 2.8 Recht auf Gehör
- 2.9 Mitgliedsbeiträge
- 2.10 Mitgliederversammlung
- 2.11 Satzungsrecht
 - 2.11.1 Verstoß gegen höherrangiges Recht
 - 2.11.2 Kompetenzen
 - 2.11.3 Auslegung

3. Allgemeines Wahlrecht, insbes. Chancengleichheit der Parteien

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Chancengleichheit bei der Wahlvorbereitung, insbes. bei der Wahlwerbung/-propaganda
- 3.3 Chancengleichheit bei der Wahlzulassung
- 3.4 Chancengleichheit bei der Wahlauswirkung, (Sperrklauseln, Beschränkung durch das Wahlrecht)

4. Parteien und Parlamentsrecht

- 4.1 Parlamentarische Arbeit
- 4.2 Mandat
- 4.3 Fraktion
- 4.4 Rotationsprinzip

5. Parteienfinanzierung

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Erstattung von Wahlkampfkosten
- 5.3 Spenden
- 5.4 Chancengleichheit bei der Parteienfinanzierung
- 5.5 Steuerrecht
- 5.6 Rechenschaftslegung
- 5.7 Parteivermögen (Treuhand, Altvermögen)

6. Parteiverbot

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Freiheitlich-demokratische Grundordnung
- 6.3 Voraussetzungen der Verfassungswidrigkeit
- 6.4 Verfassungswidrige Zielsetzungen einer Partei
- 6.5 Parteiverbotsverfahren
 - 6.5.1 Allgemeines
 - 6.5.2 Verfassungswidrigkeit der SRP/KPD
- 6.6 Parteienprivileg

7. Parteien und Medien

- 7.1 Zugang zu den Medien für Werbezwecke
- 7.2 Zugang zu redaktionellen Sendungen
- 7.3 Kontrolle der Medien durch die Parteien

8. Parteien und kommunale Selbstverwaltung

9. Parteien und öffentlicher Dienst

- 9.1 Politische Parteien, Beamte und Richter
- 9.2 Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht

10. Ausländisches Parteienrecht

- 10.1 Mitgliedstaaten der EU
- 10.2 Andere europäische Staaten
- 10.3 AuBereuropäische Staaten

11. Europarecht, Europawahlrecht

12. Politologisch-soziologische Aspekte der Parteien

- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Geschichte und Programme
- 12.3 Wahlen, Ergebnisse und Analysen
- 12.4 Didaktik und politische Bildung

13. Parteienrecht in Ausbildung und Prüfung

2. *Datenbank der Rechtsprechung der obersten Parteischiedsgerichte*

Die Datenbank umfaßt inzwischen ca. 600 Entscheidungen und bietet damit einen repräsentativen, der wissenschaftlichen Analyse zugänglichen Überblick über die Rechtsprechung der obersten Parteischiedsgerichte der am Projekt beteiligten Parteien Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU, CSU, F.D.P. und SPD. Die Bearbeitung der von F.D.P. und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bereits vollständig zur Verfügung gestellten Entscheidungen ist nahezu abgeschlossen. Die CDU hat alle bis Ende 1996 ergangenen Entscheidungen zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht es uns, voraussichtlich ab dem 01.04.1998 nach Maßgabe der im folgenden abgedruckten Entgeltordnung Recherchen anzubieten. Anfragen können per Fax oder postalisch an uns gerichtet werden (siehe Innenblatt dieser Mitteilungen). Es ist beabsichtigt, diese Recherchemöglichkeiten im Laufe des Jahres 1998 durch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Datenbank über das Internet zu ersetzen.

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

Entgeltregelung für die Benutzung der Datenbanken

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Entgeltregelung wird bei der Nutzung der Datenbanken des Instituts für Parteienrecht Vertragsbestandteil zwischen dem Nutzer und dem Institut. Der Nutzer erkennt durch die Auftragserteilung die Entgeltregelung an. Auf sein Verlangen hin wird ihm ein Exemplar dieser Entgeltordnung ausgehändigt. Die Entgeltordnung ist darüber hinaus in den Räumen des Instituts ausgehängt.

(2) Die Datenbanken des Instituts bestehen aus:

- a) Der Datenbank über Schrifttum zum Parteienrecht;
- b) der Datenbank über die Rechtsprechung zum Parteienrecht;
- c) der Datenbank über die Rechtsprechung der obersten Parteischiedsgerichte.

Die Datenbanken zu a) und b) beruhen auf einer an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Auswahl. Die Datenbank zu c) umfaßt die von den mit dem Institut kooperierenden Parteien (§ 6) zur Verfügung gestellten Entscheidungen. Entscheidungen, die noch nicht in einer für die Veröffentlichung erforderlichen Form bearbeitet wurden, bleiben außer Betracht.

In den unter den Punkten a) und b) aufgeführten Datenbanken kann jeweils nur ein Fundstellennachweis mit Schlagwortkatalog recherchiert werden, unter c) ist auch eine Volltextrecherche möglich.

§ 2 Begriff der Recherche

Eine Recherche im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Entgeltordnung liegt vor, wenn zu einem bestimmten Stichwort, welches der Nutzer vorgibt, in den Datenbanken gesucht wird und das Ergebnis dem Nutzer zugänglich gemacht wird.

§ 3 Recherche vor Ort

(1) Die Recherche im Institut selbst ist bei erstmaliger Nutzung nur mit einer Einweisung durch einen Mitarbeiter des Instituts möglich. Dabei entstehen folgende Kosten:

Pauschale für die Einführung ins System:	8,50 DM
Gebühr für jede angefangene halbe Stunde	
Computerzeit	2,00 DM
Preis pro ausgedruckter Seite	0,30 DM

(2) Bei jeder weiteren Recherche fällt die Pauschale für die Einarbeitung weg.

§ 4 Recherche durch Institutsmitarbeiter

(1) Eine Recherche kann auch durch die Mitarbeiter des Instituts erfolgen. Auf postalische oder Anfrage per Fax können die Ergebnisse postalisch oder per Fax an den Nutzer übermittelt werden.

(2) Bei der postalischen Übermittlung fallen Kosten von 0,70 DM pro zugesandter Seite an zuzüglich einer Pauschale von 3,50 DM für Porto und Verpackung. Werden mehr als 100 Seiten versandt, erhöht sich die Pauschale für Porto und Verpackung auf 5,50 DM.

(3) Bei der Übermittlung des Ergebnisses per Fax fallen Kosten von 1,10 DM pro übermittelter Seite an.

§ 5 Haftungsausschluß

Im Falle eines technischen Defekts, infolgedessen eine Recherche nicht möglich ist bzw. unterbrochen werden muß, haftet das Institut nicht; Gebühren werden nur für bereits erfolgreich abgeschlossene Recherchen erhoben.

§ 6 Kooperationspartner der Datenbanken

(1) Die Kooperationspartner der Datenbanken des Instituts können kostenfrei in den Datenbanken des Instituts recherchieren. Die Kooperationspartner sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- Landtag NRW, Abteilung Bibliothek
- CDU
- SPD
- F.D.P.
- Bündnis 90 / Die Grünen
- CSU

(2) Die Kostenfreiheit bezieht sich nicht auf Porto und Verpackung bzw. Telefon- und Faxgebühren. Solche sind gesondert zu erstatten.

§ 7 Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmefällen ist der Direktor des Instituts berechtigt, von der Erhebung der Kosten abzusehen.

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn die Recherche des externen Nutzers unter anderem dazu dient, wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen, die auch dem Institut förderlich sind;
- b) ein sonstiges besonderes Interesse des Instituts dies erforderlich erscheinen läßt.

IV. Schriften zum Parteienrecht

Die Schriftenreihe zum Parteienrecht wird von Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos, Hagen, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider, Hannover, Prof. Dr. Dian Schefold, Bremen und Prof. Dr. Martin Morlok, Hagen herausgegeben. Prof. Dr. Martin Morlok wurde im November 1997 in den Kreis der Herausgeber aufgenommen.

Es sind folgende Bände erschienen bzw. im Erscheinen.

Band 1:

Dimitris Th. Tsatsos/Dian Schefold/Hans-Peter Schneider (Hrsg.)

Parteienrecht im europäischen Vergleich

Die Parteien in den demokratischen Ordnungen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft

1990, 880 S., fest geb., 148,- DM, ISBN 3-7890-1850-3

Band 2:

Uwe Stoklossa

Der Zugang zu den politischen Parteien im Spannungsfeld zwischen Vereinsautonomie und Parteienstaat

1989, 148 S., brosch., 38,- DM, ISBN 3-7890-1719-1

Band 3:

Christoph J. Walther

Wahlkampfrecht

1989, 238 S., brosch., 78,- DM, ISBN 3-7890-1776-0

Band 4:

Dimitris Th. Tsatsos (Hrsg.)

Parteienfinanzierung im Europäischen Vergleich

Die Finanzierung der politischen Parteien in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft

1992, 580 S., brosch., 98,- DM, ISBN 3-7890-2779-0

Band 5:

Dimitris Th. Tsatsos (Hrsg.)

Auf dem Weg zu einem gesamtdeutschen Parteienrecht

Mit einer Dokumentation der Übergangszeit

1991, 373 S., brosch., 77,- DM, ISBN 3-7890-2382-5

Band 6:

Horst Meier

Parteiverbote und demokratische Republik.

Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes.

1993, 467 S., brosch., 65,- DM, ISBN 3-7890-2938-6

Band 7:

Hans Herbert von Arnim

Wem steht das Vermögen der DDR-Parteien zu?

1993, 91 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-2883-5

Band 8:

Christoph Gusy

Die Lehre vom Parteienstaat in der Weimarer Republik

1993, 109 S., brosch., 39,- DM, ISBN 3-7890-2984-X

Band 9:

Volker Schütte

Bürgernahe Parteienfinanzierung

1993, 136 S., brosch., 45,- DM, ISBN 3-7890-2962-9

Band 10:

Trutz Graf Kerksenbrock

Der Rechtsschutz des Parteimitgliedes vor Parteischiedsgerichten

1994, 160 S., brosch., 48,- DM, ISBN 3-7890-3197-6

Band 11:

Dimitris Th. Tsatsos / Zdzislaw Kedzia (Hrsg.)

Das Parteienrecht in mittel- und osteuropäischen Staaten

Entstehungsmomente des Parteienrechts in Bulgarien, Litauen, Polen, Rußland, der Slowakei, Tschechien und Ungarn

1994, 352 S., brosch., 78,- DM, ISBN 3-7890-3377-4

Band 12:

Bundespräsidialamt (Hrsg.)

Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung

1994, 162 S., brosch., 39,- DM, ISBN 3-7890-3347-2

Band 13:

Vassilios D. Gikas

Chancengleichheit der politischen Parteien in Griechenland

Eine Analyse der griechischen Rechtsprechung unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen Rechts

1994, 203 S., brosch., 58,- DM, ISBN 3-7890-3390-1

Band 14:

Rüdiger Wolfrum / Gunnar Schuster (Hrsg.)

Verfahren der Kandidatenaufstellung und der Wahlprüfung im europäischen Vergleich

1994, 213 S., brosch., 65,- DM, ISBN 3-7890-3441-X

Band 15:

Guido Westerwelle

Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen

1994, 176 S., brosch., 49,- DM, ISBN 3-7890-3555-6

Band 16:

Axel Mauersberger

Die Freiheit der Parteien

Der Rechtscharakter des Art. 21 GG

1994, 158 S., brosch., 48,- DM, ISBN 3-7890-3643-9

Band 17:

Claus Schmitz

Grundrechtskollisionen zwischen politischen Parteien und Bürgern

1995, 214 S., brosch., 58,- DM, ISBN 3-7890-3969-9

Band 18:

Wiebke Wietschel

Der Parteibegriff

Zur verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen
Funktion des Parteibegriffs unter besonderer Berücksichtigung
der Verbotsproblematik,

1996, 227 S., brosch., 76,- DM ISBN 3-7890-4249-8

Band 19:

Gregor Stricker

Der Parteienfinanzierungsstaat

1998 i.E.

Band 20:

Friedhelm Boyken

Die Neuordnung der Parteienfinanzierung 1989-1993

- Entscheidungsprozeßanalyse und Wirkungskontrolle -
1998 i.E.

Band 21:

Andreas Kießlinger

Das Recht auf politische Chancengleichheit

1998 i.E.

V. Dokumente zum Parteienrecht

Die Reihe „Dokumente zum Parteienrecht“ wird von Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos, Hagen, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider, Hannover, Prof. Dr. Dian Schefold, Bremen und Prof. Dr. Martin Morlok, Hagen herausgegeben. Prof. Dr. Martin Morlok wurde im November 1997 in den Kreis der Herausgeber aufgenommen.

Es sind folgende Bände erschienen bzw. im Erscheinen.

Band 1:

Dimitris Th. Tsatsos/Dian Schefold/Hans-Peter Schneider (Hrsg.)

Die Vereinbarkeit von parlamentarischem Mandat und Regierungsammt der Parteidemokratie

Aspekte aus Wissenschaft und Politik

1996, 108 S., brosch., 38,- DM, ISBN 3-7890-42224-2

Band 2:

Dimitris Th. Tsatsos/Dian Schefold/Hans-Peter Schneider (Hrsg.)

Politikfinanzierung in Deutschland und Europa

Aspekte aus Wissenschaft und Politik

1997, 181 S., brosch., ISBN 3-7890-4706-6

Band 3:

Dimitris Th. Tsatsos/ Gerold Deinzer (Hrsg.)

Europäische Politische Parteien

Dokumentationen einer Hoffnung

1998 i.E.

Band 4:

Dimitris Th. Tsatsos/Dian Schefold/Hans-Peter Schneider/Martin Morlok (Hrsg.)

30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland

Die Parteiinstitution im internationalen Vergleich

1998, i.E.

VI. Aktivitäten der Mitarbeiter

1. Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos referierte am 29. Januar 1997 in Thessaloniki zum Thema: „Umstrittene Begriffe der europäischen Unionsgrundordnung“.
2. An den in der FernUniversität durchgeführten „Tagen der Forschung“ (21. - 25. April 1997) sprach Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos über „Demokratieprobleme im Verfahren der Überprüfung des Maastricht-Vertrages“.
3. „Die Institutionen der Europäischen Union aus der Sicht Griechenlands“ war das Thema eines Vortrages von Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos am 20. Juni 1997 in Bremen.
4. Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos eröffnete die Tagung „Die Polnische Verfassung“ am 25. September 1997 auf Santorini.
5. Auf der Basis der während des Symposium im Februar 1997 gehaltenen Vorträge wurde in Kooperation mit dem Zentrum für Fernstudienentwicklung eine zweiteilige Fernsehsendung produziert. Der am 25.10.1997 ausgestrahlten Sendung mit dem Titel „Parteiendemokratie in der Informationsgesellschaft“ folgt die Sendung mit dem Titel „30 Jahre Parteiengesetz in Deutschland“. Der Sendetermin ist noch nicht bekannt.
6. Im Rahmen des Projektes „Dokumentation der Europäischen Politischen Parteien“ trugen Alexandra Bäcker und Christiane Knabben in der Zeit vom 24.-27. Februar 1997 in Brüssel die wesentlichen Dokumente zusammen.
7. Vom 23.- 26. Juni 1997 hielten sich auf Einladung des Europäischen Parlaments die Mitarbeiter des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht in Brüssel auf. Sie hatten Gelegenheit, die Tätigkeit des Institutionellen Ausschusses zu beobachten, an einer Sitzung des Plenums des Europäischen Parlamentes teilzunehmen und mit Christian Ehlers - Generalsekretär der ELDR -, mit Christian Lange - wissenschaftlicher Mitarbeiter des Europäischen Parlaments - und den deutschen Abgeordneten der Sozialdemokratischen Fraktion zu diskutieren.
8. Gerold Deinzer hielt am 03.03.1997 auf Einladung des Kulturwissenschaftlichen Instituts im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen in Essen einen Vortrag über „Die Entwicklung Europäischer Politischer Parteien“.
9. Christiane Knabben nahm an der Vortragsreihe „Die Europäische Union vor Amsterdam“ des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Februar 1997 teil und berichtete insbesondere über den Vortrag von Peter von Walsum - Botschafter der Niederlande -, der über „Ziele und Schwerpunkte der niederländischen Präsidentschaft“ referierte.
10. Am 4. Dezember 1997 nahmen Agnes Launhardt und Heike Merten an einer Tagung zum Thema „Transformation und Integration in Europa“ des Hellmuth-Loening-Zentrums in Verbindung mit dem Institut für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität und dem Institut für Politikwissenschaft der Jagiellonski-Universität Krakau in Jena teil. Dr. E. Bojenko-Izdebska referierte über „Die Rolle der politischen Parteien im Transformations- bzw. Integrationsprozeß in Polen“ und Prof. Dr. K. Schmitt „Über die Rolle der politischen Parteien nach der Wende in Ostdeutschland“.

VII. Das Internet-Angebot des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

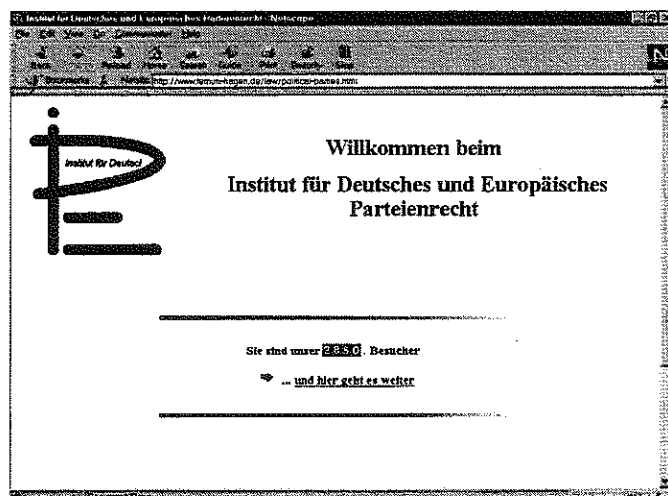
Christoph Wink,

wiss. Hilfskraft am Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht, Hagen

1. Einführung

Seit Mitte des Jahres 1995 verfügt das Institut nunmehr über eine eigene Homepage, die über den Unix-Server der Hagener FernUniversität im „Netz der Netze“ - dem Internet - unter dem URL¹: <http://www.fernuni-hagen.de/law/political-parties.html> bereitgestellt wird. Die unter dieser Adresse angebotenen Internet-Publikationen und die in diesem Rahmen angestellten Aktivitäten verfolgen dabei zwei wesentliche Zielrichtungen:

Die erste ist es, umfassend über die Arbeit des Instituts (hier sind insbesondere abgeschlossene und geplante Forschungsvorhaben zu nennen), die Aktivitäten der Mitarbeiter, Veröffentlichungen und geplante Veranstaltungen zu informieren. Die zweite Zielsetzung besteht darin, interessierten Benutzern die Forschungsergebnisse der Arbeit des Instituts und weitere Materialien zur Verfügung zu stellen, die die rechtswissenschaftlichen und politologischen Fragen der Parteienforschung



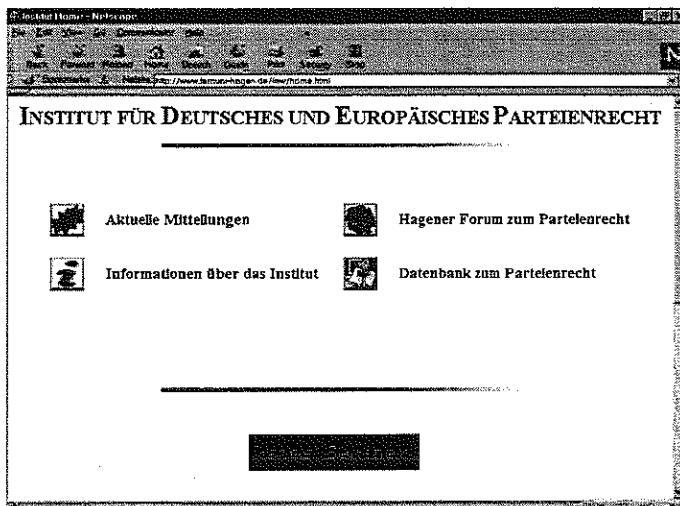
Homepage des Instituts: <http://www.fernuni-hagen.de/law/political-parties.html>

sowie der angrenzenden Themenkomplexe zum Inhalt haben. Erfreulicherweise ging mit der rasanten Ausdehnung des Internets eine ebenso rasante Entwicklung auf dem technischen Sektor - sowohl im Hard- als auch im Softwarebereich - einher, so daß mittlerweile eine Vielzahl von Hilfsmitteln² zur Entwicklung von Internet-Seiten existiert, die es ermöglicht, unter Überwindung bisher bestehender Grenzen - vorrangig sollen die umständliche HTML³-Programmierung und die starken Einschränkungen bei dem Seiten-Layout genannt sein -, Informationen visuell ansprechend und benutzerfreundlich auch im Internet darzustellen.

¹ Sog. „Uniform Resource Locator“, welcher der eindeutigen Bestimmung einer Internet-Quelle dient.

² So z.B. der Microsoft Frontpage Editor oder der von uns verwendete Netscape Navigator Gold in der Version 3.0.

³ HyperText Markup Language, eine sog. Dokumentbeschreibungssprache, die speziell für die Entwicklung von Web-Seiten geschaffen wurde. Sie besteht aus reinem ASCII-Text und ist daher plattformunabhängig, kann also von den unterschiedlichsten Computersystemen verwendet werden.



Hauptmenü: <http://www.fernuni-hagen.de/law/home.html>

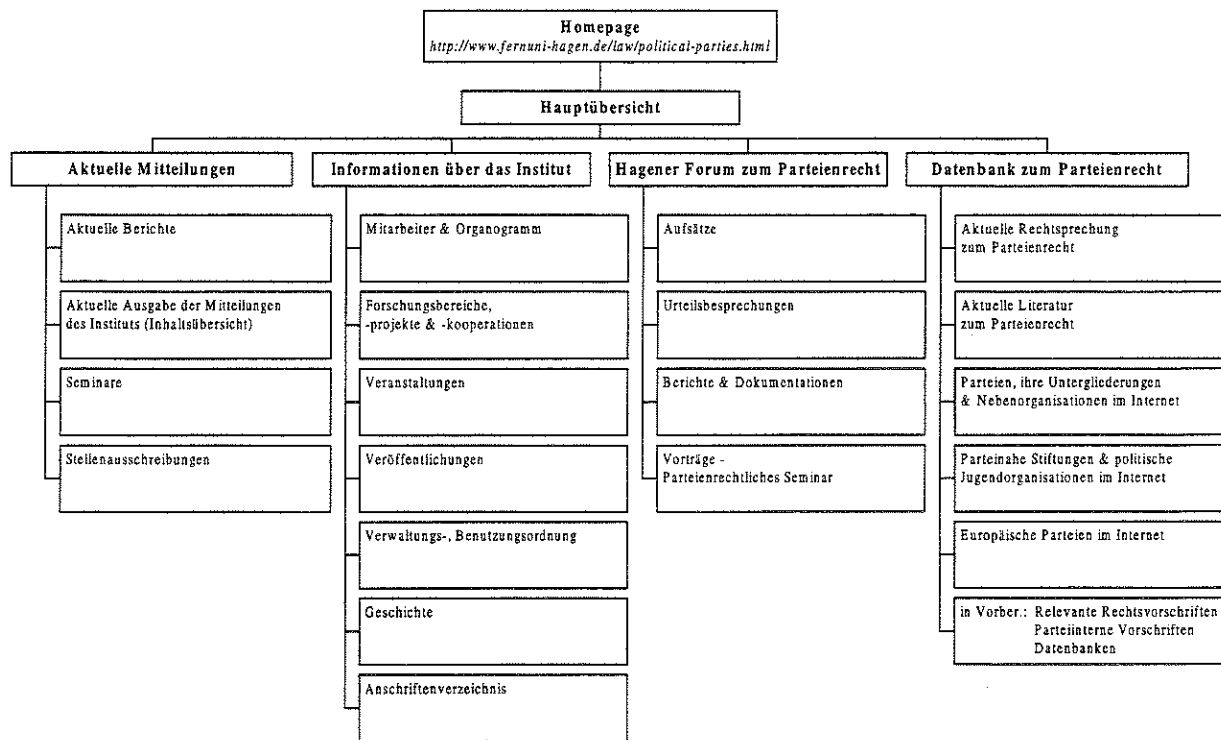
2. Das Angebot

a. Aufbau


Um einen zügigen Zugriff auf die einzelnen Informationen zu gewährleisten, wurde für die Datenbestände eine in mehrere Ebenen unterteilte, hierarchische Gliederung gewählt. Von dem Hauptmenü aus können die folgenden vier Hauptkategorien „angeklickt“ werden, die sich, wie nachfolgend dargelegt, jeweils in weitere Gruppen unterteilen:


- (1) In der Kategorie *Aktuelle Mitteilungen* wird vorrangig auf geplante Veranstaltungen, insbesondere auf das mehrmals im Jahr stattfindende „Parteienrechtliche Seminar“ sowie das „Internationale Parteienrechtliche Symposium“ hingewiesen, welches jährlich durchgeführt wird.
- (2) Unter dem Gliederungspunkt *Informationen über das Institut* finden sich Angaben über die Mitarbeiter sowie diverse grundlegende Daten über das Institut, wie z.B. die Forschungsbereiche und -kooperationen, Publikationen, Veranstaltungen, etc.
- (3) Bei dem *Hagener Forum zum Parteienrecht* handelt es sich um eine Art „elektronischer Zeitschrift“. Das Forum enthält verschiedene Beiträge, die primär dem Parteienrecht, darüber hinaus aber auch den an diesen Bereich angrenzenden Themenkomplexen zuzuordnen sind. Insbesondere finden sich hier Aufsätze, Zusammenfassungen der veranstalteten Seminare sowie Besprechungen parteienrechtlich relevanter Entscheidungen sowohl der staatlichen als auch der Parteischiedsgerichtsbarkeit.
- (4) In der Kategorie *Datenbank zum Parteienrecht* findet sich zuletzt eine Vielzahl von „Partei“-relevanten Informationen und Hinweisen. Diese reichen von Verweisen (Hyperlinks) auf weitere Fundstellen im Internet (so insbesondere auf die Parteien und deren regionale Untergliederungen, politische Stiftungen, etc.) bis hin zu aktuellen Literatur- und Rechtsprechungsübersichten. Geplant und in Vorbereitung befindet sich zudem das Angebot relevanter Gesetzesmaterialien sowie parteiinterner Regelungen (Satzungen, Parteischieds- (Gerichts)ordnungen, Finanzstatuten, etc.). Darüber hinaus sollen in naher Zukunft die im Institut erstellten Datenbanken zu Literatur und Rechtsprechung zum Parteienrecht sowie über die Rechtsprechung der Parteischiedsgerichte recherchefähig im Netz zur Verfügung gestellt werden.

Nach alledem ergibt sich für das Internet-Angebot des Instituts die folgende Gliederung:



b. Neuerungen

Kurz hinzuweisen ist auf zwei Änderungen, die im Laufe der Zeit von uns mit dem Ziel einer möglichst benutzerfreundlichen Gestaltung des Angebotes durchgeführt wurden: Zum einen werden Hintergrundinformationen zu den jeweiligen Internet-Pages nicht mehr auf der konkreten Seite selbst „abgedruckt“, um damit erhöhte Ladezeiten zu vermeiden. Diese Informationen können - soweit vorhanden - nunmehr über das auf der Seite enthaltene -Symbol abgerufen werden.

Die zweite, sehr relevante Änderung betrifft die einzelnen Dokumente, die wir über unsere Internet-Seiten zur Verfügung stellen. Diese werden nicht mehr, wie gewohnt, als *html*-Dateien, sondern im **.pdf*-Format auf dem Unix-Server der FernUniversität abgelegt.⁴ Dieses inzwischen weit verbreitete Format, das von dem Softwarehersteller Adobe entwickelt wurde, ermöglicht eine originalgetreue Darstellung von Dokumenten - die sowohl Text als auch Tabellen oder Grafiken enthalten können - im Internet. Darauf, daß eine Datei im **.pdf*-Format vorliegt, weist das -Symbol hin.

c. Problem: Zitierung von Internet-Dokumenten

Zum Abschluß soll kurz auf eine Problematik im Zusammenhang mit der Zitierung der seitens des Instituts zur Verfügung gestellten Internet-Dokumente hingewiesen werden: Es kann nicht gewährleistet werden, daß das betreffende Internet-Dokument auf längere Zeit (unverändert, bzw. im gesamten Umfang) verfügbar bleibt, so daß sich Schwierigkeiten bei der Überprüfung der zitierten Internet-Quelle ergeben können. Es empfiehlt sich daher stets, das betreffende Dokument

⁴ Zu den in diesem Rahmen erforderlichen technischen Voraussetzungen vgl. unten III.

auszudrucken und bei der Zitierung neben der genauen Quellenangabe auch den jeweiligen Stand (entweder - soweit vorhanden - das Erstellungsdatum des Dokumentes oder aber das Datum des Abrufes) des Textes anzugeben. Zur Vermeidung derartiger Diskrepanzen besteht jedoch auch die Möglichkeit, die entsprechenden Beiträge, schriftlich beim Institut anzufordern.⁵ Zuletzt ist zu berücksichtigen, daß bislang keine näheren Vorgaben existieren, wie eine Internet-Quelle exakt zitiert werden sollte. Hinsichtlich eines ersten Lösungsansatzes zu dieser allgemeinen Frage soll an dieser Stelle auf den - u.a. im Internet veröffentlichten - Beitrag von Jens Bleuel⁶ verwiesen werden.

3. Technische Anforderungen und Hinweise

Grundsätzliche Voraussetzung für den Zugriff auf das Internet-Angebot des Instituts ist zunächst ein Zugang zum Internet, sei es über ein Netzwerk oder durch eine Verbindung (via Modem oder ISDN-Karte) zu einem Online-Dienst.⁷ Um auf alle vorhandenen - insbesondere grafischen - Elemente zugreifen zu können, ist vorzugsweise Windows 95 sowie ein entsprechender Browser⁸ zu verwenden. Um darüber hinaus die im *.pdf-Format abgelegten Dokumente einsehen zu können, ist im weiteren die Software „Acrobat Reader“ erforderlich. Dieses Programm wird kostenlos von der Firma Adobe zur Verfügung gestellt und kann entweder von deren Homepage⁹ oder aber von dem FTP-Server¹⁰ der FernUniversität Hagen heruntergeladen werden. Bei der Installation dieser Software ermittelt das Programm selbständig, ob ein Internet-Browser vorhanden ist und installiert selbständig ein hierfür erforderliches Plugin zur Erfassung der *.pdf-Dokumente.

4. Abschlußbemerkung

Entsprechend dem rasanten Anstieg der Bedeutung des Mediums Internet werden auch wir weiterhin bemüht sein, ein benutzerfreundliches und umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Über Kritik oder auch Anregungen¹¹, wie wir unsere Arbeit besser gestalten können, sind wir stets dankbar.

⁵ Dies gilt, soweit die Dokumente einen entsprechenden Hinweis auf den Abdruck des Beitrages in den „Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht“ enthalten.

⁶ J. Bleuel, Zitieren von Quellen im Internet, URL: <http://www.uni-mainz.de/~bleuj000/zit.html> [Stand: 22.12.1997].

⁷ So z.B. AOL, Compuserve, t-online, etc.

⁸ Z.B. Netscape Navigator ab Version 3.0 (bzw. Netscape Communicator), oder auch der Internet Explorer der Firma Microsoft.

⁹ <http://www.adobe.de/>

¹⁰ Hier finden sich z.Zt. sowohl eine 16-Bit-Version (Dateiname: *ar16d301.exe*) als auch eine Windows 95-kompatible 32-Bit-Version (Dateiname: *ar32d301.exe*) des „Acrobat Reader“ in der Version 3.01 unter der Internet-Adresse: <ftp://ftp.fernuni-hagen.de/pub/pdf/adobe/acrobatreader/win/3.x/>

¹¹ Diese können Sie uns gerne auch per e-Mail an die Adresse institut.parteienrecht@fernuni-hagen.de oder christoph.wink@fernuni-hagen.de senden.

VIII. Kuratorium

Am 14. Februar 1997 fand in Hagen die sechste Sitzung des Kuratoriums des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht statt.

Das Kuratorium begrüßte Carl-Dieter Spranger und Reinhard Fiege als neue Kuratoriumsmitglieder.

Die Besetzung des Kuratoriums ist folgende:

Dr. h.c. mult. Johannes Rau, (Kuratoriumsvorsitzender) Ministerpräsident NRW, Düsseldorf

Prof. Dr. Ulrich Battis, Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Fritz Behrens, Justizminister des Landes NRW, Düsseldorf

Prof. Dr. Klaus von Beyme, Universität Heidelberg

Dr. Norbert Blüm, MdB, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt, FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Norbert Paul Engel, Engel Verlag, Kehl/Rhein

Reinhard Fiege, Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, Düsseldorf

Prof. Dr. Dr. h.c. Michel Fromont, Universität Sorbonne, Paris

Dr. h.c. mult. Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bonn

Prof. Dr. Jürgen Gramke, 1. Vorsitzender des Vereins pro Ruhrgebiet e.V., Essen

Prof. Dr. Zdzislaw Kedzia, Universität Poznan, Seniorberater des Hochkommissars für Menschenrechte der UNO, Genf

Prof. Dr. Beate Kohler-Koch, Lehrstuhl für Politische Wissenschaft, Universität Mannheim

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister des Landes NRW a.D., Düsseldorf

Prof. Dr. Peter Malanczuk, Universität Amsterdam

Prof. Georgios Papadimitriou, Universität Athen

Dr. Harald Peipers, Hochtief AG, Essen

Prof. Dr. José Puente Egado, Universität Madrid

Dr. Renate Remandas, Vizepräsidentin des Europäischen Patentamtes, München

Prof. Dr. Dian Schefold, Universität Bremen

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider, Universität Hannover

Dr. h.c. Volker Schwarz, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Prof. Dr. Gordon Smith, London School of Economics and Politic Science, London

Carl-Dieter Spranger, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bonn

Dr. Joachim Theye, Rechtsanwalt, Bremen

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen des Landes NRW, Düsseldorf

Die nächste Sitzung des Kuratoriums wird in der zweiten Jahreshälfte 1998 stattfinden.

IX. Organogramm des Instituts

1. Am 7. Juli und 30. Oktober 1997 fanden die Vorstandssitzungen des Instituts statt. Nachdem Dimitris Stefanou zum 1. April 1997 ausgeschieden war, ernannte der Vorstand Herrn Hans-Rüdiger Schmidt zum Geschäftsführer des Instituts. Er wurde als Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Vorstand gewählt. In der zweiten Sitzung des Vorstandes wurde Prof. Dr. Martin Morlok zum Direktor des Instituts gewählt. Prof. Dr. Morlok hatte im Oktober 1997 einen Ruf an die Fern-Universität auf die Nachfolge-Tsatsos angenommen. Er ist Inhaber des Lehrgebiets für „Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie“. Prof. Dr. Tsatsos wird auf Wunsch der Juristischen Fakultät auch in Zukunft weiter an der Arbeit des Instituts mitwirken. In der FBR-Sitzung am 29.10.1997 wurde der aktuelle Vorstand des Instituts gewählt. Prof. Dr. Katharina Sobota hat im September einen Ruf an die FernUniversität angenommen und ist Inhaberin des Lehrgebiets „Öffentliches Recht, Juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie“.

Thomas Tölch folgte Dr. Andreas F. Pollak als Vertreter der Gruppe der Studenten nach.

2. Mit Beginn des Jahres 1998 wird Agnes Launhardt als wissenschaftliche Mitarbeiterin das Institut verstärken.

3. Das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht ist nach folgendem Organogramm aufgebaut:

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

Organogramm

Kuratorium

Dr. h.c. mult. Johannes Rau (Kuratoriumsvorsitzender), Prof. Dr. Ulrich Battis, Dr. Fritz Behrens, Prof. Dr. Klaus von Beyme, Dr. Norbert Blüm, Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt, Norbert Paul Engel, Min.Dir. Reinhard Fiege, Prof. Dr. Dr. h.c. Michel Fromont, Dr. h.c. mult. Hans-Dietrich Genscher, Prof. Dr. Jürgen Gramke, Prof. Dr. Zdzislaw Kedzia, Prof. Dr. Beate Kohler-Koch, Dr. Rolf Krumstiek, Prof. Dr. Peter Malanczuk, Prof. Dr. Georgios Papadimitriou, Dr. Harald Peipers, Prof. Dr. José Puente Egado, Dr. Renate Remandas, Prof. Dr. Dian Scheffold, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider, Dr. h.c. Volker Schwarz, Prof. Dr. Gordon Smith, Carl-Dieter Spranger, Dr. Joachim Theys, Dr. Michael Vesper

Vorstand

Prof. Dr. Ulrich von Alemann, Prof. Dr. Martin Morlok, Prof. Dr. Katharina Sobota,
Prof. Dr. Dimitris Th. Tsatsos, Hans-Rüdiger Schmidt, Thomas Töich, Gabriele Goetz

Direktor

Prof. Dr. Martin Morlok

Geschäftsführer

Hans-Rüdiger Schmidt

Zentrale Einrichtungen

Sekretariat

Gabriele Goetz, Verw. Ang.

Bibliothek

Christiane Knabben, wiss. Ang.

Datenbank, Internet

Christoph Wink, wiss. Hk

Redaktion

Hans-Rüdiger Schmidt, wiss. Ang.
Christiane Knabben, wiss. Ang.
Gabriele Goetz, Verw. Ang.

Grundlagen und Interdisziplinäres

Heike Merten, wiss. Ang.
Hans-Rüdiger Schmidt, wiss. Ang.

Deutsches Parteienrecht

Christiane Knabben, wiss. Ang.
Heike Merten, wiss. Ang.
Agnes Launhard, wiss. Ang.

Parteienrecht in der Europäischen Union

Gerold Deinzer, wiss. Ang.
Christiane Knabben, wiss. Ang.
Hans-Rüdiger Schmidt, wiss. Ang.

Parteienrecht der anderen europäi- schen Staaten

Gerold Deinzer, wiss. Ang.
Heike Merten, wiss. Ang.
Hans-Rüdiger Schmidt, wiss. Ang.

Forschungsbereiche